

Die mediale Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests.

**Eine empirische Untersuchung der zwei österreichischen Tageszeitungen
"Kronen Zeitung" und "Der Standard".**

Masterarbeit

am

Studiengang „Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie“

an der Ferdinand Porsche FernFH

Anna Maria Ferner, MA

1610683010

Begutachter: DI (FH) Florian Halm, MA

Innsbruck, September 2018

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

September 2018

Unterschrift

Zusammenfassung

Seit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests als alternative Haftform in den österreichischen Strafvollzug ist dieser immer wieder Teil der medialen Berichterstattung. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zu erfahren, wie der elektronisch überwachte Hausarrest in den österreichischen Medien dargestellt wird und ob es Unterschiede in der Berichterstattung zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien gibt. Um diese Fragen zu klären, wurde vorab eine umfangreiche Literaturanalyse durchgeführt. Der Gegenstand der Analyse waren dabei die beiden österreichischen, kostenpflichtigen Tageszeitungen *Der Standard* und die *Kronen Zeitung*. Anschließend wurde mittels einer quantitativen Forschung die allgemeine mediale Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests untersucht. Darüber hinaus wurde eine qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt. Ergebnisse zeigen, dass es Unterschiede in der Berichterstattung über den elektronisch überwachten Hausarrest zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien gibt. Qualitätsmedien berichten sachorientierter darüber, Boulevardzeitungen schreiben personalisierter und emotionaler über den elektronisch überwachten Hausarrest. Die Verwendung von klassischen Attributen des Boulevardjournalismus findet sich in beiden Medienkategorien, jedoch in den Boulevardmedien nicht nur häufiger, sondern teilweise auch in Kombination.

Schlüsselbegriffe: Elektronisch überwachter Hausarrest, Medien, Boulevardjournalismus, Qualitätsjournalismus, Massenmedien, Printmedien

Abstract

With the implementation of the electronic monitoring in the Austrian law as an alternative for serving in prison, the topic is part of the media reporting time and again. The present paper will identify how the electronic monitoring is presented in the Austrian media and if there are differences in reporting between boulevard magazines and quality media. First, an extensive literature research was made, in order to clarify these issues. Second the presence of the electronic monitoring in the media was analysed by quantitative research. Third a qualitative research was made. The subjects of the analysis are the two fee-based Austrian newspapers *Der Standard* and the *Kronen Zeitung*. The research results show, that there is a difference in the media reporting of the electronic monitoring between boulevard magazines and quality media. Quality media report is much more focused on the main issue. Boulevard magazines are writing more personalized and emotional about the electronic monitoring. Both types of media use classical attributes of tabloid journalism, although boulevard media use them not only more often, but sometimes also in combination.

Keywords: electronic monitoring, media, tabloid journalism, quality media, mass media, print media

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung und Forschungsfrage	2
1.2	Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	4
2	Der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich	7
2.1	Begriffsbestimmung.....	7
2.2	Einführung.....	7
2.3	Zahlen aus Österreich	8
2.4	Gesetzliche Grundlage.....	9
2.5	Inhaltliche Darstellung	10
2.6	Technische Elemente.....	11
3	Medien	13
3.1	Massenmedien und deren Funktionen.....	14
3.2	Funktionen der Massenmedien	14
3.2.1	Die politischen Funktionen der Massenmedien in der Demokratie ...	15
3.2.2	Funktionen der Massenmedien nach Burkart	17
4	Qualitätsjournalismus - Qualitätszeitung	20
5	Boulevardjournalismus - Boulevardzeitung	23
5.1	Charakteristika der Boulevardzeitung	23
6	Printmedium Zeitung – Die Tageszeitung	28
6.1	Der österreichische Tageszeitungsmarkt.....	30
6.1.1	Kronen Zeitung	31
6.1.2	Der Standard	32
7	Empirischer Teil	34
7.1	Methodik	34
7.1.1	Quantitative Analyse – Häufigkeitsanalyse.....	35
7.1.2	Qualitative Inhaltsanalyse	36
7.2	Untersuchungsgegenstand und -zeitraum	40

7.3	Analyseverfahren	42
7.3.1	Kategoriensystem	42
7.4	Auswertung	44
8	Ergebnisse.....	46
8.1	Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse.....	46
8.2	Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse.....	51
8.2.1	Rechtliche Aspekte	52
8.2.2	Sachinformation	55
8.2.3	Personalisierung	60
8.2.4	Emotionalisierung	64
9	Diskussion und Ausblick.....	69
9.1	Zusammenfassung der Ergebnisse und Diskussion	70
9.2	Grenzen der Studie und Ausblick	73
	Literaturverzeichnis	76
	Abbildungsverzeichnis	81
	Tabellenverzeichnis	82
	Anhang	

1 Einleitung

Mit dem Erlass vom 4. September 2010 über den elektronisch überwachten Hausarrest des Bundesministeriums für Justiz wurde diese alternative Vollzugsform zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Österreich eingeführt. Ziel war es, vor allem die Justizanstalten zu entlasten und eine optimale Resozialisierung der betroffenen Personen zu ermöglichen (Sabitzer, 2010, S. 25). Parallel zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests rückte die Thematik auch vermehrt in die Öffentlichkeit und die mediale Berichterstattung darüber weitete sich aus. Die „elektronische Fußfessel“, wie der elektronisch überwachte Hausarrest in den österreichischen Medien oftmals genannt wird, ist seitdem nicht nur ein anlassbezogen aktuelles Thema, sondern auch ein relativ „neues“ in der österreichischen Medienlandschaft (Kohlberger, 2010/Glaser, 2014). Der Verein Neustart¹ fordert in seiner kriminalpolitischen Position diesbezüglich, dass Medien „in der Rezeption von Kriminalität ihrer Verantwortung gerecht werden, Ursachen und Zusammenhänge darstellen und die bloß boulevardeske Darstellung unterlassen“ (Kobizek, 2016) sollen. Demgegenüber ist ein Trend der Medien zu beobachten, hin zu „Only bad news are good news“, wonach vor allem über tragische Situationen, Katastrophen und negative Ereignisse berichtet werden (Weischenberg, 2001, S. 19).

Luhmann (1996, S. 9) stellte bereits fest, dass „was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.“ Der Kommunikationswissenschaftler Heinz Pürer (2000, S. 4) konstatiert zudem, dass Massenmedien die „Träger der öffentlichen Meinung“ sind und somit zwingend notwendige Funktionen für die Gesellschaft übernehmen. Massenmedien nehmen verschiedene Funktionen wahr, wobei aus demokratiepolitischer Sicht die zwei wesentlichen die Informationsfunktion sowie die Kritik- und Kontrollfunktion sind. Medien unterstützen dadurch die BürgerInnen, die sich ein umfassendes und auch kritisches Bild zu den Themen der Berichterstattung machen können. Neben diesen Aufgaben haben Medien auch eine weitreichende „Berichts- und Informationsgewalt“ (Pürer, 2008, S. 14). Demnach können sie zum einen Nachrichteninhalte in den Vordergrund rücken und ihnen mehr Bedeutung geben. Zum anderen haben sie allerdings auch die Möglichkeit, Informationen zu unterdrücken. Medien können die Themen der Nachrichten unterschiedlich stark gewichten, wonach die Informationen für die Gesellschaft an Relevanz gewinnen oder an Bedeutung verlieren können (Pürer, 2000, S. 7). Ebenso kann es passieren, dass, wie Mike

¹ Der gemeinnützige Verein Neustart ist im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe, der Opferhilfe und der Prävention tätig (Homepage Neustart, 2018).

Nellis im Namen des Europäische Rates (2015, S. 26) bereits feststellt, irreführende, übertriebene als auch falsche Informationen veröffentlicht werden.

Ziel der Masterthesis ist es einerseits zu untersuchen, inwieweit der elektronisch überwachte Hausarrest Thema der Printmedien ist und andererseits wie über dieses Thema in der Presse berichtet wird. Die Medien tragen stark dazu bei, welches Bild die Bevölkerung vom elektronisch überwachten Hausarrest hat und haben demnach auch einen starken Einfluss auf die gesellschaftliche Meinung zu dieser alternativen Haftform.

1.1 Problemstellung und Forschungsfrage

Die bereits veröffentlichten Forschungsarbeiten über den elektronisch überwachten Hausarrest in Österreich beschäftigen sich primär mit der Durchführung bzw. dem Vollzug der alternativen Haftform. Zudem finden sich vereinzelt Studien, welche sich aus juristischer Perspektive mit dieser Thematik auseinandersetzen (Hammerschick, 2011/Walser, 2018). Mehr Material findet sich aus dem englischsprachigen Raum, was darauf zurückzuführen ist, dass nach den USA die Länder Großbritannien, Schweden und die Niederlande als die ersten europäischen Länder die elektronische Fußfessel zum Einsatz gebracht haben (Roman et al., 2012/Hucklesby et al., 2016). Des Weiteren haben Deutschland, die Schweiz, Portugal, Italien, Spanien, Frankreich und Belgien entweder Modellversuche des elektronisch überwachten Hausarrests gestartet oder diesen bereits im Strafvollzug eingeführt (Önel 2012, S. 11). Berichte und Studien aus Österreich finden sich vor allem von dem österreichischen Justizministerium und dem Verein Neustart. Die Betrachtung dieser Thematik aus medienwissenschaftlicher Perspektive scheint nach Durchsicht der Literatur ein neuer Zugang zur Erforschung dieser alternativen Haftform zu sein. Somit wird die vorliegende Arbeit sowohl für justiznahe Personen von Interesse sein, aber auch für JournalistInnen und MedienwissenschaftlerInnen, welche dadurch Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Fachbereiche erhalten.

Wie bereits festgestellt, tragen JournalistInnen einen großen Teil dazu bei, welche Informationen vermittelt und auch wie diese in der Gesellschaft wahrgenommen werden (Pürer, 2000, S. 4). Im österreichischen Zeitungsmarkt ist diesbezüglich eine Boulevardisierung² der Tageszeitungen zu vernehmen, was mit der Tatsache belegt wird, dass nach Plasser und Lengauer (2010, S. 47f.) österreichischen Boulevardzeitungen eine viermal so große Reichweite, wie die im Gegensatz dazu stehenden Qualitätszeitungen (siehe

² Boulevardisierung ist die Entwicklung in Richtung einer sensationellen Darstellung von Informationen der Presse (Duden Online, 2017).

Kapitel 3), haben. Mit den stilistischen Mitteln der Sensationalisierung, Personalisierung oder Emotionalisierung der Nachrichtenwiedergabe wird versucht, eine immer stärkere Auflagenzahl zu erreichen. In der Literatur wird die österreichische *Kronen Zeitung* als klassisches Medium des Boulevardjournalismus (siehe Kapitel 4) gehandelt und trägt auch aufgrund ihrer großen Reichweite ihren Teil für die vermehrte Boulevardisierung bei (Plasser & Lengauer, 2010, S. 47f.). Neben der *Kronen Zeitung* wird auch die Tageszeitung *Der Standard* untersucht. Die beiden Zeitungen unterscheiden sich zwar deutlich in ihrer Reichweite, werden allerdings den zwei unterschiedlichen Genres zugeordnet, was eine passende und auch interessante Gegenüberstellung für die vorliegende Forschungsarbeit ist. Neben der Untersuchung der Printmedien wäre es auch äußerst aufschlussreich, die elektronischen Ausgaben der Tageszeitungen inhaltlich zum elektronisch überwachten Hausarrest näher zu betrachten. Dies würde allerdings über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, weshalb nur die Reichweite der Online-Angebote der beiden Zeitungen in dieser Thesis näher betrachtet wird.

Forschungsfragen

Die zentralen Forschungsfragen dieser Masterarbeit lauten demnach wie folgt:

Welche Unterschiede gibt es in der Berichterstattung zum elektronisch überwachten Hausarrest in ausgewählten kostenpflichtigen österreichischen Tageszeitungen?

Unterfrage:

Gibt es Unterschiede zwischen den sogenannten Qualitäts- und Boulevardmedien?

Annahmen

1. Annahme

Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von der Qualitätszeitung im Vergleich zur Boulevardzeitung unterschiedlich dargestellt.

2. Annahme

Generell wird in beiden Medienkategorien wenig zu den rechtlichen Voraussetzungen berichtet.

3. Annahme

Beide Medienkategorien verwenden klassische stilistische Attribute des Boulevardjournalismus.

4. Annahme

Boulevardmedien berichten personalisiert (siehe Kapitel 4.1.), und Qualitätsmedien berichten sachorientiert über den Sachverhalt.

5. Annahme

Boulevardmedien berichten emotional (siehe Kapitel 4.1.) über den Sachverhalt.

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Das primäre Ziel der vorliegenden Forschungsarbeit ist die Klärung der Frage, ob es Unterschiede in der inhaltlichen Berichterstattung über den elektronisch überwachten Hausarrest zwischen den Boulevard- und den Qualitätszeitungen gibt. Es wird überprüft, ob Boulevardzeitungen vermehrt klassische Stilmittel des Boulevardjournalismus verwenden bzw. ob auch in Qualitätsmedien diese Art der Berichterstattung in Bezug auf die alternative Haftform Anwendung findet. Ebenso wird untersucht, welches der Genres eher sachbezogen und welches emotional und personalisiert berichtet. Darüber hinaus soll ein Überblick gegeben werden, in welcher Häufigkeit und in welchem Umfang über den elektronisch überwachten Hausarrest in den österreichischen Printmedien berichtet wird.

Die Forschungsarbeit ist insgesamt in neun Kapitel unterteilt, wobei das vorliegende erste Kapitel in die Arbeit einleitet, die Problemstellung und den Forschungsstand beschreibt. Zudem werden die Ziele der Arbeit erläutert und es wird ein Überblick über den Aufbau der Arbeit gegeben. Die Kapitel zwei bis sechs bilden den theoretischen Teil der Thesis. Als Einstieg wird im Kapitel zwei der elektronisch überwachte Hausarrest näher beschrieben, um einen Überblick über die alternative Haftform zu geben. Im Kapitel drei wird der Begriff „Medien“ konkretisiert, wobei zwischen primären, sekundären, tertiären und quartären Medien unterschieden wird. Auch die Massenmedien, sowie deren verschiedenen Funktionen werden in diesem Abschnitt dargestellt. Nach Hickethier (2010, S. 24) sind Massenmedien Mittel der Kommunikation, welche technisch hergestellt und massenweise herausgegeben werden. Sie übermitteln Informationen unterschiedlicher Art an eine große Anzahl von Menschen. Ferner übernehmen Massenmedien verschiedene Funktionen. Zentrale politische Funktionen sind die Informationsfunktion, die Mitwirkung an der Meinungsbildung sowie Kritik und Kontrolle (Meyn, 2004, S. 23ff.). Im vierten Kapitel erfolgt die Beschreibung des Qualitätsjournalismus, wobei zwischen den ExpertInnen der Medienwissenschaft kein Konsens über eine einheitliche Definition von Qualitätsjournalismus besteht. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass journalistische

Qualität von diversen Faktoren abhängig ist (Ruß-Mohl, 1992, S. 85). Ein Modell, welches auch in diesem Kapitel näher beschrieben wird, ist „das magische Vieleck“ nach Ruß-Mohl, welches die Charakteristika Objektivität, Aktualität, Komplexitätsreduktion, Originalität und Transparenz als Qualitätskriterien definiert (Ruß-Mohl, 1992, S. 9). In Kapitel fünf wird auf den zweiten journalistischen Stil, dem Boulevardjournalismus, näher eingegangen. Auch diesbezüglich ist keine einheitliche Definition in der Literatur zu finden, allerdings werden die stilistischen Merkmale der Personalisierung und der Emotionalisierung regelmäßig in mehreren Beschreibungen von ExpertInnen als Merkmale von Boulevardjournalismus genannt (Meyn, 2004/Bruck & Stocker, 2002/Neissl et al., 2001/Nußberger, 1984). Im sechsten Kapitel der Arbeit wird das Printmedium Zeitung näher definiert. Neben der Entstehung der Zeitung im Allgemeinen, wird auch die Tageszeitung im Detail erläutert. In Publikationen und Kongressen wird die Diskussion über die „Krise der Tageszeitungen“ geführt, welche mitunter auch auf ihre gedruckte Erscheinungsform Bezug nimmt. Im letzten Jahrzehnt erfolgte eine Ausdifferenzierung des „Muttermediums“ in E-Paper und Formate für mobile Geräte oder auch eine Veränderung der klassischen Printausgabe in sogenannte Tabloids³ (Bucher & Schumacher, 2007, S. 514). Abschließend wird der österreichische Tageszeitungsmarkt näher beschrieben, wobei die dominante Reichweite der *Kronen Zeitung* klar ersichtlich wird (Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen, 2017). In diesem Kapitel wird neben dieser Tageszeitung ebenso die Qualitätszeitung *Der Standard* im Detail beschrieben.

Im empirischen Teil der Arbeit wird zunächst im siebten Kapitel die gewählte Methode der Inhaltsanalyse näher beschrieben. Für die vorliegende Thesis wurde dafür sowohl der quantitative Parameter als auch der qualitative Parameter der Inhaltsanalyse gewählt. Mittels der quantitativen Analyse wird der Umfang und die Häufigkeit des Themas des elektronisch überwachten Hausarrests in den Medien bestimmt. Mithilfe der qualitativen Untersuchung sollen die ausgewählten Zeitungsartikel inhaltlich analysiert werden. Damit wird erforscht, ob und inwiefern sich die Berichterstattung zu diesem Thema zwischen den Boulevard- und der Qualitätsmedien unterscheidet. Darauf anschließend erfolgt die genaue Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und des -zeitraums. Da die Grundgesamtheit aller österreichischen Tageszeitungen zu umfangreich für diese Forschungsarbeit ist, wurde die konkrete Forschung auf eine Strichprobe der vorhandenen Zeitungen eingegrenzt. Für die Analyse werden daher die zwei österreichischen, kostenpflichtigen Tageszeitungen *Der Standard* und die *Kronen Zeitung* in Form ihrer Printausgabe herangezogen. *Der Standard* repräsentiert die Qualitätszeitungen und die

³ Handliches, kleines Zeitungsformat (Duden Online, 2017)

Kronen Zeitung den Typus des Boulevardjournalismus. Da davon auszugehen ist, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht die täglichen Nachrichten dominiert, werden die gesamten Ausgaben der in den Jahren 2014 bis 2017 erschienen Ausgaben der beiden Tageszeitungen in die Forschung herangezogen. Das darauffolgende Analyseverfahren besteht aus der Darstellung und Beschreibung des erstellten Kategoriensystems, wobei dieses zwischen der formalen Dimension und der inhaltlichen Dimension unterteilt wird (siehe Kapitel 7.3.1.) Im fünften Kapitel werden dann die Ergebnisse des Literatur- und Empirieteils zusammengeführt, wobei sowohl die Forschungsfragen beantwortet als auch die Annahmen verifiziert oder widerlegt und die Ergebnisse diskutiert werden. Als Abschluss erfolgt eine kritische Betrachtung des Vorgehens, weitere Forschungsfelder werden identifiziert und Schlussfolgerungen aufgestellt.

2 Der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich

In diesem Kapitel der Arbeit wird der elektronisch überwachte Hausarrest im Detail näher beschrieben. Zu Beginn wird dafür die Klärung des Begriffes des elektronisch überwachten Hausarrests herausgearbeitet. Anschließend wird näher auf die Geschichte und die Einführung in Österreich eingegangen. Aufbauend darauf wird im Konkreten der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich beschrieben. Dafür werden sowohl statistische Zahlen erläutert, die gesetzlichen Grundlagen näher genannt, die inhaltlichen Komponenten sowie die tatsächliche Durchführung ausführlich dargestellt und abschließend noch die technischen Elemente erklärt.

2.1 Begriffsbestimmung

In der Literatur sind unterschiedliche Begriffsexplikationen für den elektronisch überwachten Hausarrest zu finden. Grundsätzlich wird im englischsprachigen Raum meistens der Begriff des *electronic tag* oder des *electronic monitoring* verwendet (Roman et al., 2012, S. 1ff.). In der deutschsprachigen Literatur ist primär vom elektronisch überwachten Hausarrest zu lesen. In der österreichischen Gesetzgebung finden sowohl der Begriff des elektronisch überwachten Hausarrests, der elektronischen Aufsicht als auch des Hausarrests Verwendung. Im Gegensatz dazu wird in der medialen Diskussion und Beschreibung hauptsächlich die Bezeichnung der elektronischen Fußfessel benutzt. Aufgrund dessen, dass sich die vorliegende Arbeit mit der medialen Darstellung dieser alternativen Haftform in den österreichischen Tageszeitungen befasst, wird die neutrale und formale Begrifflichkeit des *elektronisch überwachten Hausarrests* verwendet.

2.2 Einführung

Bereits Mitte der 1960er Jahre hat der amerikanische Psychologe Ralph Schwitzgebel erste Versuche für die Aufenthaltskontrolle von PatientInnen der Psychiatrie und StraftäterInnen mittels kiloschwerer Geräte durchgeführt. Die Patentierung seines Equipments erfolgte im Jahr 1969 und er gilt demnach als Erfinder der Fußfessel. Schwitzgebels Ideen und Versuche wurden allerdings lange Zeit vergessen und erst Mitte der 1980iger Jahre griff der amerikanische Richter Jack Love diese Methode wieder auf. Im Anschluss an einen Selbstversuch für die Dauer von drei Wochen ordnete

der Bezirksrichter 1983 für fünf straffällige Personen die elektronische Überwachung mit paralleler Kontrolle durch die Bewährungshilfe an. Darauf anschließend startete ein Jahr später ein groß angelegtes Programm des elektronisch überwachten Hausarrests im Staat Florida und nach und nach verbreitete sich dieses Modell in den ganzen USA. Diese Entwicklung ging daraufhin über die amerikanischen Grenzen hinaus und etablierte sich Ende der 1980er Jahre in Europa. Als erstes europäisches Land führte Großbritannien einen Modellversuch des elektronisch überwachten Hausarrests durch. Schweden und die Niederlande folgten diesem in den 1990er Jahren als weitere Staaten in Europa, welche Pilotprojekte realisiert haben. Außerhalb den USA und Europa haben vor allem Kanada, Israel, Australien, Singapur und Neuseeland in dieser Zeit erste Versuche des elektronisch überwachten Hausarrests gestartet (Haverkamp, 1998, S. 43f.).

In Österreich wurden in den Jahren 2006 und 2008 zwei Modellversuche, der in dieser Phase so genannten elektronischen Aufsicht, durchgeführt. Im Anschluss daran ist am 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest als weitere Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen gesetzlich in Kraft getreten und in Österreich eingeführt worden (Sabitzer, 2010, S. 25). Mit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests sollten vor allem die Justizanstalten entlastet werden, die Kosten im justiziellen Bereich gesenkt und eine bessere Resozialisierung der straffälligen Personen gewährleistet werden. Das Bundesministerium für Justiz beschreibt dahingehend drei mögliche Varianten in der praktischen Umsetzung. Erstens den Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests (Frontdoor), zweitens den Vollzug eines bestimmten Teils der Strafe (Backdoor) und drittes ist es möglich, auch die Untersuchungshaft in gewissen Fällen im elektronisch überwachten Hausarrest zu verbringen (Bundesministerium für Justiz, 2016, S. 32).

2.3 Zahlen aus Österreich

Auf der Tatsache beruhend, dass bis dato der Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Justiz für das Jahr 2017 noch nicht vorliegt, werden in diesem Teil der Arbeit die Zahlen vom Jahr 2016 für die Beschreibung genutzt.

Seit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in Österreich im Jahr 2010 haben bis zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 3953 Personen zumindest einen Teil ihrer Straftat in der alternativen Vollzugsform verbüßt. Die Anzahl der Gefangenen, welche einen Teil oder die gesamte Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest vollziehen, steigt seit der Implementierung kontinuierlich an. Im Jahr 2016 zeigt die Statistik, dass 310 Personen, demnach 3,5 Prozent der gesamten Inhaftierten, die Haft im Rahmen des

elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen haben (Bundesministerium für Justiz, 2016, S.106).

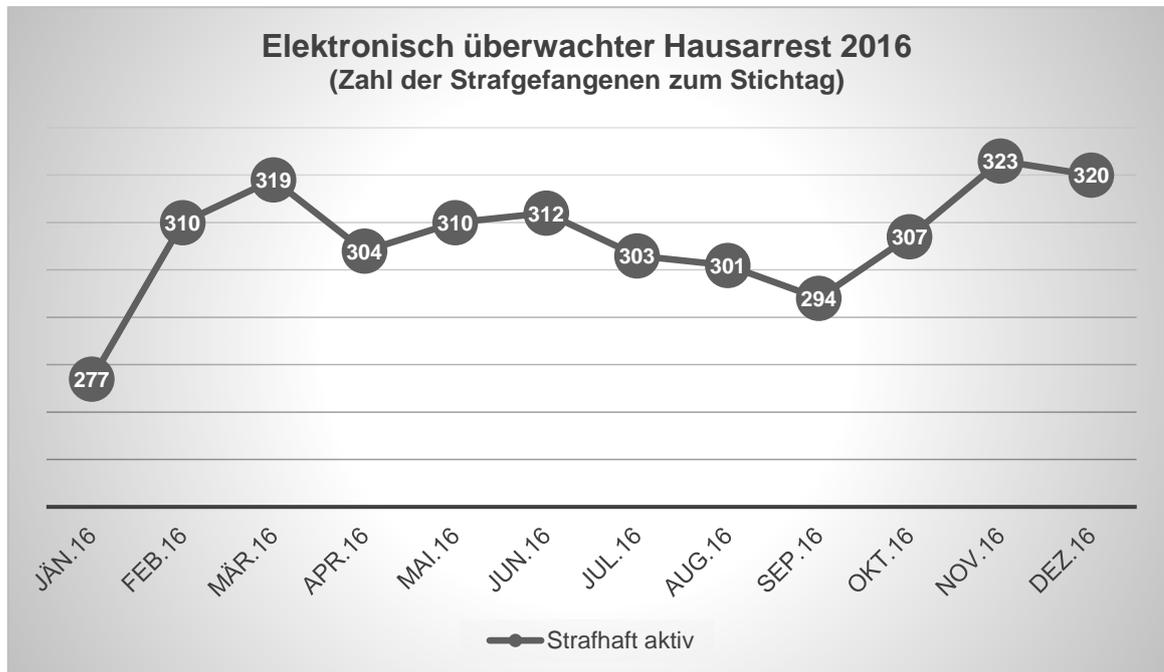


Abbildung 1: Elektronisch überwachter Hausarrest 2016

(Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesministerium für Justiz, 2016, S.107)

81 Prozent der Personen, welche seit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zumindest einen Teil ihrer Straftat in dieser Vollzugsform verbüßt haben, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Ca. 15 Prozent der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen sind Frauen und rund 94 Prozent waren älter als 21 Jahre. Der Antritt des Vollzugs der Haftstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest erfolgte zu größerem Anteil von freiem Fuß aus. Seit der Implementierung im Jahr 2010 kam es insgesamt zu 720 vorzeitigen Abbrüchen, wobei davon im Jahr 2016 der elektronisch überwachte Hausarrest von 70 Personen nicht wie geplant beendet wurde (Bundesministerium für Justiz, 2016, S. 107).

2.4 Gesetzliche Grundlage

Als Rechtsgrundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest in der österreichischen Gesetzgebung dient das Bundesgesetzblatt Nr. 64/2010 verkündete Bundesgesetz. Hiermit kam es zu Änderungen der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetz

und anderen Gesetzen. Die konkrete Umsetzung und Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrests ist explizit im § 156 des Strafvollzugsgesetzes geregelt, wobei im nachfolgenden Unterkapitel genauer auf die tatsächliche Umsetzung eingegangen wird (Sapinski, 2013, S. 47).

Eine der bekanntesten gesetzlichen Änderungen des elektronisch überwachten Hausarrests erfolgte im Jahr 2013. Diese betrifft vor allem AntragstellerInnen, welche für eine Straftat gegen die sexuelle Integrität rechtskräftig verurteilt wurden. Für diese TäterInnengruppe wurden weitere Kriterien eingeführt, welche für den Vollzug der Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests erfüllt sein müssen. Wurde demnach ein/eine TäterIn aufgrund von bestimmten Sexualdelikten verurteilt, muss er/sie mindestens drei Monate bzw. die Hälfte der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt vollziehen, bevor eine Überstellung in den elektronisch überwachten Hausarrest überhaupt erst möglich ist. Zudem erhalten die Opfer von Sexualstraftaten ein sogenanntes „Äußerungsrecht“ zum beantragten elektronisch überwachten Hausarrest des/der TäterIn. Dieses Recht vor allem dazu, dass das Opfer über den möglichen Vollzug in der alternativen Haftform informiert wird (BGBl. Nr. 2/2013).

2.5 Inhaltliche Darstellung

Grundsätzlich stellt der/die Verurteilte einen Antrag für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests und bringt diesen bei der zuständigen Justizanstalt ein. Anschließend werden die geforderten Voraussetzungen geprüft und sind laut dem österreichischen Strafvollzugsgesetz wie folgt definiert:

- „Die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit übersteigt zwölf Monate nicht oder wird voraussichtlich 12 Monate nicht übersteigen, weil mit einer bedingten Entlassung gerechnet werden kann
- Geeignete Unterkunft im Inland
- Geeignete Beschäftigung
- Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz
- Schriftliche Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Prognose, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der aufzuerlegenden Bedingungen

diese Vollzugsform nicht missbraucht wird“ (Bundesministerium für Justiz, 2013, S. 35).

Nach der genauen Prüfung der genannten Bedingungen und positiver Entscheidung für die Genehmigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests wird dem/der AntragstellerIn bei Strafantritt bzw. Überstellung in die alternative Haftform die elektronische Fußfessel angelegt. Diese darf bis zum Zeitpunkt der offiziellen Entlassung oder eines etwaigen Widerrufs nicht abgenommen werden. Zeitgleich wird eine Basisstation, welche die genauen An- und Abwesenheiten des/der Verurteilten überprüft und in der Wohnung des/der Betroffenen aufgestellt. Diese zeitlichen und auch örtlichen Elemente werden vorab in einem Aufsichtsprofil definiert und an die individuellen Lebensumstände des/der Straffälligen angepasst (HausarrestV 144/1969 idgF 64/2010 § 2ff.). Prinzipiell ist es der überwachten Person gestattet, seine Wohnung für die Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit, für die Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, für medizinische Versorgung und für sonstige vereinbarte Bedingungen zu verlassen (StVG 144/1969 idgF 64/2010 § 156b, Art. 1).

Ebenso wie die prinzipiellen Voraussetzungen und Kriterien für den elektronisch überwachten Hausarrest gesetzlich geregelt sind, sind auch die Widerrufsgründe relativ klar in der österreichischen Gesetzgebung definiert. Die Anhaltung der sich in der alternativen Haftform befindenden Person ist dann zu beenden, wenn eine grundlegende Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, der/die Verurteilte einer Weisung oder Anordnung in gravierendem Ausmaß nicht nachkommt, die Zahlung des Kostenersatzes nicht zeitgerecht erfolgt, der/die angehaltene Person von sich aus angibt, dass er/sie den Vereinbarungen nicht mehr nachkommen kann oder der/die Straffällige dringend verdächtigt wird, eine weitere strafbare Handlung gesetzt zu haben oder sich dem Vollzug der Strafe entziehen möchte (StVG 144/1969 idgF 64/2010 § 156c, Art. 2). Die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests hat der/die Verurteilte selbst zu übernehmen, wobei er/sie 22 Euro pro angefangenen Kalendertag bezahlen muss (HausarrestV 144/1969 idgF 279/2010 § 5). Damit soll die Person selbst die anfallenden Kosten für den Vollzug in dieser Form begleichen, wobei die Höhe abhängig von den individuellen finanziellen Umständen des/der Betroffenen angepasst wird (StVG 144/1969 idgF 64/2010 § 156c, Art. 3)

2.6 Technische Elemente

Die Überwachung der inhaftierten Person erfolgt mittels einer elektronischen Fußfessel, welche beim Strafantritt von einem/einer Beamtin am Bein befestigt wird. In der

Unterkunft der überwachten Person wird zudem eine Basisstation installiert, welche durchgehend mit einem Server verbunden ist und gleichzeitig auch mit der Fußfessel „kommuniziert“. Dieses System überprüft und gleicht die individuell festgelegten Ab- und Anwesenheitszeiten des/der Betroffenen ab. Im zuvor erstellten Aufsichtsprofil werden diese Zeiten definiert und verbindlich festgehalten. Die elektronische Fußfessel ist sowohl wasser- als auch stoßfest und so klein, dass sie mit der Kleidung kaschiert werden kann. Beim Versuch, die Fußfessel abzunehmen oder die stationäre Einheit vom Ursprungsort zu entfernen, wird automatisch ein Alarm ausgelöst. Dieser Alarm wird in der Überwachungszentrale in Wien, welche 24 Stunden am Tag besetzt ist, registriert und bearbeitet (Sabitzer, 2010, S. 25).

Mit 1. Jänner 2013 trat zudem eine Neuregelung des elektronisch überwachten Haus für SexualstraftäterInnen in Kraft. Hierbei werden jene FußfesselträgerInnen zusätzlich mittels einer GPS-Ortung überwacht, womit eine permanente Kontrolle dieser TäterInnengruppe möglich ist. Zusätzlich besteht dabei die Möglichkeit, vorab definierte Orte, zum Beispiel den Arbeitsplatz des Opfers, zu sperren (Sapinski, 2013, S. 47).

Nach der erfolgten Beschreibung des elektronisch überwachten Hausarrests in Österreich wird im nächsten Teil der Arbeit nun näher auf das Thema „Medien“ eingegangen. Dabei wird zunächst der Medienbegriff an sich beschrieben. Danach erfolgt die Darstellung von Massenmedien und deren Funktionen.

3 Medien

In der Literatur lassen sich diverse Definitionen und Verwendungen über den Begriff „Medien“ finden. Laut Sandbothe (2003, S. 260) sind Medien die „Werkzeuge, die der Koordination zwischenmenschlichen Handelns dienen. Sie helfen uns dabei die Vokabulare zu optimieren oder neu zu erfinden, die wir zu Zwecken der privaten und öffentlichen Selbstbeschreibung verwenden“. Demnach werden Medien als Kommunikationsmittel verstanden. Einen ähnlichen Zugang hat auch Hickethier (2010, S. 7), welcher das Medien als einen „umfassenderen Begriff, der alle Mittel umschließt, derer wir uns beim Kommunizieren bedienen“ versteht.

Darüber hinaus klassifiziert Pross (1972, S. 127f.) die Medien in drei Arten, welche Hunziker (1992, S. 16f.) wie folgt genau definiert:

1. Primäre Medien sind Mittel der Darstellung, welche im direkten Kontakt zwischen Menschen Verwendung finden und keine technischen Hilfsmittel benötigen. Dazu gehören sowohl die sprachliche Rede als auch die nonverbale Übertragung mittels Mimik und Gestik. Da diese Art der Medien in großer Abhängigkeit zum Körper steht, bringt dies auch eine gewisse Limitierung mit sich, wie zum Beispiel die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit der KommunikationspartnerInnen.
2. Sekundäre Medien werden durch einen technischen Vorgang produziert, der/die AdressatIn braucht allerdings kein technisches Instrument um die Information aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere schriftliche Nachrichten, wie zum Beispiel Briefe, Bücher und Zeitungen, aber ebenso Zeichenübermittlung, wie Flaggensignale oder Rauchzeichen. Sekundäre Medien wurden mit der Entwicklung des Buchdrucks zu Massenmedien.
3. Tertiäre Medien kennzeichnen sich dadurch, dass zum einen für die Herstellung und Weitergabe der Information und zum anderen auch für deren Rezeption eine technische Einrichtung notwendig ist. Zur individuellen Kommunikation gehört dazu zum Beispiel das Telefon und für die Massenkommunikation finden das Radio oder der Fernseher Anwendung. Beide Kommunikationsarten haben gemein, dass das Fehlen eines technischen Gerätes auf einer der beiden Seiten, ob EmpfängerIn oder SenderIn, den Informationsaustausch verhindern.

Faulstich (2004, S.14) ergänzt diese Gruppe mit dem Begriff der Quartärmedien, zu deren digitale Medien in Form von Email, Intranet, Extranet etc. gehören. Für digitale Medien kann auch das Synonym „neue Medien“ verwendet werden (Banse, Coenen, Paschen & Wingert, 2002, S. 43). Mit der Entstehung und Entwicklung der neuen Medien

entsteht gleichzeitig die Diskussion über den Einfluss und die Zukunft konventioneller Medien. Demnach erfolgt eine Veränderung der Medienlandschaft durch das „Social Web“, wie zum Beispiel Blogs, und es ist vom Ende der Massenmedien die Rede. Dies wird dadurch bestätigt, dass die nationale Tagespresse in Westeuropa ökonomisch angeschlagen ist (Otfried, 2008, S. 329f.).

3.1 Massenmedien und deren Funktionen

Massenmedien sind Mittel der Kommunikation, welche technisch hergestellt und massenweise herausgegeben werden. Sie übermitteln Informationen unterschiedlicher Art an eine große Anzahl von Menschen. Der Ausdruck „Masse“, welcher im allgemeinen Verständnis eine Vielzahl von Beteiligten oder eine große Anzahl von TeilnehmerInnen beschreibt, ist in diesem Zusammenhang allerdings eher diffus, da nicht klar abzugrenzen ist, ab wann die Gruppe der erreichten Personen des Mediums als Masse bezeichnet werden können (Hickethier, 2010, S. 24). Laut Burkart (2002, S. 169f.) sind Massenmedien „Kommunikationsmittel, die durch technische Vervielfältigung und Verbreitung mittels Schrift, Bild oder Ton Inhalte an eine unbestimmte Zahl von Menschen vermitteln und somit öffentlich an ein anonymes, räumlich verstreutes Publikum weitergeben“. Um den Begriff Massenmedien beschreiben zu können, bedarf es zudem einer Erweiterung zur Begrifflichkeit der Massenkommunikation. Die Begriffsabgrenzung von Maletzke (1963, S. 32), einer der einflussreichsten Definitionen im deutschsprachigen Raum, charakterisiert Massenkommunikation anhand der fünf Merkmale öffentlich, technische Verbreitungsmittel, indirekt, einseitig und ein verstreutes Publikum. Konkretisiert bedeutet dies, dass Medien als technische Verbreitungsmittel fungieren, wobei die Interaktion nicht face-to-face erfolgt und nur von einem/einer KommunikationspartnerIn ausgeht. Der/die RezipientIn muss demnach ein anderes Medium (z.B. Telefon) verwenden, um darauf antworten zu können. Außerdem ist die Gruppe der EmpfängerInnen (das Publikum) verteilt auf verschiedene Örtlichkeiten und nicht an ein und demselben Ort zusammen (Hickethier, 2010, S. 25).

3.2 Funktionen der Massenmedien

Laut Burkart (2002, S. 378 f.) setzt sich die Literatur vielfach mit der Bezeichnung „Funktionen von Massenmedien“ auseinander. Den Medien werden damit gewisse Leistungen hinsichtlich der Gesellschaft zugesprochen bzw. werden diese oftmals von Presse, Fernsehen und Hörfunk gefordert oder erwartet.

Nachfolgend werden die bekannten theoretischen Beschreibungen der Funktionen von Massenmedien nach Meyn und Burkart näher erläutert.

3.2.1 Die politischen Funktionen der Massenmedien in der Demokratie

Meyn (2004, S. 23ff.) definiert drei zentrale Funktionen der Massenmedien, welche sich teilweise überschneiden:

1. Information
2. Mitwirkung an der Meinungsbildung
3. Kontrolle und Kritik

Als weitere Aufgaben nennt er auch die Unterhaltung und Bildung. Nachfolgend werden nun die drei wesentlichen Aufgaben der Massenmedien näher beschrieben.

1. Die Informationsfunktionsfunktion

In einem staatlichen Gefüge ist eine Regierung immer wieder in Konfliktsituationen. Ihre Aufgabe ist es, gesellschaftliche Kontroversen einerseits zu akzeptieren und andererseits eine Lösung dafür zu finden. Mittels der Massenmedien haben die StaatsbürgerInnen die Möglichkeit, Information über soziale und politische Angelegenheiten zu erhalten. Massenmedien bieten zudem den Opponenten eine Plattform, auf welcher sie sich zu dem jeweiligen Thema äußern und Position beziehen müssen. Demnach können Medien Thematiken einer Kontroverse mittels der Informationsweitergabe bewusst machen und zugleich für die verschiedenen Parteien ein Forum sein. Parallel dazu haben die Massenmedien allerdings auch die Gelegenheit Position zu beziehen. Das Fehlen von Massenmedien würde zur Folge haben, dass wichtige Themen, welche öffentlich diskutiert werden müssen, unbekannt, nicht besprochen und nicht geregelt werden (Meyn, 2002, S. 23).

Nach Möglichkeit soll die Informationsweitergabe der Medien zudem so objektiv, vollständig und verstehbar wie möglich erfolgen, damit für jeden/jede Einzelne/n seine/ihre Lage der Interessen erkennbar ist, er/sie die Verfassungsordnung der Demokratie versteht, politische, soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Zusammenhänge begreift und letztlich die Positionen der politischen Akteure kennt, damit sich der/die BürgerIn aktiv am politischen Prozess beteiligen kann (ebd. S. 24).

Die Informationsfunktion der Massenmedien ist umso bedeutender, da nur ca. 20 Prozent davon, was eine Person heute weiß, auf eigene Erfahrungen zurückzuführen ist. Das restliche Wissen wird primär durch Fernsehen, Hörfunk oder Presse angeeignet.

Aufgrund der Tatsache, dass unsere Gesellschaft eine Mediengesellschaft ist, ist nur jenes in ihrer präsent, was in den Medien präsent ist (ebd. S. 24).

2. Mitwirkung an der Meinungsbildung

Hinsichtlich der Meinungsbildung haben Massenmedien eine gewichtige Funktion. Dies beruht auf der Grundannahme, dass Themen von öffentlichen Interesse offen und frei diskutiert werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch bei unterschiedlichen Meinungen das Vernünftige konstituiert. Die Optionen, sich am Prozess der Meinungsbildung zu beteiligen, sind in der Praxis jedoch unterschiedlich groß. Minderheiten haben oftmals weniger die Möglichkeit Aufmerksamkeit in den Massenmedien zu bekommen, wie zum Beispiel Parteien im Parlament oder Unternehmensverbände. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Erstarrung vorhandener Machtverhältnissen kommt, erforderliche Veränderungen ausbleiben und/oder innovative oder abweichende Ideen nicht publik gemacht werden.

Kontrovers diskutiert ist allerdings auch die Frage „wo die Grenze zwischen wünschenswertem und übersteigertem Engagement der Massenmedien für Belange von Minderheiten genau verläuft“ (ebd., S. 26) da es auch ins andere Extrem gehen kann, wenn Minderheiten mehr Publicity als die Mehrheit bekommen (ebd., S. 26). Betreffend die Äußerung eines Verdachtes im Zuge einer Diskussion, welche im öffentlichen Interesse geführt wird, ist diese Vorgehensweise zulässig, wobei diese Vermutung nicht frei erfunden werden darf. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Nachweis für den Verdacht bereits existiert. Dies bedeutet, dass es auf jeden Fall klar erkennbar ist, dass die Sache auch anders sein kann (ebd., S. 26).

3. Kontrolle und Kritik

Die Kontroll- und Kritikfunktion von Massenmedien spielt vor allem dann eine zentrale Rolle, wenn vorgesehene Institutionen/Organisationen diese Aufgabe nicht oder unzureichend erledigen. Würden die Medien Missstände nicht aufzeigen und darüber berichten, besteht die Gefahr von Korruption und Willkür. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Verantwortlichkeit für Skandale bei jenen liegt, welche sie verursacht haben und nicht bei denen, die sie aufzeigen. Damit Massenmedien ihren Verpflichtungen nachkommen können, müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehören vor allem die Garantie der freien Meinungsäußerung sowie die freie Auswahl von Informationsquellen und eine Umwelt, in der eine Vielfältigkeit der Berichterstattung und Stellungnahme möglich ist (ebd., S. 27 f.).

3.2.2 Funktionen der Massenmedien nach Burkart

Burkart (2002, S. 382) nimmt eine weitere Ausdifferenzierung der Funktionen der Massenmedien vor und unterteilt diese wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ein:

Tabelle 1: Funktionen der Massenmedien

FUNKTIONEN DER MASSEN MEDIEN		
soziale	politische	ökonomische
Informationsfunktion		
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialisationsfunktion • soziale Orientierungsfunktion • Rekreationsfunktion (Unterhaltung, Eskapismus) • Integrationsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Öffentlichkeit • Artikulationsfunktion • politische Sozialisations- bzw. Bildungsfunktion • Kritik- und Kontrollfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zirkulationsfunktion + Wissensvermittlung + Sozialtherapie + Legitimationshilfe • regenerative Funktion • herrschaftliche Funktion
soziales	politisches	ökonomisches
GESELLSCHAFTLICHES SYSTEM		

Quelle: Burkart (2002, S. 382)

1. Soziale Funktion

Zu den sozialen Funktionen zählen jene Aufgaben der Massenmedien, welche diese in Bezug auf die Gesellschaft als soziales Gefüge erfüllen. Dahingehend ist eine der bedeutendsten Funktion der Medien die Sozialisationsfunktion, welche Hess (1969, S. 284) als die „Sozialisierung und Stärkung des Normbewusstseins“ definiert. Massenmedien dienen demnach als Vermittler von Rollen, Verhaltensweisen, gesellschaftliche Grundsätzen und Werten. Mit der sozialen Orientierungsfunktion ist gemeint, dass es mittels Massenmedien möglich ist, die vielfältige Umwelt für den/die Einzelne überschaubar zu machen, indem Einzelheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Rekreationsfunktion der Massenmedien ermöglicht es den Menschen, sich vom alltäglichen Leben abzulenken und zu erholen. Damit gehen allerdings auch gewisse Fluchtendenzen einher, da der/die RezipientIn mittels der Konsumation von Massenmedien ein Stückweit dem Alltag entfliehen kann. Die letzte und vierte soziale Funktion ist die Integrationsfunktion. Die Massenmedien haben demnach die Aufgabe, der ausdifferenzierten Gesellschaft, welche in diverse Gruppen mit mannigfaltigen Interessen organisiert ist, anerkannte Handlungsweisen- und Normen weiterzugeben (Ronneberger, 1985 zitiert in Burkart, 2002, S. 383 ff.).

2. Politische Funktion

Zu den politischen Funktionen der Massenmedien gehören alle Aufgaben der Medien betreffend die Gesellschaft als politisches System, welches in einen demokratischen Rahmen eingebettet ist. Eine der wesentlichen Funktionen stellt das Herstellen von Öffentlichkeit dar. Demnach veröffentlichen Massenmedien Informationen und machen diese für die Menschen verfügbar (Ronneberger, 1974 zitiert in Burkart, 2002, S. 391). Damit verknüpft ist die sogenannte Artikulationsfunktion, wonach Massenmedien eine Art Sprachrohr für politische Parteien, Organisationen und Verbände sind (Starkulla, 1963, S. 562 ff.). Saxer (1974a, S. 30) beschreibt dahingehend noch die Korrelationsfunktion, laut der die Massenmedien nicht nur die verschiedenen Meinungen veröffentlicht, sondern diese zugleich auch reduzieren. Unter der politischen Sozialisationsfunktion ist das Transparentmachen der jeweiligen politischen Rollen zu verstehen, wodurch eine aktive Teilhabe am politischen Leben erst ermöglicht wird. Eng damit ist die politische Bildungsfunktion der Massenmedien verknüpft. Die Medien schaffen damit StaatsbürgerInnen, welche am politischen Prozess teilnehmen und verfolgen damit das Ziel, dass diese im Idealfall die Fähigkeit entwickeln, sich ihre eigene Meinung zu bilden (Ronneberger, 1974, S. 204). Letztendlich gibt es in dieser Kategorie noch die Kritik- und Kontrollfunktion, deren Definition sich mit jener von Meyn (2002) deckt. Im Prinzip haben demnach Massenmedien die Möglichkeit Kritik an MachtträgerInnen zu üben und können dadurch eine Änderung des Verhaltens erzielen. Gleichzeitig üben die Medien hiermit auch ihre Kontrollfunktion aus (Burkart, 2002, S. 395).

3. Ökonomische Funktion

Die ökonomischen Funktionen beinhalten jene Dienste, die Massenmedien in Bezug auf die Gesellschaft als ökonomisches System leisten, wobei dieses nach kapitalistischen Maxime organisiert ist. Eine der relevantesten Funktionen in dieser Ebene ist die Zirkulationsfunktion, wonach Massenmedien die Ware-Geld-Beziehungen aktivieren und verkürzen. Sie tragen zu Beschleunigung des Warenumschlages bei und sind somit ein „Motor des kapitalistischen Wirtschaftskreislaufes“ (Holzer, 1973, S. 131ff.). Einerseits erfolgt dies dadurch, dass die Medien als Werbeträger fungieren und andererseits auch Arbeitsplätze schaffen (Burkart, 2002, S. 398). Weitere Funktionen der Massenmedien sind laut Holzer (1973, S. 156) die Wissensvermittlung, die Sozialtherapie und die Legitimationshilfe.

4. Informationsfunktion

Die Informationsfunktion ist die wesentliche Funktion der Massenmedien. Diese Aufgabe ist nicht konkret einem der bereits beschriebenen Funktionsbereiche zuordbar, sondern

sie erfüllt ihre Funktion in allen drei Feldern. Demnach wirkt die Informationsfunktion übergreifend, sowohl auf sozialer, politischer als auch ökonomischer Ebene.

Durch die Wissensvermittlung der Medien wird der individuelle Kenntnisstand des/der AdressatIn vergrößert. Dabei handelt es sich um eine Vermittlung von Informationen im Zuge einer sogenannten „Sekundärerfahrung“. Dies bedeutet, dass die persönliche Unwissenheit mittels Kommunikation reduziert wird. Im Gegenteil dazu kann eine Person ihr Nichtwissen durch eigene Erfahrungen in direkter Interaktion vermindern (Primärerfahrung) (vgl. Burkart, 2002, S. 402 ff.). Beck (2007, S. 71) hält diesbezüglich fest, dass demnach der/die EmpfängerIn festlegt, inwieweit und welche Informationen schlussendlich gemacht werden und nicht die Medien.

Die Massenmedien unterliegen im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen bestimmten Qualitätskriterien, welche eingefordert werden: Vollständigkeit, Objektivität und Verständlichkeit. Die massenmediale Informationsvermittlung soll demnach vollständig erfolgen und von den Medien wird demnach erwartet, dass sie die Meinungen und Ansichten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen präsentieren. Das Kriterium der Objektivität bedeutet eine unverzerrte Darstellung der Realität durch eine Betrachtungsweise aus vielen verschiedenen Perspektiven. Außerdem sollen Medien in einer Art und Weise berichten, dass auch nicht fachkundige Personen die Information verstehen können (Burkart, 2002, S. 402 ff.).

Im Anschluss auf die erfolgte allgemeine Beschreibung von Medien und Massenmedien wird nun in den nächsten Kapiteln der Arbeit genauer auf die in journalistisch Opposition stehenden Formate der Qualitäts- und der Boulevardzeitung und deren Charakteristika eingegangen.

4 Qualitätsjournalismus - Qualitätszeitung

Die Literatur bietet vielfältige Definition für Qualitätsjournalismus und Qualitätszeitung und viele ExpertInnen haben versucht, diese Begrifflichkeiten zu definieren. Bis dato existiert allerdings keine einheitliche Definition für Qualitätsjournalismus. Ruß-Mohl meinte diesbezüglich 1992, dass „Qualität im Journalismus definieren zu wollen, gleicht dem Versuch einen Pudding an die Wand zu nageln“ (Ruß-Mohl, 1992, S. 85). Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass journalistische Qualität von diversen Faktoren abhängig ist. Obwohl es keinen Konsens darüber gibt, welche Kriterien dies sind, existieren trotz allem gewisse Eigenschaften und Attribute, die zweifelsohne ganz klar der Qualität einer Zeitung zuzusprechen sind, da es beim Fehlen jener auszuschließen ist, dass man von Qualitätspresse sprechen kann. Zu diesen Grundkriterien zählen Merkmale wie sachliche Richtigkeit, Relevanz sowie Aktualität. Diese Kriterien sind auch im „magischen Vieleck“ von Ruß-Mohl (1992, S. 9) zu finden.

Einige Begründungen für die Komplexität des Qualitätsbegriffes in diesem Kontext und die daraus resultierende Schwierigkeit einer einheitlichen Definitionsfindung liefert Bucher (2003, S. 12ff.). Erstens existiert keine allgemeingültige Beurteilung über Qualität, da jede Person, abhängig von ihrer Perspektive und ihren Interessen, individuelle Definitionen festlegt. Demnach nehmen die MacherInnen der Medien eine andere Perspektive wie die RezipientInnen der Medien ein. Zweitens werden die Diskussionen über die Qualität auch deshalb komplex, da es eine Palette von möglichen Beurteilungskriterien gibt. Beispielsweise können die Kosten, die Reichweite, die Ausbildung der RedakteurInnen oder die redaktionellen Strukturen verglichen werden. Demzufolge ist die Qualitätsbewertung abhängig von der getragenen „Beurteilungsbrille“ und je nachdem variiert diese. In der bis dato geführten Diskussion über Qualität im Journalismus steht nach wie vor zur Debatte, welcher nun der entscheidende Aspekt ist. Ein dritter Grund für die Vielschichtigkeit dieser Begriffsdefinition besteht laut Bucher (2003) in der Tatsache, dass die existierenden Regelungen, Normen und Prinzipien teilweise im Widerspruch bzw. im Konflikt mit- und zueinander stehen. Diesbezüglich nennt er Aspekte wie medienethische Grundsätze, das Medienrecht oder journalistische Regeln des Handwerks. Aber auch das Doppelmandat der Medien fällt in diese Kategorie, da diese einerseits den öffentlichen Auftrag gerecht werden müssen und andererseits selbst ein profitorientiertes Unternehmen sind.

Darüber hinaus wird die Diskussion über die Qualität im Journalismus auf diversen Ebenen diskutiert. Einerseits sprechen die Medien selbst darüber, andererseits ist es Thema

im öffentlichen Diskurs und auch journalistische Organisationen machen sich Gedanken zu dieser Thematik (Arnold, 2008, S. 262).

Einen bedeutenden Schritt für die Klärung der Definition von Qualität im Journalismus machte laut Petz (2015, S. 82) die Benchmark-Studie von Haller Michael von der Universität Leipzig. Nach dieser sind folgende Kriterien für Qualitätsjournalismus relevant:

- „die große Vielfalt an journalistischen Textsorten,
- das Vorhandensein eigener Rechercheleistungen,
- meinungsfreudige Kommentare,
- eine lebendige Sprachgestaltung,
- lesenswerte Titel, Motti und Bildunterschriften,
- sowie ein hoher Anteil an Nutzwert und Ratgeberjournalismus und die Glaubwürdigkeit der Absender durch die Freiheit von Schleichwerbung oder die Abwesenheit von ungekennzeichnet gedruckten PR-Texten“ (Petz, 2015, S. 82).

Ein weiteres anerkanntes Modell über Qualität im Journalismus bietet das nachfolgende dargestellte „magische Vieleck“ von Ruß-Mohl.

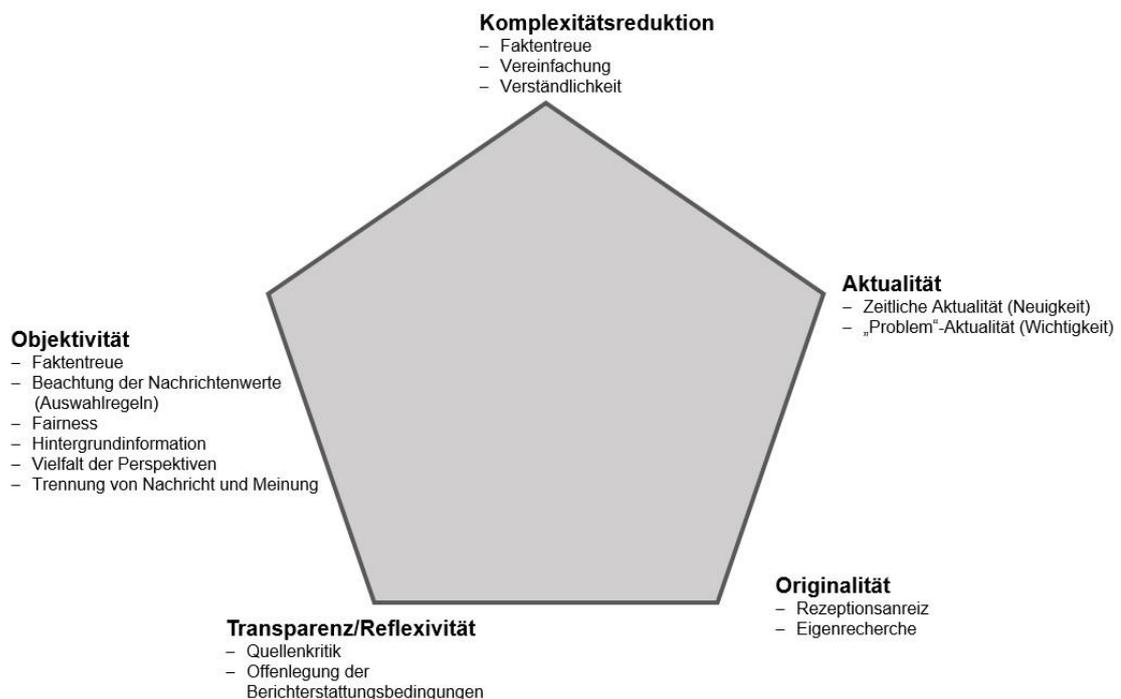


Abbildung 2: Das "magisches" Vieleck

(Quelle: Eigene Darstellung nach Ruß-Mohl, 1992, S. 9)

Bereits der Begriff „magisches Vieleck“ impliziert die Komplexität dieser Thematik. Ruß-Mohl (1994, S.96f.) definiert darin konkrete Kriterien für qualitativen Journalismus. Erstens die Komplexitätsreduktion, im Sinne von Vereinfachung und Verständlichkeit. Zweitens die Aktualität, womit die Neuigkeit und Wichtigkeit der Information gemeint ist. Weiters die Transparenz, zum Beispiel in Form der Quellenkritik sowie die Objektivität, entsprechend einer faktengetreuen Berichterstattung und der Trennung von Meinung und Nachricht. Als letztes Kriterium nennt er das Merkmal der Originalität, dessen Bedeutung einen gewissen Leseanreiz aber auch Eigenrecherche beinhaltet. Diese Faktoren stehen teilweise in Wechselwirkung zueinander bzw. kann es zu Überlappungen oder Widersprüchen der einzelnen Kriterien kommen.

Diese Kriterien dienen der vorliegenden als wichtiger Ansatzpunkt und theoretische Basis für den empirischen Teil der Arbeit.

5 Boulevardjournalismus - Boulevardzeitung

Im Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft (2006, S. 26) ist Boulevardpresse definiert als „Zeitungstyp, der in Aufmachung, Textteil und Gestaltung durch plakativen Stil, große Balkenüberschriften mit reißerischen Schlagzeilen, zahlreiche, oft großformatige Fotos sowie eine einfach, stark komprimierte Sprache gekennzeichnet ist“. Die Artikel sprechen die Neugierde und Lust auf Sensationen der LeserInnenschaft an und wollen mittels der leicht lesbaren Geschichten vor allem die Emotionen der RezipientInnen erreichen (ebd. S. 26). Dafür werden die Ansichten und Überzeugungen der LeserInnen ermittelt, um anschließend deren Bedürfnisse nach Unterhaltung oder spezifischer emotionaler Bedürfnisse befriedigen zu können (Bird, 1992, S. 202).

Zurückzuführen auf ihre Art der Verbreitung, nämlich auf der Straße oder an Kiosken wird oftmals auch die Bezeichnung der Straßenverkaufszeitung für Boulevardzeitungen verwendet (Meyn, 2004, S. 97). Mit dieser Form der Vermarktung gehen auch die Präsentation und optische Aufmachung des Produktes einher. Demnach soll bereits die Titelseite mittels auffälliger Schlagzeilen und groß gedruckten Fotos die KonsumentInnen zum Kauf anregen (Bruck & Stocker, 2002, S. 21). Nußberger (1984, S. 18) geht noch einen Schritt weiter und führt die Verwendung des Begriffes der „Marktpresse“ ein, basierend auf der Auffassung, dass die Informationen zur Massenware und die Redaktionen der Zeitungen zu absoluten Dienstleistungen werden. In der Praxis findet diese Begrifflichkeit synonyme Verwendung in Form von Sensations-, Kauf-, Boulevard- oder Massenpresse (ebd. S. 18f.).

Prinzipiell war für die Entstehung der Boulevardpresse zunächst die Entwicklung der sogenannten Massenpresse ausschlaggebend. Dies erfolgte in Abhängigkeit der gegebenen wirtschaftlichen sowie politischen Faktoren als auch dem damaligen technischen Fortschritt am Ende des 19. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit ist auch der Massenbegriff entstanden, welcher in engem Zusammenhang mit dem Entstehen der Massenpresse und somit auch der Boulevardpresse einhergeht (Williams, 1998, S. 2f.).

5.1 Charakteristika der Boulevardzeitung

Die ExpertInnen definieren diverse Eigenschaften und damit einhergehende Ziele und Funktionen von Boulevardmedien, wobei es immer wieder zu Überschneidungen bzw. Übereinstimmungen von einzelnen Kategorien kommt.

Dulinski (2003, S. 80) nennt in ihrer Studie zum Sensationsjournalismus in Deutschland ein primäres Ziel der Sensationalisierung, welche vom boulevardesken Printjournalismus verfolgt wird. Dieses Hauptziel kennzeichnet sich durch fünf grundlegende Merkmale: die optische Aufmachung, die inhaltliche Verzerrung, die Tendenz zur oberflächlichen Darstellung, der Aspekt der Serialisierung und die Orientierung zu Human-Interest-Stories. Überdies ist eine Sensation abhängig von fünf Merkmalen, welche nach Hedmann (1999, S. 42ff.) wie folgt lauten: die Aktualität, die Dramatik, der Rekord, die Prominenten und die Katastrophe.

Marlow (2002, S. 335) definiert darüber hinaus drei Charakteristika der Tabloids. Erstens erfolgt die Darstellung von Fakten in Boulevardzeitungen auf eine möglichst nachvollziehbare und für die RezipientInnen verständliche Form, zweitens spielt das Element der Unterhaltung eine zentrale Rolle und drittens steht der Aspekt der Moralisierung im Vordergrund. Interessant in Bezug auf diese Merkmale ist die Tatsache, dass diese keine klare Abgrenzung zu anderen Printmedien zulassen. Allerdings gilt es diesbezüglich zu betonen, dass Boulevard- und Qualitätszeitungen sich in der Art und Weise der verständlichen Darlegung von Fakten und der Wiedergabe von Informationen sowie ihrer Intensität der Unterhaltung differenzieren. Allein der Aspekt der genannten Moralisierung scheint bei Qualitätszeitungen keine tragende Rolle zu spielen (vgl. Höke, 2007, S. 23).

Neissl, Siebert & Renger (2001, S. 98) nehmen eine weitere Differenzierung der charakteristischen Merkmale von Boulevardjournalismus vor. Ihre Beschreibung erfolgt anhand der Unterteilung in drei Ebenen: die Komponente der Gestaltung, die Verarbeitung von Information bzw. der Umgang mit den Texten und die Beziehung zu den RezipientInnen. Ersteres meint die äußere Erscheinungsform, welche sich einerseits durch eine gewisse Handlichkeit und andererseits über die visuelle Aufmachung definiert. Zentral ist dabei die Gestaltung der Titelseite, welche meistens von einem großen Foto und der Schlagzeile dominiert wird. Damit wird einerseits die zentrale Geschichte des Tages betont und andererseits lassen diese Eigenschaften die KundInnen die Zeitung rasch identifizieren. Auch im Blattinneren sind diese Merkmale wiederzufinden. Die Orientierung am Bild mittels großflächiger, oftmals farbiger Bilder, dick geschriebene, meist überdimensionierte Headlines sowie eingefärbte Textbausteine dienen nicht nur der Übersichtlichkeit, sondern ermöglichen auch ein schnelles Überfliegen der inhaltlichen Themen. Der zweite Faktor der Informationsverarbeitung und der Umgang mit Texten erfolgt in

Boulevardzeitungen vor allem mittels Kolumnen⁴ und anderen Meinungsformen. Einen überschaubaren Anteil haben in boulevardformatigen Printmedien Berichte oder Reportagen. Auffällige Schlagzeilen und kleine, kurze Informationseinheiten wecken nicht nur das Interesse der LeserInnen, sondern sind ihnen auch besser zugänglich wie eine ausführliche, lange Berichterstattung. Durch diese kleinen, rasch wechselnden Einheiten an Nachrichteninhalte reicht eine geringe Aufmerksamkeitsspanne aus, um die Information als RezipientIn aufnehmen zu können (Bruck & Stocker, 2002, S. 23ff.). Inhaltlich betrachtet, bedient sich der Boulevardjournalismus nach dieser Charakterisierung dem „human interest“ (Neissl et al, 2001, S. 99). Eine thematische Eingrenzung von Human Interest Stories ist äußerst schwierig. Vorzugsweise beinhalten diese Geschichten amüsante, berührende oder außerordentliche Begebenheiten oder Ereignisse von gewöhnlichen Menschen. Ihre Erscheinungsform variiert von einspaltigen Nachrichten bis hin zu ganzen Reportagen. Trotz allem sind drei charakteristische Merkmale von Human Interest Stories erkennbar (Chalaby, 1998 zitiert in Dulinski, 2003, S. 84):

1. Die Themen sind universell und für die Allgemeinheit verständlichen, mit dem Fokus auf menschlichen Emotionen, wie zum Beispiel Liebe, unerwartete Ereignisse oder Verlust und Trauer.
2. Der Aufbau der Erzählung beginnt mit einer aufregenden oder schmerzhaften Gegebenheit, welche entweder von einem Menschen oder der Natur ausgelöst wurde und am Ende eine Lösung für die Situation gefunden wird. Bei einem happy end wird vor allem dieses hervorgehoben.
3. Es erfolgt eine Verstrickung der Mikro- und Makrosichtweise, wobei durch das Verhalten eines Individuums allgemeinmenschliche Maximen und Emotionen durch den Einsatz von Symbolen und Gleichnissen bestimmt werden und dadurch das Spezifische mit dem Allgemeinen kombiniert wird. Mittels diesem Stil kann eine breite LeserInnenschaft angesprochen werden.

Als prinzipiell hervorstechendes Charakteristikum von Boulevardjournalismus gilt ein hohes Ausmaß an Emotionalisierung. Die Human-Interest-Orientierung dient dem boulevardeskem Journalismus als eines der wichtigsten Instrumente für die Emotionalisierung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine emotionale Berichterstattung per se eine unsachliche oder nebulöse Darstellung der Wirklichkeit impliziert. Jedoch kann aufgrund dessen, dass bei der inhaltlichen Darstellung die emotionsgeladenen Elemente in den Fokus gerückt werden, das Risiko bestehen, dass eine detaillierte

⁴ Ein in einer Zeitung veröffentlichter Meinungsbeitrag, welcher stets vom selben/von derselben AutorIn verfasst wird und regelmäßig erscheint (Duden Online, 2017)

Informationsweitergabe mitsamt umfassender Hintergrundbeschreibungen fehlt (Höke, 2007, S. 23ff.). Nach Bruck & Stocker (2002, S. 28ff.) werden in der Boulevardzeitung verschiedene Strategien verwendet, um die Emotionalisierung der Inhalte zugunsten von Informationen hervorzuheben. Sie nennen diesbezüglich die Form der Familiarisierung, der Simplifizierung, der Personalisierung, der Melodramatisierung, der Spektakularisierung, der Sensationalisierung sowie der Visualisierung.

Durch die Strategie der Familiarisierung vermittelt die Boulevardzeitung den RezipientInnen während des Konsums der Zeitung das Gefühl, dass sie die Welt unter Kontrolle haben. Dies erfolgt mittels des Einsatzes von umgangssprachlichen Wörtern oder Redewendungen. Zudem werden Prominenten Spitznamen gegeben, wodurch die Suggestion einer Vertrautheit zur persönlichen Erfahrungswelt erzeugt wird. Zu diesem Zweck lassen sich in boulevardesken Medien Bilder von Tieren finden, wodurch zusätzlich ein gewisser Grad an Vertrautheit und Nähe erzeugt werden soll. Mit dieser Nähe einerseits, arbeiten Boulevardmedien andererseits mit Vorurteilen des Befremdlichen und Bedrohlichen. Im Fokus der Texte stehen vermehrt die Katastrophen und nicht die Analyse der Geschehnisse. (Bruck & Stocker, 2002, S. 28ff.).

Mit der Methode der Simplifizierung versuchen die Boulevardmedien eine überschaubare Welt für die RezipientInnen zu schaffen. Komplexe Sachverhalte werden dabei auf das Tun eines einzigen Menschen reduziert, welches anschließend moralisch bewertet wird. Ereignisse werden immer wieder generalisiert und wiederholt präsentiert (ebd.).

Mit der bereits beschriebenen Strategie ist auch die Personalisierung von ökonomischen und politischen Angelegenheiten verbunden. Durch diese wird den LeserInnen vorgetäuscht, dass sie die komplizierte Welt mit ihren komplexen Zusammenhängen mittels des Zeitungskonsums verstehen. Allerdings sind die Themen dadurch nur überschaubar aufbereitet. Doch die Zeitung personalisiert nicht nur politische, wirtschaftliche oder kulturelle Angelegenheiten, sondern auch oftmals sich selbst. Als Fürsprecher ihrer KonsumentInnen, als Sprachrohr für die RezipientInnen oder aber auch als Aufdeckerin von Missständen macht sich das Medium Zeitung oftmals selbst zum Objekt der Personalisierung (ebd.).

Als Teilbereich dieser Personalisierung geht auch die Melodramatisierung einher. Immer wieder werden in Boulevardzeitungen persönliche Schicksale beschrieben, konstruiert und sukzessive dramatisiert. Die Attraktion an diesen Berichten liegt einerseits in der Angst, die mittels des Textes erzeugt wird und parallel dazu dem Gefühl der Erleichterung, nicht selbst als Person darin verwickelt zu sein. Gleichzeitig erfolgt die Befriedigung des menschlichen Voyeurismus und der Faszination am Grauenhaften.

Gesellschaftliche Katastrophen wie zum Beispiel Hungersnöte oder Naturkatastrophen werden einer höheren „Schicksalsinstanz“ zugewiesen, womit eine menschliche Intervention nicht mehr möglich ist (ebd.).

Die visualisierte Sprache sowie ein großer Anteil an Bildern verdeutlicht die Strategie der Visualisierung. In Boulevardzeitungen finden Fotos Verwendung, deren zentrale Aufgabe es ist, Schock und Nervenkitzel zu vermitteln. Der Informationsgehalt ist dabei begrenzt (ebd.).

Im darauffolgenden Kapitel der Arbeit wird das Printmedium Zeitung näher beschrieben. Beginnen mit der Entstehung der Zeitung, erfolgt eine Darstellung des österreichischen Tageszeitungsmarktes. Abschließend werden die beiden für die Untersuchung verwendeten Tageszeitungen *Der Standard* und die *Kronen Zeitung* näher erläutert.

6 Printmedium Zeitung – Die Tageszeitung

Die Entstehung der Zeitung ist im 17. Jahrhundert angesiedelt. Aufgrund einflussreicher gesellschaftlicher Veränderungen kam es zu einem erhöhten Bedarf an Informationsaustausch und die Zeitung schaffte es, die zentralen Funktionen der anderen Medien zusammenzuführen (Faulstich, 2002, S. 84).

Laut Schulze (1993, S. 7) ist die Zeitung „ein in regelmäßiger Folge erscheinendes, grundsätzlich jedermann zugängliches Medium, das aktuelle Informationen aus allen Lebensbereichen verbreitet“. Demzufolge charakterisiert sich das Druckmedium Zeitung nach den vier Merkmalen: Aktualität, Periodizität, Publizität und Universalität (Faulstich, 2002, S. 84f.). Das Charakteristikum der Aktualität bezieht sich auf eine gewisse Zeitnähe bzw. auf den Bezug auf die Gegenwart, die Periodizität stellt die Regelmäßigkeit des Erscheinens der Zeitung dar, die Publizität beschreibt die generelle Zugänglichkeit zum Medium und mit Universalität ist die inhaltliche Vielfältigkeit im Sinne einer grundlegenden Offenheit gemeint (Bisiaux, 2002, S.207).

Per Definition setzt dabei die Begrifflichkeit der Tageszeitung im Gegensatz zur Wochenzeitung eine tägliche Erscheinungsform voraus (Höke, 2007, S. 17). Eine genauere Definition liefert Schütz (2012, S. 570), denn laut ihnen werden als Tageszeitungen „alle Periodika bezeichnet, die mindestens zweimal wöchentlich erscheinen und einen aktuellen politischen Teil mit inhaltlich begrenzter (universeller) Nachrichtenvermittlung enthalten“.

Des Weiteren konstatiert auch McQuail (1994, S. 14) ähnliche Charakteristika für die Tageszeitung: „[R]egular and frequent appearance, commodity form, informal content, public sphere functions, urban, secular audience and relative freedom“.

Parallel zu den genannten Wesensmerkmalen der Zeitung übernimmt sie zudem auch verschiedene Funktionen, wie die Informations- und Werbefunktion, die Übermittlung von politisch getroffenen Entscheidungen und zugleich die Kontrolle der PolitikInnen, die Unterhaltungsfunktion, die Bildungsfunktion und die soziale Integrationsfunktion (Faulstich, 2002, S. 87f.). Ein weiteres typisches Charakteristikum der Zeitung ist ihre sogenannte „Doppelnatur“. Demnach ist das Printmedium sowohl Träger von Informationen mit sozialen Absichten, als auch Träger von Werbung mit ökonomischen Zielen. Faulstich (1994, S. 362) liefert eine Erklärung für diesen Interessenskonflikt zwischen der Leserschaft und den Anzeigetreibenden:

„Ohne die Anzeigeneinnahmen (im Durchschnitt zwei Drittel) kein niedriger Bezugspreis, kein Massenabsatz und keine Demokratisierung der Information; ohne

Leser (ein Drittel der Einnahmen) keine Anzeigen. Die Vermischung von Werbung und redaktionellen Beiträgen bzw. ihre saubere Trennung gehört deshalb zu den Schlüsselproblemen der Zeitung.“

Heutzutage befindet sich die Zeitung im Allgemeinen immer mehr in der Kontroverse zwischen Digitalisierung und Print, wobei bei der Online-Zeitung festzuhalten gilt, dass sie nicht als eine Zeitung im klassischen Sinne dieses Begriffes determiniert werden kann (ebd., S. 84f.). In Publikationen und Kongressen wird zudem die Diskussion über die Krise der Tageszeitungen geführt, welche mitunter auch auf ihre gedruckte Erscheinungsform Bezug nimmt. Folglich erfolgte im letzten Jahrzehnt eine Ausdifferenzierung des „Muttermediums“ in E-Paper⁵ und Formate für mobile Geräte oder auch eine Veränderung der klassischen Printausgabe in sogenannte Tabloids. Zum Begriff des Tabloid gilt es festzuhalten, dass dieser mit einer Doppeldeutigkeit besetzt ist. Einerseits sind damit Kleinformate der Zeitungen gemeint, welche vom Berliner Zeitungsformat bis zur A4 großen Ausgabe reichen. Andererseits geht es um die inhaltliche Darstellung der Nachrichten, wobei Tabloids den Fokus auf eine unterhaltungsorientierte, sensationelle und leserorientierte Art und Weise der Berichterstattung legen. Erst im 19. Jahrhundert entstand dieser Verwirrung hinsichtlich der größenbezogenen und journalistischen Bedeutung des Tabloids, da zum einen aufgrund der Produktionstechnik bis zu diesem Zeitpunkt die meisten Zeitungen in tabloider Form erschienen sind und zum anderen entstand erst mit Einführung der Massenpresse genau zu dieser Zeit diese Form der Zeitungsberichterstattung (Bucher & Schumacher, 2007, S. 514).

Die Ergebnisse der Studie von Mast und Spachmann (2003, S. 13) liefert neben der immer größer werdenden Konkurrenz der neuen Medien wie das Internet, weitere Gründe für die sogenannte Krise der Tageszeitungen. Zum einen zeigen die Ergebnisse der Forschungsarbeit, dass die konjunkturelle sowie strukturelle Situation der Zeitungsbranche und die damit verbundenen Veränderungen ihren Teil dazu beitragen. Zweitens haben auch die ökonomische Entwicklung und die Fluktuation der Anzeigen einen enormen Einfluss auf diesen Entwicklungsverlauf. Darüber hinaus hat sich auch die LeserInnenschaft und deren Nutzungsverhalten bezüglich des Informationsgewinnes verändert. Zum einen bevorzugt sie mittlerweile eine gewisse Flexibilität in der Konsumierung, die sich durch eine punktuelle und ausgewählte Informationsaufnahme definiert. Zum anderen ist die Tagesaktualität inzwischen unabhängiger von den tatsächlichen Ereignissen, der Konsum wird vermehrt über die Befindlichkeit und der individuellen Situation des/der LeserIn bestimmt. Dies steht auch im Zusammenhang damit, dass die JournalistInnen

⁵ Ausgabe einer Zeitung in elektronischer Form (Duden, 2017)

vermehrt von der Berichterstattung von Ereignissen weggehen und hin zur Interpretation und Bewertung der Geschehnisse, um damit den Erwartungen der LeserInnenschaft gerecht zu werden.

Diese Ergebnisse bestätigt auch die im Jahr 2009 durchgeführte Studie von Mast und Spachmann (2009, S. 5), in welcher ebenso die schwierige konjunkturelle Lage der Verlage sowie die Veränderungen in der Nutzung der Medien der KonsumentInnen und Abwanderung der Anzeigen in andere mediale Bereiche als Gründe genannt werden.

6.1 Der österreichische Tageszeitungsmarkt

Laut dem Medienbericht des österreichischen Bundeskanzleramts (2014, S. 10) existieren in Österreich insgesamt 14 Tageszeitungen. Davon sind bis auf die zwei Gratis-Zeitungen *Heute* und *Österreich* alle zum Verkauf bestimmt. Rund 15.500 Personen lesen täglich eine Tageszeitung, wobei die *Kronen Zeitung* in diesem Jahr mit einem Anteil von 30,1% den höchsten Marktanteil für sich verzeichnen kann.



Abbildung 3: Leser pro Ausgabe der jeweiligen österreichischen Tageszeitung im Jahr 2017

(Quelle: Eigene Darstellung nach Verein Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen, 2017)

Über die Jahrzehnte ist laut Plasser und Lengauer (2010, S. 47f.) eine Tendenz in Richtung Boulevardisierung der österreichischen Tagespresse zu erkennen. Vor allem der Eintritt in den Markt der Tageszeitung *Österreich* im Jahr 2006 hat einen großen Anteil dazu beigetragen. Demnach haben die österreichischen Boulevardzeitungen eine viermal so große Reichweite wie die im Gegensatz dazu stehenden Qualitätszeitungen *Der Standard*, *Die Presse* und die *Salzburger Nachrichten*. Im Vergleich ist in *Österreich* der Grad der Boulevardisierung der Printmedien ungefähr doppelt so hoch wie im deutschen Nachbarland, wobei hier ebenso die Boulevardzeitung *Bild* den Markt der Tageszeitungen beherrscht. Nichts desto trotz haben die ÖsterreicherInnen im internationalen Vergleich ein über dem Durchschnitt hohes Vertrauen in die österreichische Berichterstattung, wobei allerdings anzumerken ist, dass dies in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen ist. Im europäischen Vergleich haben die österreichischen ZeitungslernerInnen mit 62 Prozent den höchsten Grad an Vertrauen in die Printmedien.

6.1.1 Kronen Zeitung

Wenn man die bereits genannte Reichweite der *Kronen Zeitung* in Relation zur Bevölkerung Österreichs setzt, ist sie eine der meistgelesenen Tageszeitungen auf der ganzen Welt (Seethaler, 2005, S. 3). Nach Plasser und Lengauer (2010, S. 45ff.) lesen mehr wie vier von zehn ÖsterreicherInnen die *Kronen Zeitung* und darüber hinaus gibt es fast eine Million Menschen in Österreich, welche ausschließlich diese Zeitung konsumieren. Sie nennen die *Kronen Zeitung* „das dominierende mediale Macht- und Meinungszentrum in Österreich“. Diese Tatsache hat sich bis ins Jahr 2017 nicht verändert, denn auch nach wie vor ist die *Kronen Zeitung* die auflagenstärkste Zeitung in ganz Österreich (Verband Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen, 2017). Auch die Online-Ausgabe www.krone.at verzeichnet eine hohe Anzahl an NutzerInnen. Im Jahr 2016 erfasste die österreichische Webanalyse insgesamt 23.575.204 Zugriffe auf die Homepage der *Kronen Zeitung*. Viel geringer ist allerdings die Nutzung der mobilen Seite, welche nur 15.903.142 Besuche zählt (Österreichische Webanalyse, 2016). Aufgrund ihres großen Wirkungsbereichs und hohen Auflagenstärke in ihrer Printmedienform wird sie in dieser Untersuchung als Repräsentant für die österreichischen Boulevardzeitungen herangezogen.

Die Kronenzeitung wurde 1900 gegründet und ist von Beginn an dem Boulevardjournalismus zuzuordnen (Schuhmayer, 1998, S.51). Auch Wachter und Köhle (2005) bestätigen diese klare Zuordnung der *Kronen Zeitung* zu den Boulevardmedien, da die Tageszeitung „nach ihrem Aufbau, ihren Inhalten, ihren Bestandteilen und ihrem Stil“ (Wachter

& Köhle, 2005, S. 12) einer Boulevardzeitung entspricht. Die offizielle Blattlinie der Tageszeitung lautet „Die Vielfalt der Meinungen ihres Herausgebers und der Redakteure“ (Bundeskanzleramt Österreich, 2014, S. 10). Jede Auflage erscheint in Farbe und mit einem Umfang von ca. 80 Seiten. Zusätzlich gibt es einen eigenen Lokalteil für jedes Bundesland, ausgenommen ist dabei Vorarlberg (Bundeskanzleramt Österreich, 2014, S. 10). Eine Studie von Brucker und Stocker (1996) hat gezeigt, dass die LeserInnen der *Kronen Zeitung* in allen sozialen Schichten der Gesellschaft angesiedelt sind. Allerdings bestätigen die Ergebnisse auch, dass die Wissensluft zwischen der bildungsnahen und bildungsfernen Bevölkerung durch ihr unterschiedliches Nutzungsverhalten vergrößert wird.

6.1.2 Der Standard

Die Tageszeitung *Der Standard* ist eine überregionale Qualitätszeitung mit der Erscheinungsform des Berliner Formats, einem Großformat (Seethaler, 2005, S. 4). Im Vergleich zur *Kronen Zeitung* erreicht *Der Standard* im Jahr 2017 nur eine Reichweite von 6,5 Prozent bzw. 480.000 LeserInnen pro Ausgabe, ist jedoch von den überregionalen Qualitätszeitungen die meistgelesene (Verein Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen, 2017). Darüber hinaus kann die Online-Ausgabe www.derstandard.at im Jahr 2016 mit insgesamt 24.494.219 Zugriffen die Reichweite der *Kronen Zeitung* in digitaler Form überholen. In Bezug auf die Nutzung der mobilen Version der Zeitung verzeichnet *Der Standard* allerdings mit 12.778.910 Zugriffen weniger Reichweite wie die *Kronen Zeitung* (Österreichische Webanalyse, 2016).

Der Standard wurde im Vergleich zur *Kronen Zeitung* erst im Jahr 1988 gegründet und beschreibt sich selbst als „liberales Medium“ (derstandard.at, 2018). Die Philosophie der Zeitung wird als „unabhängig von politischen Parteien, Institutionen und Interessensgruppen“ (derstandard.at, 2018) beschrieben. Des Weiteren vertritt *Der Standard* die Grundhaltung alle LeserInnen, welche einen großen Wert auf eine ausführliche und gründliche Erstattung von Berichten und objektiven, begründeten Kommentaren zu den verschiedenen Themengebieten legen, ansprechen zu wollen. Damit verfolgt *Der Standard* laut eigenen Angaben das Ziel mündige LeserInnen zu fördern und auch den Raum zu geben sich eine eigene Meinung zu bilden (derstandard.at, 2018).

Darüber hinaus vertritt *Der Standard* gewisse Werthaltungen und spricht sich demnach aus:

- „für die Wahrung und Förderung der parlamentarischen Demokratie und der republikanisch politischen Kultur.
- für rechtsstaatliche Ziele bei Ablehnung von politischem Extremismus und Totalitarismus.
- für Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Landes nach den Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft.
- für Toleranz gegenüber allen ethnischen und religiösen Gemeinschaften.
- für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen und aller Bundesländer der Republik Österreich.“ (derstandard.at, 2018)

Die beschriebenen Standards der dargestellten Zeitung bestätigt die Tatsache, dass es sich um eine Qualitätszeitung handelt. Zudem sorgt die Offenlegung der Blattphilosophie für eine transparente Kommunikation über die inhaltlichen Ziele. Ob die Zeitung diesen Ansprüchen immer gerecht wird, ist allerdings kritisch zu betrachten.

Nach dem letzten Kapitel des theoretischen Teils der Arbeit wird nun im nächsten Abschnitt die gewählte Forschungsmethode näher beschrieben. Ebenso wird das Analyseverfahren dieser Arbeit erklärt und das Kategoriensystem erläutert. Zum Abschluss wird noch der genaue Verlauf des Auswertungsverfahrens dieser Thesis ausgeführt.

7 Empirischer Teil

In diesem Kapitel der Thesis wird nun die genaue Vorgehensweise und der Verlauf der Untersuchung im Detail beschrieben. Zu Beginn wird die angewendete Untersuchungsmethode näher beschrieben, wobei diese sowohl aus einem quantitativen Teil als auch aus einer qualitativen Inhaltsanalyse besteht. Da beide Methoden in der Untersuchung angewendet werden, werden im Vorfeld die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der quantitativen und qualitativen Inhaltsanalyse präsentiert. Anschließend wird jede für sich im Detail näher beschrieben. Die Darstellung der quantitativen Inhaltsanalyse wird in dieser Arbeit jedoch eher kurzgehalten, da sie in der Untersuchung ausschließlich für die Analyse der medialen Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests eingesetzt wird. Der Fokus der vorliegenden Forschung liegt in der qualitativen Inhaltsanalyse, durch welche auch die Beantwortung der Forschungsfragen und den dazugehörigen Annahmen ermöglicht wird. Im Anschluss an die Beschreibung der Methodik erfolgt die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und des Untersuchungszeitraumes. In Unterkapitel 7.3. wird das genaue Analyseverfahren des Datenmaterials näher erläutert. Als Grundlage dient hierfür das entwickelte Kategoriensystem (siehe Anhang), welches basierend auf dem theoretischen Teil der Arbeit ausgearbeitet wurde. Dieses ist in die formale Dimension (quantitative Analyse) und in die inhaltliche Dimension (qualitative Analyse) unterteilt. Danach erfolgt die Beschreibung des Auswertungsverfahrens, in welchem der genaue Verlauf der vorliegenden Untersuchung dargestellt wird.

7.1 Methodik

Prinzipiell lassen sich zwei Arten der Inhaltsanalyse unterscheiden. Einerseits die *quantitative Untersuchung* und andererseits die *qualitative Analyse*. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass unter den ExpertInnen die Debatte entbrannt ist, dass eine Zweiteilung der beiden Forschungsmethoden nicht zwingend notwendig und gegeben falls auch nicht zielführend ist. Dies wird damit begründet, dass zum einen immer mehr Forschungen den Mixed-Methods-Ansatz wählen und zum anderen die qualitative Inhaltsanalyse auch eine quantitative Analysephase beinhaltet (Mayring, 2015, S. 17). Auch Früh (2001, S. 67) lehnt die dichotomisierenden Begrifflichkeiten ab, mit derselben Begründung, dass innerhalb der qualitativen Methode zumindest ein quantitativer Analyseschritt angewendet wird. Mayring (2015, S. 17) ergänzt jedoch, dass eine qualitative Inhaltsanalyse sehr wohl ohne Quantifizierung durchgeführt werden kann.

In der vorliegenden Arbeit werden beide Verfahren getrennt voneinander angewendet. Die quantitative Analyse dient vor allem zur prägnanten Veranschaulichung der Medienpräsenz des elektronisch überwachten Hausarrests, sowie der Verteilung zwischen den beiden Tageszeitungen. Der thematische Schwerpunkt liegt auf der inhaltlichen Darstellung der alternativen Haftform, weshalb die qualitative Untersuchungsmethode auch detaillierter beschrieben wird

7.1.1 Quantitative Analyse – Häufigkeitsanalyse

Nach Mayring (2015, S. 17) ist der Begriff der quantitativen Analyse durch zwei wesentliche Faktoren definiert: Zahlbegriffe und deren In-Beziehung-Setzen. Darüber hinaus ist ein zentrales Ziel der quantitativen Methodik komplexe Inhalte zu reduzieren. Dies bedeutet, dass versucht wird, die zentralen Muster erkennbar zu machen, wobei der einzelne Fall dabei wenig Bedeutung hat (Rössler, 2010, S. 18f.) Nach Flick et al. (2009, S. 25f.) differenziert sich die quantitative Forschung von der qualitativen Vorgehensweise aufgrund folgender zwei Aspekte:

- Die Objektivität und Unabhängigkeit des/der ForscherIn stellt in der quantitativen Forschung eine wesentliche Notwendigkeit dar.
- Die quantitative Untersuchung braucht ein großes Maß an Standardisierung in der Erhebungsphase, da die Auswertung statistisch-vergleichend erfolgt (Flick et al., 2009, S. 25).

Bortz und Döring (2003, S. 147ff.) beschreiben die quantitative Inhaltsanalyse darüber hinaus als „Datenerhebungsmethode des Zählens [...], die das Ziel verfolgt, Wortmaterial hinsichtlich bestimmter Aspekte (stilistische, grammatische, inhaltliche, pragmatische Merkmale) zu quantifizieren“ (Bortz und Döring, 2003, S. 147). Das Datenmaterial kann dafür entweder selbst mittels einer Datenerhebung, zum Beispiel der Befragung, hergestellt werden oder besteht aus bereits vorhandenen Textquellen (ebd., S. 147). Hinsichtlich der quantitativen Inhaltsanalyse lassen sich drei Strategien der Auswertung unterscheiden: die Häufigkeitsanalyse, die Kontingenzanalyse und die Valenz- und Intensitätsanalyse (ebd., S. 151).

Für die vorliegende Forschungsarbeit wird bereits bestehendes Datenmaterial in Form von Zeitungsartikel für die Analyse herangezogen. Zudem wird die Methode der Häufigkeitsanalyse verwendet, bei welcher eine Kategorie aus nur einem Merkmal besteht, welches pro Text ausgezählt wird. Ziel ist demnach die Häufigkeit des Auftretens des

elektronisch überwachten Hausarrests in den Tageszeitungen *Der Standard* und der *Kronen Zeitung* zu ermitteln und zu vergleichen.

7.1.2 Qualitative Inhaltsanalyse

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ist eine Methode, bei welcher das Untersuchungsmaterial in einzelnen Schritten und nach klaren methodischen Vorgehen analysiert wird. Dabei wird der Untersuchungsgegenstand in einzelne Einheiten gegliedert und anschließend bearbeitet. Im Mittelpunkt steht dabei das Kategoriensystem, welches auf Grundlage der theoretischen Ausarbeitung entwickelt wird. Das Kategoriensystem definiert jene Aspekte, welche aus dem Datenmaterial herausgearbeitet werden (Mayring, 2015, S. 114).

Eine allgemeine Definition der Inhaltsanalyse ist nach Mayring (2015, S. 11f.) schwer zu finden. Aus diesem Grund legt der Experte sechs Charakteristika fest, welche diese beschreibt. Erstens ist die *Kommunikation* ein charakteristisches Thema der Inhaltsanalyse, wobei dies zum einen die Sprache beinhaltet und zum anderen Bilder, Musik oder Vergleichbares. Zum zweiten ist der Gegenstand der Untersuchung die sogenannte „*fiktierte Kommunikation*“, was bedeutet, dass die Kommunikation in niedergeschriebener Form vorhanden ist. Als dritten Aspekt wird das *systematische Vorgehen* genannt, wodurch einer freien Interpretation entgegengewirkt werden soll. Als vierter Punkt wird diese systematische Analyse näher definiert. Die Untersuchung erfolgt demnach anhand eines *expliziten Regelwerks*, wodurch nicht nur andere Personen die Studie verstehen können, sondern diese auch prüfbar und nachvollziehbar ist. Auch der fünfte Aspekt geht näher auf das systematische Vorgehen ein, dass demzufolge die Inhaltsanalyse *theoriegeleitet* vollzogen wird. Dies bezieht sich sowohl auf die theoretisch begründeten Fragestellungen als auch die Interpretation der Ergebnisse auf Basis des theoretischen Hintergrunds und dass die jeweiligen Schritte der Analyse ebenso theoriegeleitet durchgeführt werden. Das letzte Kriterium besagt, dass durch die Inhaltsanalyse und deren gewonnen Ergebnisse, *Schlussfolgerungen* auf gewisse Faktoren der Kommunikation gezogen werden können.

Neben den genannten Charakteristiken der Inhaltsanalyse definiert Mayring (2015, S. 50ff.) acht konkrete Merkmale der qualitativen Inhaltsanalyse. Diese Eigenschaften verdeutlichen die beschriebenen Aspekte und sollen zugleich das systematische, theoriegeleitete Verfahren näher beschreiben, wobei auch die Stärke der quantitativen Inhaltsanalyse berücksichtigt wird.

Zu Beginn wird das untersuchte *Material in den Kommunikationszusammenhang eingebettet*. Demnach erfolgt die Interpretation des Textes innerhalb seines Kontexts, wobei auch die Herkunft und die Wirkung des Untersuchungsgegenstandes berücksichtigt werden. Zudem muss die Interpretation der Erkenntnisse durch eine Kennzeichnung des Materials nachvollziehbar sein. Ferner ist die qualitative Inhaltsanalyse durch ein *systematisches und regelgeleitetes Vorgehen* charakterisiert. Deshalb ist vor der Analyse ein Ablaufmodell zu erstellen, in welchem die einzelnen Schritte der Untersuchung und deren Reihenfolge festgelegt sind. Eine solche Vorgehensweise garantiert sowohl die Nachvollziehbarkeit als auch Überprüfbarkeit der Analyse und ermöglicht anderen Personen, sie zu verstehen. Das zentrale Instrument der Analyse stellt das *Kategoriensystem* dar, da dieses die Faktoren bestimmt, welche für die Auswertung von Relevanz sind und aus den Texten herausgearbeitet werden. Prinzipiell werden zwischen zwei unterschiedlichen Möglichkeiten der Kategorienbildung unterschieden, die induktive und die deduktive Vorgehensweise. Bei Ersterem erfolgt die Bestimmung der Kategorien vor der Analyse des Materials und sie werden somit unabhängig vom Datensatz definiert. Bei der zweiten Variante werden die Kategorien direkt aus dem Untersuchungsgegenstand abgeleitet. Darüber hinaus gilt bei der qualitativen Inhaltsanalyse der Grundsatz „*Gegenstandsbezug statt Technik*“, was bedeutet, dass das Verfahren nicht wahllos verwendet werden kann, sondern an den konkreten Gegenstand angepasst werden muss. Dafür gibt es drei mögliche Grundverfahren: die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Welche der drei Methoden angewendet wird, ist wiederum abhängig vom untersuchten Gegenstand. Im Anschluss an die Entwicklung des Ablaufmodells und der Bildung der Kategorien erfolgt die *Überprüfung der gewählten Instrumente mittels Pilotstudien*. Diese Testläufe werden auch im Forschungsbericht protokolliert. Prinzipiell muss die *Inhaltsanalyse theoriegeleitet sein*. Der thematische Forschungsstand muss bei allen Entscheidungen im Verfahren berücksichtigt werden. Für den Fall, dass *quantitative Analyseschritte* notwendig erscheinen, können diese in die qualitative Untersuchungsmethode miteinbezogen werden. Vor allem für Verallgemeinerungen kann dieses Verfahren von Bedeutung sein. Das siebte Merkmal *Gütekriterien* ist von besonderer Wichtigkeit. Dazu gehören bei der qualitativen Forschung die klassischen Gütekriterien der Objektivität, der Reliabilität und der Validität. Mit Objektivität ist die Unabhängigkeit der gewonnenen Erkenntnisse von der subjektiven Sichtweise des/der ForscherIn gemeint. Unter Reliabilität ist die Zuverlässigkeit/Genauigkeit der Ergebnisse und auch die Stabilität bei einer wiederholten Analyse zu verstehen. Das Kriterium der Validität steht für die Gültigkeit der gewonnenen Erkenntnisse. Eine Studie ist demnach valide, wenn sie faktisch das ermittelt, was sie vorgibt zu ermitteln.

Wie bereits beschrieben, hat Mayring für ein systematisches und regelgeleitetes Verfahren das sogenannte allgemeine Ablaufmodell der Analyse entwickelt, welches grafisch dargestellt wie folgt aussieht (Mayring, 2015, S. 61ff.):

1. Schritt	Festlegung des Materials
2. Schritt	Analyse der Entstehungssituation
3. Schritt	Formale Charakteristika des Materials
4. Schritt	Richtung der Analyse (Autor, soziokultureller Hintergrund, Wirkung...?)
5. Schritt	Theoretische Differenzierung der Fragestellung
6. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der dazu passenden Analysetechnik (Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung?) oder einer Kombination <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des konkreten Ablaufmodells • Festlegung und Definition der Kategorien/des Kategoriensystems
7. Schritt	Definition der Analyseeinheiten (Kodier-, Kontext-, Auswertungseinheit)
8. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyseschritte gemäß Ablaufmodell mittels Kategoriensystem • Rücküberprüfung des Kategoriensystems an Theorie und Material <ul style="list-style-type: none"> • bei Veränderungen erneuter Materialdurchlauf
9. Schritt	Zusammenstellung der Ergebnisse und Interpretation in Richtung der Fragestellung
10. Schritt	Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien

Abbildung 4: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell
(Quelle: Eigene Darstellung nach Mayring, 2015, S. 62)

Wie in der Grafik ersichtlich besteht dieses Ablaufmodell nach Mayring (2015, S. 61ff.) aus insgesamt zehn Phasen, welche während der Durchführung der Forschungsarbeit durchlaufen werden. Zu Beginn wird das Ausgangsmaterial bestimmt, wobei das Material festgelegt, die Entstehungssituation untersucht und die formalen Kriterien definiert werden. Im nächsten Schritt wird die Richtung der Analyse und die theoriegeleitete Abgrenzung der Fragestellung ermittelt. Darauf aufbauend wird die adäquate Analysetechnik bestimmt, das tatsächliche Ablaufmodell festgelegt und das Kategoriensystem gebildet. Mayring unterscheidet dabei zwischen drei unterschiedlichen Analyseformen: die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Sie variieren primär in Bezug auf die Zielsetzung und dem Schwerpunkt der Auswertung. Des Weiteren werden dann die Analyseeinheiten (Kodier-, Kontext- und Auswertungseinheit) bestimmt. In der darauffolgenden Phase erfolgt bereits die Durchführung der Untersuchung mit Hilfe des festgelegten Verfahrens. Währenddessen werden die vorab definierten Kategorien noch einmal überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Schlussendlich werden die Ergebnisse präsentiert, in Bezug auf die Fragestellung interpretiert und anhand der Gütekriterien beurteilt.

In der vorliegenden Arbeit orientiert sich die Auswertung an der strukturierten Analyse. Aus diesem Grund wird die nähere Erklärung der jeweiligen Analyseformen auf jene der Strukturierung begrenzt.

Laut Mayring (2015, S. 97) ist die Analyseform der Strukturierung die wesentlichste der inhaltsanalytischen Techniken. Allgemein beschrieben ist Ziel dieser konkreten Untersuchung, „bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (ebd. S. 67). Als Basis dafür dient ein vorab deduktiv konzipiertes Kategoriensystem. Es werden damit alle Elemente des Textes, welche auf die Kategorien zutreffen, methodisch aus dem Datenmaterial herausgearbeitet. Mittels einer ersten Überprüfung des Kategoriensystems anhand eines ausschnittweisen Durchgangs durch die Daten wird erprobt, ob die Kategorien treffend sind. Gegebenenfalls werden die Kategoriendementsprechend modifiziert und überarbeitet (ebd. S. 97).

Eine allgemeine Darstellung des Ablaufmodells der Strukturierung sieht wie folgt aus:

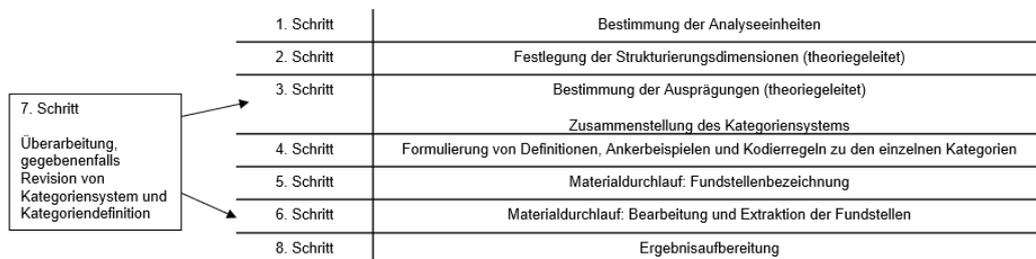


Abbildung 5: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)
(Quelle: Darstellung nach Mayring, 2015, S. 98)

Auch die genannte Form der Strukturierung kann wiederum in vier spezifische Unterkategorien unterteilt werden, welche sich vor allem in der Zielsetzung unterscheiden: die formale Strukturierung, die inhaltliche Strukturierung, die typisierende Strukturierung und die skalierende Strukturierung. Ihre Differenzierung bezieht sich dabei primär auf den Aspekt hinsichtlich der Festlegung der Strukturierungsdimensionen sowie der Aufbereitung der Ergebnisse (ebd. S. 99). Nachfolgend wird nun die inhaltliche Strukturierung näher beschrieben, da auch diese in der Auswertung der vorliegenden Untersuchung Anwendung findet.

Laut Mayring (2015, S. 103) ist das Ziel der inhaltlichen Strukturierung „bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“. Die Extraktion der Inhalte basiert dabei auf den zuvor entwickelten Kategorien und möglichen dazugehörigen Unterkategorien, welche sich aus der entsprechenden Theorie ergeben. Das Textmaterial wird demnach anhand des Kategoriensystems bearbeitet und die entnommenen Beiträge paraphrasiert und pro Ober- und Unterkategorie zusammengefasst (ebd. S. 103).

Zum allgemeinen Ablaufmodell der strukturierten Inhaltsanalyse ergibt sich daraus folgende Erweiterung hinsichtlich des Konzepts der inhaltlichen Strukturierung (ebd. S. 104):



Abbildung 6: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung
(Quelle: Darstellung nach Mayring, 2015, S. 104)

7.2 Untersuchungsgegenstand und -zeitraum

In dieser Forschungsarbeit wird ermittelt, wie die österreichische Tagespresse über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet und ob es eine Differenzierung in der Berichterstattung von Boulevard- und Qualitätszeitungen gibt.

In theoretischen Teil der Forschungsarbeit wurden bereits die österreichischen Tageszeitungen *Kronen Zeitung* und *Der Standard* beschrieben und kontextualisiert. Zudem wurde die gesellschaftliche Relevanz dieses Printmediums näher erläutert (siehe Kapitel 6.1.). Die Auswahl der Medien geht auf die Media-Analyse 2017 zurück, in welcher erhoben wurde, dass die *Kronen Zeitung* in diesem Jahr unter der Woche 29,2 Prozent der Reichweite einnimmt und am Wochenende ihre Anzahl der Leser pro Ausgabe auf 36,0 Prozent ausbaut. Demnach dominiert die *Kronen Zeitung* den österreichischen Zeitungsmarkt weiterhin und ist für diese Forschungsarbeit zwingend miteinzubeziehen. Da das Ziel dieser Arbeit ist, die mediale Berichterstattung zum elektronisch überwachten

Hausarrest von Qualitäts- und Boulevardzeitungen zu analysieren, wird *Der Standard* zusätzlich als Vertreter von Qualitätszeitungen für die Forschungsarbeit herangezogen.

Darüber hinaus gilt es weitere Eingrenzungen des Untersuchungsgegenstandes vorzunehmen. Da davon auszugehen ist, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht die täglichen Nachrichten dominiert und die Berichterstattung vielmehr anlassbezogen erfolgt, ist es sinnvoll, die gesamten erschienenen Ausgaben der beiden Tageszeitungen der letzten vier Jahre für die Empirie heranzuziehen. Aus diesem Grund geht der Untersuchungszeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass die *Kronen Zeitung* jeden Tag eine Ausgabe auf den Markt bringt und *Der Standard* im Gegensatz dazu „nur“ sechsmal pro Woche erscheint, da letzterer keine Sonntagsausgabe hat. Die Qualitätszeitung bietet allerdings eine Wochenendausgabe an, welche bereits am Samstag erscheint. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die *Kronen Zeitung* nicht wie *Der Standard* österreichweit in gleicher Form erscheint, sondern sie in acht unterschiedliche Bundesländerausgaben ausdifferenziert ist.

Die jeweiligen Zeitungsartikel, welche für die Analyse herangezogen werden, werden in digitaler Form mittels der Online-Datenbank für Zeitungen und Zeitschriften „wisopresse“ erhoben. Dieser Zeitschriftenkatalog ermöglicht den Zugriff auf alle Ausgaben von der *Kronen Zeitung* und von *Der Standard* vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2017.

Ebenso ist eine Suche nach Schlagwörtern oder auch Volltext möglich. Demnach wurden mittels den Schlagworten „elektronisch überwachte Hausarrests“, „elektronische Fußfessel“, „Fußfessel“ und „alternative Haftform“ alle relevanten Zeitungsartikel im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 extrahiert, wobei der Großteil der Treffer mit dem Begriff „Fußfessel“ erzielt wurden. Des Weiteren werden nur jene Artikel für die Analyse verwendet, welche sich inhaltlich mit dem elektronisch überwachten Hausarrest auseinandersetzen. Deshalb wurden bei der Suche nur Artikel extrahiert, in welchen bereits im Titel einer der Suchbegriffe gefunden wird. Aufgrund dessen, dass dieselben Zeitungsartikel teilweise in den verschiedenen Ausgaben der Bundesländer publiziert wurden, kam es zu einer Mehrfachnennung dieser im Suchergebnis. Wenn sowohl die Titelüberschrift, der Abstrakt und der Volltext ident waren, wurden dieser Artikel nur einmal für die Analyse herangezogen. Insgesamt wurden demnach 77 Artikel der *Kronen Zeitung* und 34 Artikel des *Der Standard* für die Analyse verwendet.

7.3 Analyseverfahren

Für die Untersuchung der Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests in den österreichischen Tageszeitungen und der Erforschung einer möglichen Differenzierung in der Berichterstattung von Boulevard- und Qualitätszeitungen wird für den ersten Teil der Analyse die quantitative Inhaltsanalyse angewendet. Hierbei geht es primär darum einen Überblick über die mediale Präsenz der Thematik in den Medien zu erhalten. Zudem wird untersucht, ob der elektronisch überwachte Hausarrest bereits auf der Titelseite erscheint oder im Blattinneren thematisiert wird. Darüber hinaus wird erforscht, in welchem Umfang über den elektronisch überwachten Hausarrest überhaupt berichtet wird und ob die Berichterstattung mit oder ohne Bild erfolgt. Im zweiten Teil der Analyse erfolgt die tiefgründige Untersuchung in Form der qualitativen Inhaltsanalyse. Beginnend mit den beiden thematischen Schwerpunkten der rechtlichen Aspekte und der Sachinformationen erfolgt anschließend die Analyse der klassischen Charakteristika von Boulevardzeitungen, der Personalisierung und der Emotionalisierung. Im Kategoriensystem (siehe Anhang) sind für beide Untersuchungsmethoden die festgelegten Kategorien definiert, anhand derer das Datenmaterial analysiert wird.

7.3.1 Kategoriensystem

Zentral für die gesamte angewendete Methode ist das entwickelte Kategoriensystem, welches basierend auf der ausgearbeiteten Theorie gebildet wurde. Mittels der einzelnen definierten Kategorien werden die jeweiligen Artikel herausgefiltert. Zuerst werden in Form einer Häufigkeitsanalyse die Textpassagen generiert und anschließend die inhaltliche Ebene ebenso anhand der Kategorien dargestellt. Für die gewählte inhaltliche Strukturierung nach Mayring (2015, S. 97) müssen die einzelnen Dimensionen definiert werden und auf theoretischer Basis begründet sein. Zudem erfolgt die Ableitung anhand der formulierten Fragestellung. Meistens werden die einzelnen Kategorien noch in weitere Unterkategorien aufgebrochen und schlussendlich zu einem Kategoriensystem zusammengefasst. Damit ein Datenmaterial einer Kategorie zugeordnet werden kann, muss dieses klar zur definierten Dimension passen. Wichtig ist dabei, dass die jeweiligen Kategorien in den folgenden drei Ebenen beschrieben werden:

1. „Definition der Kategorien

Es wird genau definiert, welche Textbestandteile unter eine Kategorie fallen.

2. Ankerbeispiele

Es werden konkrete Textstellen angeführt, die unter eine Kategorie fallen und als Beispiel für diese Kategorie gelten sollen.

3. Kodierregeln

Es werden dort, wo Abgrenzungsprobleme zwischen Kategorien bestehen, Regeln formuliert, um eindeutige Zuordnungen zu ermöglichen“ (Mayring, 2015, S. 97).

Nach Erstellung des Codebuches erfolgt ein erster, ausschnittweiser Durchgang durch das Datenmaterial um zu überprüfen, ob die definierten Kategorien eine eindeutige Zuweisung ermöglichen. Im Zuge dieser ersten Analyse kann der Kodierleitfaden überarbeitet werden, indem zum Beispiel neue Ankerbeispiele hinzugefügt werden oder die Kodierungen an sich geändert werden. Anschließend kann mit dem Durchgang der gesamten Daten begonnen werden, wobei sich dieser in zwei Phasen unterteilt. Zuerst werden jene Textstellen markiert, welche einer definierten Kategorien zuordbar sind. Dies kann mittels einer Markierung am Textrand mit der jeweiligen Kategoriennummer oder der unterschiedlichen farblichen Unterstreichung im Text direkt erfolgen. Danach werden die einzelnen Fundstellen extrahiert und zusammengefasst. Bildlich stellt sich dieser Vorgang wie folgt dar:

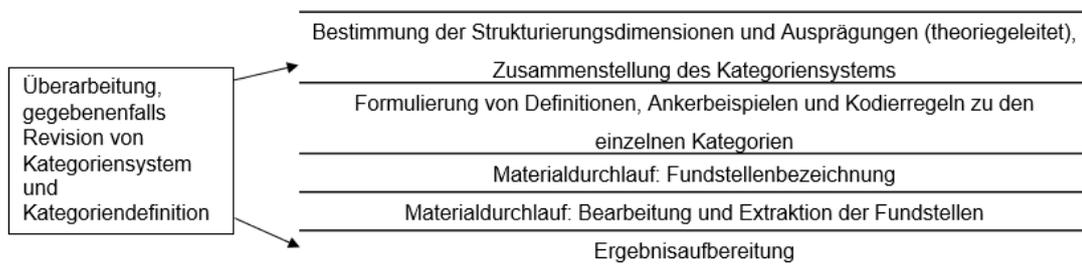


Abbildung 7: Ablaufmodell strukturierter qualitativer Inhaltsanalyse

(Quelle: Eigene Darstellung nach Mayring, 2016, S. 120)

In der vorliegenden Arbeit besteht das Kategoriensystem aus zwei Teilen, da das Material sowohl auf seine quantitative Parameter als auch auf qualitativer Ebene untersucht wird. Es gibt daher die erste Hauptkategorie der formalen Dimension und die zweite Hauptkategorie der inhaltlichen Dimension, welche jeweils wiederum in einzelne Unterkategorien unterteilt sind.

Die formale Dimension besteht aus vier Unterkategorien, mittels derer erstens die Anzahl der Artikel der jeweiligen Zeitung verglichen werden soll, zweitens die Häufigkeit

der Darstellung eines Artikels mit Bild, drittens die Analyse der Verteilung zwischen Titelblatt und Ressort der beiden Tageszeitungen und viertens der Umfang der Artikel.

Für die inhaltliche Dimension wurden vor allem thematische Kriterien für die Erstellung des Kategoriensystems definiert. Mittels der thematischen Kriterien werden die inhaltliche Struktur bzw. thematische Blöcke aus dem Material herausgearbeitet (Mayring, 2015, S. 100).

Die erste Unterkategorie der inhaltlichen Ebene beinhaltet alle rechtlichen Aspekte des elektronisch überwachten Hausarrests. Die zweite umfasst die Sachinformationen, welche in den Artikeln wiedergegeben werden. Für das Charakteristikum des Boulevard wurden die zwei Kategorien Personalisierung und Emotionalisierung gewählt und definiert. Letztere wurde dabei wiederum in die Bereiche der Familiarisierung, der Simplifizierung und der Melodramatisierung unterteilt.

Dieser Beschreibung folgend, schaut das Kategoriensystem dieser Forschungsarbeit grafisch dargestellt wie folgt aus:

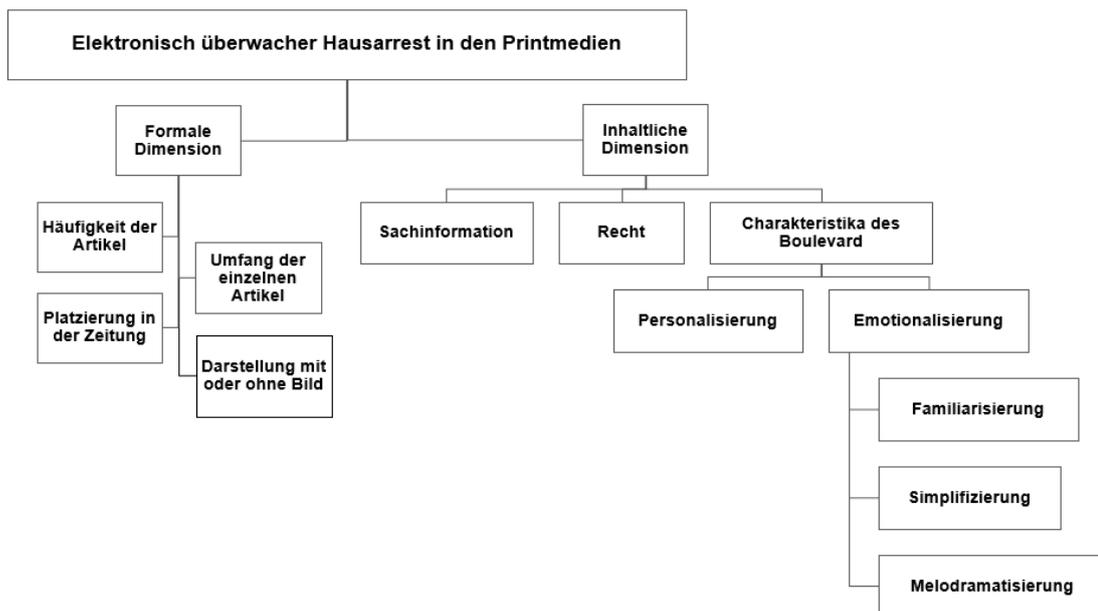


Abbildung 8: Kategoriensystem
(Quelle: Eigene Darstellung)

7.4 Auswertung

In diesem Unterkapitel der Arbeit wird der genaue Verlauf des Auswertungsverfahrens beschrieben. Nach der zuvor beschriebenen Erstellung des Kategoriensystems wurden

die Zeitungsartikel in digitaler Form mittels der Online-Datenbank für Zeitungen und Zeitschriften „wiso presse“ extrahiert. Dies erfolgte mittels der Schlagwortsuche im Titel der einzelnen Artikel und diese wurden einzeln als PDF-Datei abgespeichert. Daraus ergab sich für die Jahre 2014 bis 2017 ein Datenmaterial von insgesamt 37 Artikel der Zeitung *Der Standard* und 80 Berichte von der *Kronen Zeitung*. Die einzelnen Artikel wurden anschließend ausgedruckt und nummeriert. Anschließend wurde für jede der beiden Tageszeitungen eine Exceldatei erstellt, in welcher die einzelnen Bereiche des Kategoriensystems tabellarisiert wurden. Demnach beinhaltete jede Exceldatei folgende Kategorien: Nummer des Artikels, Erscheinungsdatum, Anzahl der Wörter, Bild, rechtliche Aspekte, Sachinformation, Personalisierung, Emotionalisierung und Anmerkungen. Nach der ersten Durchsicht der 37 Artikel der Tageszeitung *Der Standard* wurden drei aus dem Datenmaterial aussortiert. Dies begründet sich darauf, dass bei den einzelnen Artikeln zwar der Titel den Begriff der „Fußfessel“ beinhaltet, der Text an sich, allerdings eine andere Thematik behandelt. Aus diesem Grund werden von *Der Standard* schlussendlich 34 Artikel für die Auswertung herangezogen. Ebenso erfolgte bei der *Kronen Zeitung* eine Reduktion des Datenmaterials, da teilweise idente Artikel vorhanden waren. Dadurch ergibt sich für die *Kronen Zeitung* eine Artikelanzahl von 77. Als Nächstes wurde jeder Artikel anhand des Kategoriensystems analysiert. Jeder Kategorie wurde eine Farbe zugeordnet und im Text wurden die einzelnen Wörter, Sätze oder Textpassagen mit der entsprechenden Farbe markiert. In die Analyse wurden demnach die einzelnen Artikelpassagen miteinbezogen, welche sich entweder inhaltlich mit dem Thema befassen oder einer der Kategorien zuzuordnen war. Anschließend erfolgte die Übertragung der einzelnen Komponenten in die jeweilige Exceldatei. Damit wurden die einzelnen Analyseeinheiten in eine Struktur gebracht und mit der Auswertung der Ergebnisse konnte begonnen werden.

8 Ergebnisse

In diesem Kapitel der Arbeit werden nun die zentralen Ergebnisse der Untersuchung präsentiert. Die Darstellung erfolgt entlang der Forschungsfrage und den zugehörigen Annahmen, welche zugleich annähernd ident mit dem gebildeten Kategoriensystem sind. Im ersten Unterkapitel werden demnach die Erkenntnisse der quantitativen Forschung beschrieben, wobei hierbei vor allem die mediale Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests in den beiden Medien im Untersuchungszeitraum grafisch dargestellt wird. Danach erfolgt die Abbildung, ob die Artikel mit oder ohne Bild veröffentlicht wurden. Drittens wird gezeigt, in welchen Ressorts der beiden Tageszeitungen der elektronisch überwachte Hausarrest thematisiert wird und zuletzt wird der Umfang der einzelnen Artikel analysiert.

Die Präsentation der qualitativen Auswertung erfolgt in Kapitel 8.2. und besteht aus den Unterkapiteln Rechtliche Aspekte, Sachinformation, Personalisierung und Emotionalisierung, welche dem definierten Kategoriensystem entsprechen.⁶

8.1 Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse

Die Ergebnisse der quantitativen Analyse werden primär in grafischer Form dargestellt, da diese einen Überblick über die mediale Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests in den beiden österreichischen Tageszeitungen gibt.

Zusätzlich wird analysiert, wie umfangreich über die Thematik berichtet wird, ob die Artikel mit oder ohne Bild präsentiert werden und ob über die „elektronische Fußfessel“ auf der Titelseite oder im Blattinneren der jeweiligen Zeitung berichtet wird.

⁶ Die Zeitungsartikel können bei Bedarf auf der beigefügten CD eingesehen werden.

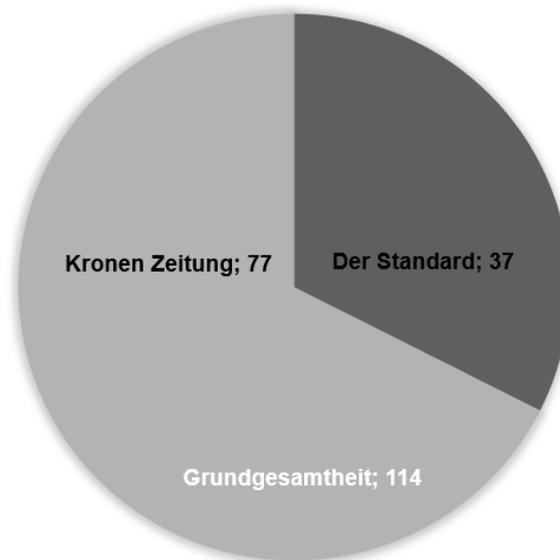


Abbildung 9: Zeitungsartikel gesamt
(Quelle: Eigene Darstellung)

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 haben die beiden österreichischen Tageszeitungen *Der Standard* und die *Kronen Zeitung* 110 Artikel, welcher sich inhaltlich mit dem elektronisch überwachten Hausarreste befasst, veröffentlicht. Davon sind 37 Artikel dem *Der Standard* zuzuordnen und 77 der *Kronen Zeitung*. Dies zeigt, dass die *Kronen Zeitung* öfter über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet hat wie *Der Standard*. Zudem kann festgestellt werden, dass diese Thematik in den beiden Tageszeitungen nicht das vorherrschende Thema der gesamten medialen Berichterstattung war. Demnach ist die mediale Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests im Untersuchungszeitraum eher gering gehalten.

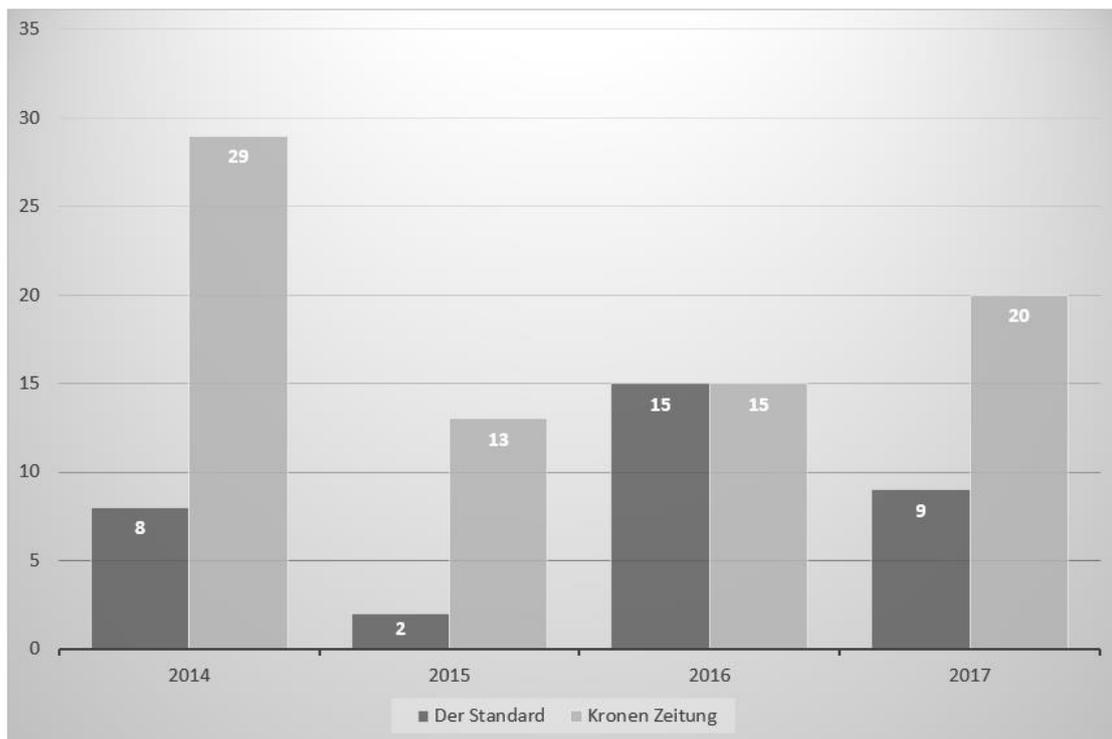


Abbildung 10: Anzahl der Artikel pro Jahr von 2014 bis 2017
(Quelle: Eigene Darstellung)

Unter der Berücksichtigung, dass die *Kronen Zeitung* im Vergleich zu *Der Standard* generell mehrere Zeitungsartikel im Untersuchungszeitraum zum Thema des elektronisch überwachten Hausarrests veröffentlicht hat, gibt es zusätzlich noch Unterschiede in Bezug auf die Anzahl des jeweiligen Jahres der Veröffentlichung. So zeigt die Tabelle, dass im Jahr 2014 die *Kronen Zeitung* insgesamt 29 Berichte, welche den elektronisch überwachten Hausarrest thematisierten, publiziert haben. *Der Standard* veröffentlichte in diesem Jahr im Vergleich weniger als ein Drittel dieser Anzahl. 2015 zeigt sich ein ähnliches Bild, wobei sich die Anzahl der veröffentlichten Berichte bei der *Kronen Zeitung* über die Hälfte zum Vorjahr reduziert hat. *Der Standard* hat im diesem Jahr überhaupt nur zwei Berichte mit dem Thema des elektronisch überwachten Hausarrests herausgebracht. Im Jahr 2016 war die Thematik präsenter, sowohl die *Kronen Zeitung* als auch *Der Standard* haben jeweils 15 Zeitungsartikel dazu geschrieben. In Relation zur Artikelgesamtheit (*Kronen Zeitung* 77/*Der Standard* 37) hat *Der Standard* in diesem Jahr verhältnismäßig oft über den elektronisch überwachten Hausarrest Bericht erstattet. Im letzten Analysejahr kehrt sich dies wieder um. Die *Kronen Zeitung* berichtete mit insgesamt 20 Artikeln mehr als doppelt so viel wie die Tageszeitung *Der Standard* von und über den elektronisch überwachten Hausarrest.

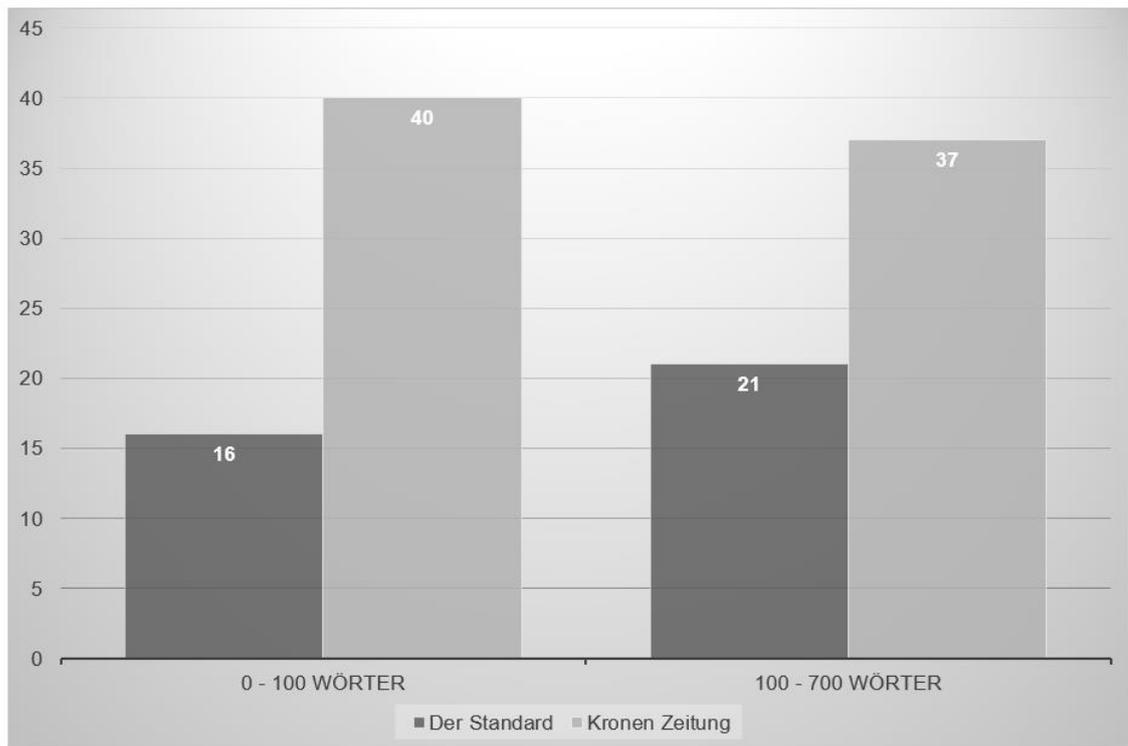


Abbildung 11: Umfang der Artikel
(Quelle: Eigene Darstellung)

Bei dieser Analyse erfolgte die Einteilung zwischen der Wortanzahl von 0 – 100 und von 100 – 700, da eine kurze Berichterstattung mit einer maximalen Anzahl von 100 Wörtern festgelegt wurde und der längste Zeitungsartikel 700 Wörter hat. Die Grafik zeigt, dass ungefähr bei beiden Tageszeitungen die Hälfte der Artikel eine maximale Länge von 100 Wörtern zählen.

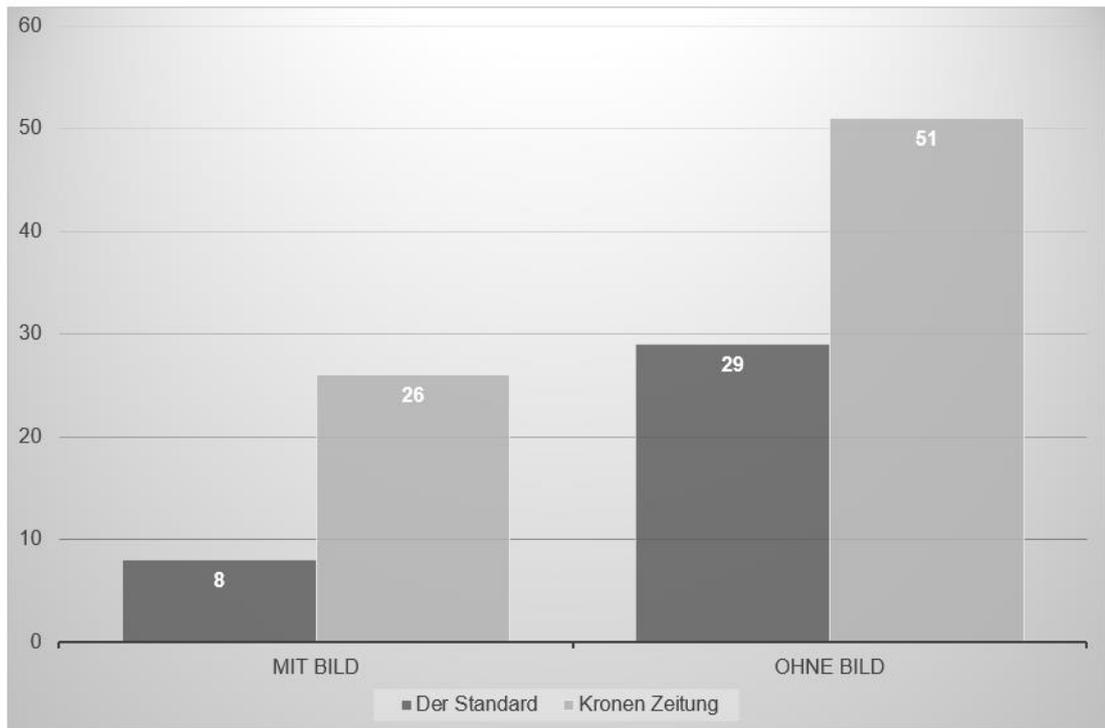


Abbildung 12: Darstellung mit oder ohne Bild
(Quelle: Eigene Darstellung)

Die obige Grafik zeigt, dass die Berichterstattung über den elektronisch überwachten Hausarrest in beiden Medien häufiger ohne Bild erfolgt. Bei der *Kronen Zeitung* werden ca. ein Drittel der Texte mit einem Bildzusatz präsentiert, bei der Zeitung *Der Standard* sind es ca. ein Viertel der Berichte. Dies bestätigt zwar die oftmals erwähnte Feststellung, dass Boulevardmedien häufig Bildmaterial für die Berichterstattung einsetzen (Neissl et al., 2001, S. 98), jedoch ist kein signifikanter Unterschied zum Qualitätsmedium erkennbar.

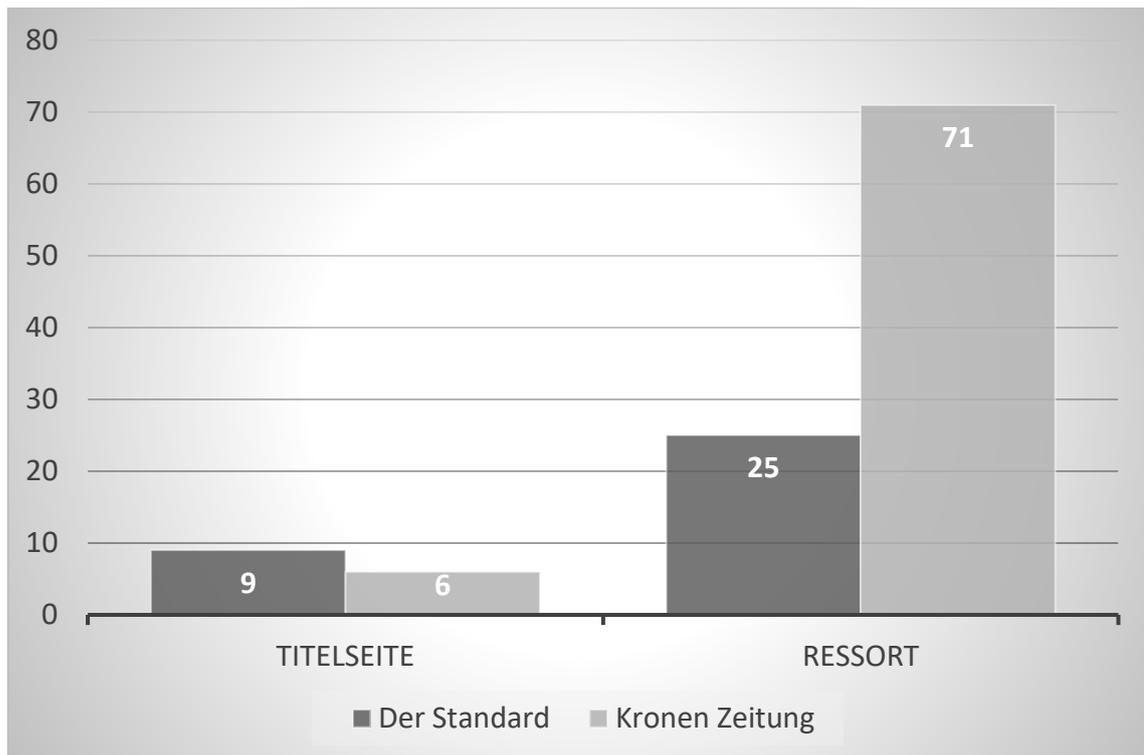


Abbildung 13: Titelseite und/oder Ressort
(Quelle: Eigene Darstellung)

Mittels dieser Grafik wird dargestellt, bei welcher der beiden Tageszeitungen der elektronisch überwachte Hausarrest bereits auf der Titelseite thematisiert wird. Die Analyse zeigt, dass bei *Der Standard* diese alternative Haftform trotz geringerer Anzahl der Artikelgesamtheit öfter auf der Titelseite zu finden war wie bei der *Kronen Zeitung*. Dementsprechend hat die *Kronen Zeitung* den elektronisch überwachten Hausarrest häufiger im Blattinneren positioniert.

8.2 Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse

Die Ergebnisse der qualitativen Analyse werden angelehnt an das definierte Kategoriensystem dargestellt. Demnach werden zuerst die rechtlichen Aspekte beschrieben. Danach werden die gewonnenen Ergebnisse der Kategorie „Sachinformation“ präsentiert. Drittens erfolgt die Darstellung des Aspekts der Personalisierung und als letztens werden die Ergebnisse in Bezug auf die Emotionalisierung dargestellt. Dabei werden in jeder Kategorie zuerst die Ergebnisse von *Der Standard* präsentiert und danach jene der *Kronen Zeitung*. Abschließend erfolgt jeweils eine kurze Zusammenfassung sowie Gegenüberstellung der Ergebnisse der beiden Tageszeitungen.

8.2.1 Rechtliche Aspekte

Der Themenblock „Rechtliche Aspekte“ ist eine der Hauptkategorien. Von der Tageszeitung *Der Standard* befassen sich acht Artikel mit dem Thema Recht, die *Kronen Zeitung* berichtete insgesamt in sieben Artikel über rechtliche Kriterien des elektronisch überwachten Hausarrests.

Die Zeitung *Der Standard* hat im Analysezeitraum über drei wesentliche rechtliche Aspekte in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet. Erstens plane das Justizministerium eine Ausweitung in Hinblick auf die Reststrafzeit, welche aktuell maximal 12 Monate beträgt. Demnach gab das Justizministerium an, dass es Überlegungen gäbe, die maximale Reststrafe auf 18 Monate zu erweitern (*Der Standard*, 2016, Nr. 21, Z. 7ff.). Ebenso könne sich auch der Leiter der Vollzugsdirektion eine Ausweitung in Bezug auf den Strafreist vorstellen (*Der Standard*, 2014, Nr. 13, Z. 1f).

Das zweite Thema, welches sich inhaltlich ebenso in der Tageszeitung *Der Standard* mit rechtlichen Aspekten des elektronisch überwachten Hausarrests beschäftigt, ist die im Jahr 2017 geführte Diskussion darüber, potenzielle GefährderInnen mittels der elektronischen Fußfessel zu überwachen. Nach der aktuellen Gesetzeslage können Personen, welche einer terroristischen Straftat verdächtigt werden, in Untersuchungshaft genommen werden. Der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests ist demnach nur als Ersatzfreiheitsstrafe, aber nicht als vorbeugende Maßnahme möglich (*Der Standard*, 2017, Nr. 02, Z. 22ff.). Mit Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests hat die Regierung angestrebt, diesen als gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft anzuwenden und somit diese Personen zu überwachen. Demnach soll von Seiten der Gerichte entschieden werden, ob im individuell geprüften Fall, die Tatsache der „abstrakten Gefährdung“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z.22f) bestehe und somit diese alternative Haftform angewendet werden kann (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z. 14ff.). Dieser mögliche erweiterte Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests wird in juristischen Kreisen diskutiert. Teilweise wird dieses Vorgehen „als höchst problematisch“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z. 25) und als Beschneidung des Rechts auf Freiheit gesehen (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z. 26). Laut Verfassungsjurist Heinz Mayer liegen die Schwierigkeiten vor allem darin, GefährderInnen genau zu definieren und nach welchen Faktoren dies erfolgt (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z. 28ff.). Zudem wird im Artikel betont, dass der Verfassungsjurist die Meinung vertritt, dass der elektronisch überwachten Hausarrest die persönliche Freiheit einschränkt, was bei geltender Rechtslage nur bei konkretem Tatverdacht angeordnet werden darf (*Der Standard*, 2017, Nr. 24, Z. 34ff.). Die gleiche Meinung vertritt auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Rupert Wolff, welcher meint, dass die Einschränkung der Freiheit in Form des elektronisch überwachten Hausarrests

sowohl unverhältnismäßig und möglicherweise auch verfassungswidrig sei (*Der Standard*, 2017, Nr. 02, Z. 1ff.). Ebenso beurteilt der Verfassungsexperte Heinz Mayer diese Thematik und ist auch der Ansicht, dass dieses Vorgehen „ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 03, Z. 6f) darstelle. Verfassungsexperten stellen generell die Frage in den Raum, ob der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests für GefährderInnen sich überhaupt „grundrechtskonform im Strafrecht“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 02, Z. 8f) verankern lasse (*Der Standard*, 2017, Nr. 02, Z. 7ff.). Eine oppositionelle Meinung vertritt der Verfassungsexperte Christoph Bezemek, da dies für ihn „kein valider Rückschluss“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 02, Z. 8f) sei. Schlussendlich plante der damalige Justizminister Brandstetter im zweiten Quartal des Jahres 2017, dass der elektronisch überwachte Hausarrest per Erlass weiterhin nur alternativ zur Untersuchungshaft oder für eine Reststrafe angewendet wird (*Der Standard*, 2017, Nr. 10, Z. 9ff.).

Drittens wird in der Zeitung *Der Standard* darüber berichtet, dass es eine gesetzliche Änderung der alternativen Haftform für SexualstraftäterInnen gab und über deren Umsetzung (*Der Standard*, 2014, Nr. 09/25). Im Jahr 2013 änderte die damalige Justizministerin Beatrix Karl die Regelung und verurteilte SexualstraftäterInnen werden individuell einer Prüfung unterzogen, bei welcher geklärt wird, dass kein Missbrauch des elektronisch überwachten Hausarrests drohe. Darüber hinaus muss bei gewissen Sexualdelikten die Hälfte der Freiheitsstrafe bereits verbüßt sein, um überhaupt in den elektronisch überwachten Hausarrest überstellt werden zu können (*Der Standard*, 2014, Nr. 09, Z. 11ff.). In einem weiteren Artikel wird in einem Bericht noch ergänzt, dass mindestens die halbe Strafe, zumindest allerdings drei Monate, in der Justizanstalt vollzogen werden müssen, um in die alternative Haftform wechseln zu können (*Der Standard*, 2014, Nr. 25, Z. 7ff.). Des Weiteren wird von einem Fall berichtet, indem einem verurteilten Sexualstraftäter der elektronisch überwachte Hausarrest nach Prüfung nicht genehmigt wurde. Der Antragsteller hat dieses Vorgehen beim Verfassungsgerichtshof mit der Begründung, dass eine „unsachliche Ungleichbehandlung“ (*Der Standard*, 2014, Nr. 09, Z. 23) gegenüber anderen SexualstraftäterInnen vorliege. Der Präsident des Verfassungsgerichtshof Gerhart Holzinger gab an, dass er dem Kläger nicht Recht gab, da die Einzelfallentscheidung bei dem Gesetzgeber liege. Der Generalsekretär der FPÖ, Harald Vilimsky, fordert auf Basis dieser Entscheidung eine noch strengere Regelung, nämlich dass SexualstraftäterInnen generell die Möglichkeit auf den elektronisch überwachten Hausarrest verwehrt werden soll (*Der Standard*, 2014, Nr. 09, Z. 18ff.).

Die Auswertung der rechtlichen Aspekte in der *Kronen Zeitung* zeigt, dass sich die Berichterstattung thematisch mit jener des *Der Standard* deckt. Der Generaldirektor Erich

Mayer kann sich eine Ausweitung der Reststrafe von 12 Monaten auf 18 Monate für die Beantragung des elektronisch überwachten Hausarrests gut vorstellen (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 51, Z. 2f). In der Berichterstattung geht Justizminister Wolfgang Brandstetter noch einen Schritt weiter und möchte neben der Erweiterung auf 18 Monate auch den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests für Unterbrechungen der Haft gewährleisten (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 46, Z. 1ff.).

Ebenso Thema in den Zeitungsartikeln ist die Überwachung von GefährderInnen mittels des elektronisch überwachten Hausarrests. Die *Kronen Zeitung* berichtet diesbezüglich von Terroranschlägen in Berlin und Istanbul, weshalb die Junge Volkspartei in Vorarlberg fordert, dass Personen, gegen welche diesbezüglich bereits ermittelt wird, überwacht werden (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 47, Z. 1ff.). Es wird zudem generell über die politische Diskussion in Bezug auf den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests für Gefährderinnen berichtet. Die Innenministerin Johanna Miki-Leitner dränge auf die Überwachung dieser Personengruppe und gibt dazu an, dass dadurch „islamistischer Terror wie in Paris“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 20, Z. 2) vorgebeugt werden könne (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 20, Z. 1ff.). Dieselbe Meinung vertritt laut der *Kronen Zeitung* auch der nachfolgende Innenminister Wolfgang Sobotka und fordere ebenso eine Überwachung von radikalen GefährderInnen mittels des elektronisch überwachten Hausarrests (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 13, Z. 1f). Walter Rosenkrank von der FPÖ stellt hingegen in dem Raum, wie ein „Dschihadist“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 51, Z. 12) definiert werden würde. Stöger von der SPÖ gibt Bedenken, Menschen präventiv unter Generalverdacht zu stellen (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 51, Z. 1ff.).

Auch der elektronische überwachte Hausarrest für SexualstraftäterInnen wird in der *Kronen Zeitung* thematisiert. Auf Basis eines Falles in Salzburg, in welchem ein verurteilter Sexualstraftäter im elektronisch überwachten Hausarrest war und sein Opfer ihm täglich begegnet sei, wird über die aktuelle Rechtslage in Bezug auf diese spezielle TäterInnengruppe berichtet. Demnach erfolgte eine rechtliche Prüfung des Verfassungsgerichtshofs, ob der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde, wenn man im Hinblick auf den elektronisch überwachten Hausarrest zwischen schweren und minderschweren Sexualdelikten unterscheide. Die Überprüfung ergab, dass die bestehende Bestimmung in Ordnung ist und die Kompetenz im Einzelfall beim Gesetzgeber liege. Zudem wird berichtet, dass das Erstgericht den Vollzug der Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bereits ausschließen könnte (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 18, Z. 1ff.).

Das vierte Thema, welches in der *Kronen Zeitung* thematisiert wird, ist die Forderung geistig abnorme RechtsbrecherInnen in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nach ihrer Entlassung zu überwachen. Der Justizminister Brandstetter sehe durch

die gesetzliche Anpassung eine weitere Kontrollmaßnahme für diese TäterInnengruppe (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 25, Z. 1ff.).

Zwischenfazit

Zusammenfassend bringt die Analyse der rechtlichen Aspekte der beiden Tageszeitungen *Der Standard* und der *Kronen Zeitung* drei zentrale Erkenntnisse. Erstens gibt es im Untersuchungszeitraum von vier Jahren acht Artikel von *Der Standard* und sieben von der *Kronen Zeitung*. Diese Tatsache zeigt, dass das Qualitätsmedium häufiger über die rechtlichen Aspekte des elektronisch überwachten Hausarrests berichtet hat wie die *Kronen Zeitung*, allerdings ist es kein thematischer Schwerpunkt in beiden Tageszeitungen. Zweitens ist zu erkennen, dass beide Zeitungen über die gleichen rechtlichen Aspekte berichten. Aus inhaltlicher Sicht werden folgende Themen in beiden Zeitungen behandelt: Die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 18 Monate, die elektronische Fußfessel als Mittel der Überwachung für potenzielle GefährderInnen sowie die Diskussion des elektronisch überwachten Hausarrests für verurteilte Sexualstraftäter. Die *Kronen Zeitung* berichtet zudem noch über die Möglichkeit des Einsatzes der elektronischen Überwachung von geistig abnormen RechtsbrecherInnen nach der Entlassung. In beiden untersuchten Zeitungen zeigt sich, dass über die rechtlichen Komponenten vermehrt mit Einbezug der Meinung von politischen AkteurInnen berichtet wird. Betreffend die Berichterstattung hinsichtlich der GefährderInnen wird deutlich, dass die *Kronen Zeitung* diesen rechtlichen Aspekt teilweise in Verbindung mit bereits erfolgten terroristischen Aktivitäten oder Anschlägen präsentiert.

8.2.2 Sachinformation

Der nächste Themenbereich im Kategoriensystem ist jener der Sachinformationen. Von *Der Standard* finden sich insgesamt 13 Zeitungsartikel, welche sachliche Informationen über den elektronisch überwachten Hausarrest beinhalten.

Hervorstehend ist dabei ein Zeitungsartikel, der umfangreichste des Datenmaterials, in welchem in Form von Fragen und Antworten einzelne Themenbereiche den elektronisch überwachten Hausarrest betreffend behandelt werden (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 1ff.). Die Fragen, welche in diesem Bericht fachlich beantwortet werden sind:

- „Seit wann ist die elektronische Fußfessel in Österreich im Einsatz?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 5f).

- „Wer setzt die Fußfessel technisch um?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 17).
- „Wer bekommt die Fußfessel?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 25).
- „Wie viele Verurteilte tragen eine Fußfessel?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 37).
- „Wie funktioniert der elektronisch überwachte Hausarrest?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 46).
- „Woran muss sich ein Gefangener mit Fußfessel halten?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 62).
- „Kann man die Fußfessel manipulieren?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 74).
- „Weshalb kann die Justizanstalt die Fußfessel einziehen?“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 78).

In diesem Bericht werden demnach sowohl die Entwicklung des elektronisch überwachten Hausarrests in Österreich, die technische Umsetzung, die Voraussetzungen für den Vollzug der Haftstrafe mit der Fußfessel, statistische Zahlen, die Regelungen während des Vollzugs im elektronisch überwachten Hausarrest sowie der Widerruf dieser alternativen Haftform beschrieben (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 1ff.). Des Weiteren veröffentlichte *Der Standard* im November 2016 einen weiteren ausführlichen Zeitungsartikel, welcher ebenso die verschiedenen Aspekte den elektronisch überwachten Hausarrest betreffend, beinhaltet (*Der Standard*, 2016, Nr. 27, Z. 1ff.). Die drei Themen, welche im Untersuchungszeitraum wiederholend sowie ausführlich in *Der Standard* behandelt wurden, sind die Ausschreibung für die Fußfessel, die Voraussetzungen für die Genehmigung, sowie statistische Zahlen.

In *Der Standard* findet sich fast jedes Jahr mindestens ein Artikel, in welchem die Anzahl der aktuellen Fußfessel-TrägerInnen bzw. die gesamte Anzahl der Personen, welche ihre Haft im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen haben, angegeben werden. Demnach wurden bis April 2014 seit Einführung der alternativen Haftform insgesamt 2089 Personen die Fußfessel genehmigt (*Der Standard*, 2014, Nr. 09, Z. 45f). Bis 2015 stieg diese Zahl auf 3200 Menschen an (*Der Standard*, 2015, Nr. 34, Z. 2f). In einem Bericht aus dem Jahr 2016 haben in Summe 4000 StraftäterInnen eine Fußfessel getragen. 320 Personen befanden sich zu diesem Stichtag im elektronisch überwachten Hausarrest (*Der Standard*, 2016, Nr. 26, Z. 32ff.). Diese Berichterstattung des *Der Standard* zeigt, dass mittels dieser faktenbezogenen Darstellung der elektronisch überwachte Hausarrest objektiv für die RezipientInnen beschrieben wird.

Der zweite Sachverhalt, welcher in *Der Standard* behandelt wird, sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des elektronisch überwachten Hausarrests. So werden in

einigen Zeitungsartikeln einzelne Voraussetzungen genannt, ebenso finden sich auch Artikel wieder, welche die Bestimmungen ausführlich beschreiben (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 26f.).

„Für den elektronisch überwachten Hausarrest kommen prinzipiell alle Personen infrage, die „ausreichend sozial integriert sind“ und deren Reststrafe zwölf Monate nicht übersteigt. Die Entscheidung, ob jemand eine Fußfessel bekommt, trifft die Justizanstalt. Sie prüft, ob eine passende Beschäftigung – also ein Job, eine Ausbildung oder Ähnliches – und eine Unterkunft im Inland vorliegen. Auch muss das Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts reichen und der Häftling versichert sein. Leben im Haushalt noch eine Person, muss diese dem Hausarrest zustimmen. Die Fußfessel kann die ganze oder nur einen Teil der Haftstrafe ersetzen.“ (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 26ff.).

Teilweise erfolgt die Beschreibung der Bedingungen für die Gewährung der Fußfessel allerdings auch anhand eines personalisierten Beispiels: „Die Bewilligung einer Fußfessel ist an Auflagen gebunden. Der Ex-Politiker kann zwar zu Hause wohnen und auch einer Arbeit nachgehen – alle weiteren Bewegungen sind aber stark eingeschränkt.“ (*Der Standard*, 2015, Nr. 30, Z. 6ff.).

Das dritte Thema, welches der Kategorie „Sachinformation“ zuzuordnen ist und in *Der Standard* behandelt wird, ist jenes des Vergabeverfahrens für den Anbieter hinsichtlich der technischen Umsetzung des elektronisch überwachten Hausarrests. Diesbezüglich wird im September 2016 berichtet, dass sich die Entscheidung für einen der Anbieter verzögere, da einer der Betreiber beim Bundesverwaltungsgericht Einspruch erhoben habe (*Der Standard*, 2016, Nr. 20, Z. 1off.). Dies beruhe darauf, dass die Ausschreibung auf den bereits bestehenden Anbieter 3M angepasst worden sei (*Der Standard*, 2016, Nr. 35, Z. 2ff.).

Die *Kronen Zeitung* berichtet im Untersuchungszeitraum insgesamt in elf Mal über sachliche Informationen in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest.

Schwerpunktmäßige Themen sind statistische Daten sowie die Voraussetzungen für die Genehmigung der elektronischen Fußfessel. Zum ersten Punkt berichtet die *Kronen Zeitung* im Analysezeitraum in den Jahren 2014 und 2015 über die Anzahl der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest. Die Tageszeitung schreibt diesbezüglich, dass seit Einführung der alternativen Haftform im Jahr 2010 bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 2288 Personen die Fußfessel erhalten haben (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 73, Z. 1). Bis zum Jahr 2015 haben insgesamt 3200 Personen die Strafhaft in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 51, Z. 5). Zudem gibt es einen Zeitungsartikel, in dem berichtet wird, dass sich demnächst 40 Personen

im Bundesland Kärnten aktuell im elektronisch überwachten Hausarrest befinden werden (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 24, Z. 1). Auch in Bezug auf den Maßnahmenvollzug und die mögliche Erweiterung des elektronisch überwachten Hausarrests für Personen dieser Haftform finden sich Artikel der *Kronen Zeitung*. So berichtet diese, dass sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung „922 Personen bzw. jeder zehnte Häftling insgesamt“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 15, Z. 2f) in dieser Vollzugsform befindet und geplant sei, dass diese nach ihrer Entlassung weiterhin mittels der elektronischen Fußfessel überwacht werden sollen (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 15, Z. 7).

Auffallend ist bei der Berichterstattung der *Kronen Zeitung* im Hinblick auf die statistischen Werte, dass parallel dazu in einzelnen Artikeln auch die Anzahl der Widerrufe genannt werden. So wird der elektronisch überwachte Hausarrest einerseits als „die beste Vollzugsform“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 24, Z. 13) beschrieben und gleichzeitig werden die Anzahl der „negativen“ Fälle genannt. So zum Beispiel wird 2015 wie folgt berichtet:

„301 Straftäter befinden sich in Österreich derzeit im „überwachten Hausarrest“ - 3200 waren es in den vergangenen fünf Jahren. 228 davon wurde sie wieder entzogen, weil sie gegen Auflagen verstoßen haben. 30 Fußfessel-Träger wurden rückfällig und landeten hinter Gittern.“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 51, Z. 5ff.).

Zum zweiten vorherrschenden Thema der Sachinformationen, den Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest, berichtet die *Kronen Zeitung* in insgesamt acht Artikeln. Hierbei werden in den Texten vorrangig die zwei Grundbedingungen, das Vorweisen einer geregelten Tagesstruktur sowie einer entsprechenden Wohnsituation, genannt (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 29, Z. 3/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 17, Z. 3f/*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 42, Z. 11f/*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 23, Z. 5/*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 35, Z. 5f). Darüber hinaus ist auffallend, dass die Berichterstattung über die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest mehrheitlich in Bezug mit bereits verurteilten, bekannten Persönlichkeiten erfolgt. So berichtet die *Kronen Zeitung* über die mögliche Beantragung der Fußfessel des Josef Kircher im Jahr 2014 und dass dieser die Bedingungen der gesetzlichen maximalen Reststrafe, der Beschäftigung und einer Kranken- und Unfallversicherung erfülle (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 29, Z. 1ff.). Ebenso findet sich im Jahr 2015 ein Artikel über Dominique Taboga, in welchen auch die Verbindung zwischen einer strafrechtlich verurteilten Person und den Voraussetzungen berichtet wird: „Taboga will all das hinter sich lassen, neu anfangen. [...], einer geregelten Arbeit nachzugehen. Das muss er auch. [...] Es besteht die Möglichkeit, das eine Jahr mit einer Fußfessel – sozusagen auf fast freiem Fuß – zu überdauern. [...] Ein geregeltes Arbeitsverhältnis und „gute Führung“ sind dafür notwendig.“ (*Kronen Zeitung*,

2015, Nr. 42, Z. 8ff.). Im Jahr 2016 steht Kornelia Ratz im Interesse der *Kronen Zeitung*. So wird berichtet, dass „[D]er Gang in den Knast [...] Ratz aber dennoch erspart [bleibt]: Sie habe alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Fußfessel erfüllt, heißt es jetzt vom Gericht. Soll heißen: Einerseits entspricht ihre Wohnung den Auflagen, andererseits geht sie auch einer geregelten Beschäftigung nach.“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 23, Z. 2ff.). In einem zweiten Artikel desselben Jahres findet sich noch einmal ein weiterer Bericht, welcher beide Bedingungen beinhaltet: „Ihre aktuelle Wohnsituation entspreche den Anforderungen, zudem verfüge sie dank der Anstellung in einer Arztpraxis über ein geregeltes Einkommen. Im Laufe der nächsten Wochen wird Ratz die Fußfessel voraussichtlich angelegt werden.“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 35, Z. 5ff.). Des Weiteren beschreibt die *Kronen Zeitung* in einem Artikel die Bedingungen für die Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests für SexualstraftäterInnen. Es werden dabei teilweise die allgemeingültigen Voraussetzungen genannt, mit Ergänzung, dass für diese Deliktgruppe „strenge Auflagen“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 18, Z. 9) herrschen und ebenso die individuelle Prognose von Relevanz sei (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 18, Z. 8ff.).

Zwischenfazit

Im Vergleich der beiden Tageszeitungen *Der Standard* und der *Kronen Zeitung* zeigen die Ergebnisse der Analyse der zweiten Kategorie „Sachinformationen“ auf, dass es zwar thematische Überschneidungen gibt, jedoch teilweise in der Art der Berichterstattung Unterschiede erkennbar sind.

So berichtet *Der Standard* sachorientierter wie die *Kronen Zeitung*, sowohl in Bezug auf die statistischen Daten als auch hinsichtlich der Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest. Von *Der Standard* finden sich zwei Artikel, welche objektiv und ausführlich über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet wird (*Der Standard*, 2016, Nr. 37, Z. 1ff./*Der Standard*, 2016, Nr. 27, Z. 1ff.). Zudem gibt es mehr Zeitungsartikel von *Der Standard*, in welchen Sachinformationen wiedergegeben werden. Im Gegensatz dazu zeigt die Analyse der Berichte von der *Kronen Zeitung*, dass zwar statistische Zahlen von FußfesselträgerInnen präsentiert werden, allerdings wird gleichzeitig von negativ abgeschlossenen Fällen sowie den Widerrufern berichtet. Auch in Bezug auf die Grundvoraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest ist erkennbar, dass *Der Standard* diese weniger personenbezogen darstellt wie im Vergleich dazu die *Kronen Zeitung*. In der Boulevardzeitung sind die Bedingungen für die Gewährung der elektronischen Fußfessel fast ausschließlich in Zusammen mit bekannten, verurteilten

Persönlichkeiten zu finden. Die genauen Ergebnisse der Kategorie „Personalisierung“ innerhalb der beiden Tageszeitungen werden nun im Anschluss noch im Detail erläutert.

8.2.3 Personalisierung

Der Kategorie der „Personalisierung“ werden insgesamt 17 Zeitungsartikel von *Der Standard* zugeordnet. Die Ergebnisse zeigen, dass in jedem Jahr des Analysezeitraums von zumindest einer bekannten Persönlichkeit der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest von *Der Standard* berichtet wird.

Im Jahr 2014 wird allem voran der Opernbesuch mit Fußfessel, die Abnahme der elektronischen Fußfessel und dem damit verbundenem Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests von Hannes Kartnig thematisiert. So ist in *Der Standard* (2014, Nr. 15, Z. 1ff.) zu lesen, dass „[e]in Opernbesuch von Ex-Sturm-Graz-Präsident Hannes Kartnig, obwohl dieser für 15 Monate eine Fußfessel tragen muss, [...] für Irritation beim Publikum der Grazer Tosca-Premiere vergangenen Samstag [sorgte].“ Eine Woche später titelt *Der Standard* „Fußfessel abgenommen: Kartnig in Haft“ (2014, Nr. 28, Titel). Auch vom Steuerberater Dietrich Birnbacher wird im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest berichtet. In diesem Fall allerdings von seiner bedingten Entlassung und dass er seine Strafe in der alternativen Haftform vollzogen habe (*Der Standard*, 2014, Nr. 05, Z. 1ff.).

Im darauffolgenden Jahr ist nur ein Zeitungsartikel dieser Kategorie zuzuweisen. Bei diesem handelt es sich um einen kurzen Bericht darüber, dass Josef Martinz die Bewilligung für den Vollzug der restlichen Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests erhalten habe (*Der Standard*, 2015, Nr. 30, Z. 1f).

Im Jahr 2016 wird von *Der Standard* wieder häufiger von Personen, welche die elektronische Fußfessel beantragen werden oder sich zum Zeitpunkt des Berichts im elektronisch überwachten Hausarrest befunden haben, berichtet. Eine Ausnahme stellt die Berichterstattung über Peter Hochegger dar, über welchen geschrieben wird, dass er die elektronische Fußfessel nicht beantragen werde (*Der Standard*, 2016, Nr. 19, Z. 4f/*Der Standard*, 2016, Nr. 20, Z. 25). In Bezug auf die Antragstellung für den Vollzug der unbedingten Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests wird von Monika Rathgeber berichtet, welche die Bewilligung erhalten habe (*Der Standard*, 2016, Nr. 18, Z. 7ff.). Auch über das Ansuchen für die elektronische Fußfessel von Heinrich Stemeseder wird im selben Jahr informiert. Demnach habe er nach Rechtskraft des Urteils die Beantragung geplant (*Der Standard*, 2016, Nr. 17, Z. 8f). Es erfolgte jedoch die

negative Entscheidung von Seiten der Justizanstalt, für welche der Antragsteller Berufung eingelegt habe (*Der Standard*, 2016, Nr. 01, Z. 10ff.). Im Dezember desselben Jahres ist noch ein weiterer Artikel über den Politiker erschienen, in welchem erklärt wird, dass Herr Stemeseder „zum ersten noch aktiven Politiker Österreichs, der eine Fußfessel trägt“ werde (*Der Standard*, 2016, Nr. 16, Z. 1ff.). Auch die Entlassung von Ernst Strasser aus dem elektronisch überwachten Hausarrest findet im Jahr 2014 Einzug in die Berichterstattung des *Der Standard* (*Der Standard*, 2016, Nr. 14, Z. 1f./*Der Standard*, 2016, Nr. 29, Z. 1ff.).

Im letzten Analysejahr finden sich Berichte über drei Personen der Öffentlichkeit, welche gemeinsam mit der elektronischen Fußfessel genannt werden: Harald Dobernig, Alfons Mensdorff-Pouilly und Rudolf Fischer. Von Ersterem schreibt *Der Standard*, dass sein Antrag auf den elektronisch überwachten Hausarrest genehmigt wurde (*Der Standard*, 2017, Nr. 23, Z. 1ff./*Der Standard*, 2017, Nr. 36, Z. 4ff.). Monate später wird weiter berichtet, dass „Harald Dobernig [...] seine Fußfessel seit Anfang Juni los [ist]“ (*Der Standard*, 2017, Nr. 07, Z. 9f). In Bezug auf Alfons Mensdorff-Pouilly und Rudolf Fischer wird geschrieben, dass die Möglichkeit auf den elektronisch überwachten Hausarrest bestehe (*Der Standard*, 2017, Nr. 33, Z. 1ff.).

Auch die Ergebnisse der Analyse der *Kronen Zeitung* werden anhand der einzelnen Jahre des Untersuchungszeitraums präsentiert, wobei insgesamt 46 Zeitungsartikel der Kategorie „Personalisierung“ zuzuordnen sind.

Auch bei der *Kronen Zeitung* finden sich mehrere Berichte im Jahr 2014 über die Beantragung sowie den Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests von Hannes Kartnig. Besonders hervorstechend ist jedoch ein kompletter Artikel mit dem Titel „Mein Leben mit der Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 76, Titel), welcher ein Interview mit Hannes Kartnig zum Thema elektronisch überwachter Hausarrest und seine persönliche Situation diesbezüglich beinhaltet (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 76, 1ff.). Hinsichtlich seines Opernbesuches und seines Abendessens in einem Fünf-Sterne-Hotel mit der Folge, dass der elektronische überwachte Hausarrest schlussendlich widerrufen wurde, berichtet die *Kronen* recht provokativ. Einmal findet sich ein Artikel mit der Überschrift „Tosca“ statt Fußfessel: Kopfwäsche für Kartnig“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 77, Titel) und ein weiterer Artikel wird titulierte mit „Ende der Fußfessel-Pflanzerei: Kartnig wieder im Gefängnis!“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 61, Titel). Insgesamt gibt es acht Zeitungsartikel, in welchen Hannes Kartnig namentlich in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest genannt wird (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 32, Titel/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 33, Titel/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 39, Titel/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 43, Z. 1/*Kronen*

Zeitung, 2014, Nr. 61, Titel/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 67, Z. 1/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 73, Z. 2/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 77, Titel).

Des Weiteren erfolgen in diesem Jahr personenbezogene Darstellungen in Zusammenhang mit der elektronischen Fußfessel von Josef Kircher, Josef Martinz sowie Ernst Strasser (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 29, Z. 1/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 38, Z. 7/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 57, Z. 1). Wie *Der Standard* berichtet auch die *Kronen Zeitung* über die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests für Dietrich Birnbacher, wobei eine Formulierung besonders hervorsticht: „Muss „Birni“ nun ins Tierheim?“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 17, Titel). Diese Ausdrucksweise ist demnach nicht nur der Kategorie der „Personalisierung“ zuzuordnen, sondern auch jener der „Emotionalisierung“, welche im nächsten Unterkapitel der Arbeit ausführlicher dargestellt wird.

Zwei weitere Personen, über welche die *Kronen Zeitung* im Kontext des elektronisch überwachten Hausarrests berichtet, sind Renato S., ein bekannter Graffiti-Sprayer, welche die elektronische Fußfessel für die Untersuchungshaft beantragt habe, sowie der ehemalige Chef der Rapid-Ultras, welcher zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels bereits die Untersuchungshaft in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollziehe (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr.55, Titel/*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 12, Z. 1f).

Im Jahr 2015 ist auffallend, dass von den gesamten extrahierten Artikeln alle bis auf zwei der Kategorie „Personalisierung“ zuzuordnen sind. Primär wird dabei über die Überstellung Ernst Strassers von der Justizanstalt in den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet. Es finden sich mitunter mehrere Titelüberschriften wie „Strasser jetzt mit Fußfessel frei“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 53, Titel), „Strasser bald mit Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 52, Titel), „Jetzt ist es fix: Ex-Innenminister Strasser bekommt die Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 31, Titel) oder „Fußfessel für Ernst Strasser“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 10, Titel). Zudem gibt es noch einen Artikel, in welchem geschrieben wird, dass Ernst Strasser während des elektronisch überwachten Hausarrests zum Untersuchungsausschuss bezüglich der Hypo geladen wurde (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 06, Titel). Ebenso wird über Josef Martinz und die Möglichkeit, seine Haftstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest zu vollziehen, berichtet, sowie die Beantragung der elektronischen Fußfessel von Dominique Taboga (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 42, Z. 8ff.).

Im darauffolgenden Jahr stehen bei der *Kronen Zeitung* nur weibliche Personen, welche sich im elektronisch überwachten Hausarrest befinden oder befinden werden, im Fokus. Zum einen wurde Monika Rathgeber im Jahr 2016 in den elektronisch überwachten Hausarrest überstellt, wie die *Kronen Zeitung* berichtet (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 50,

Titel/*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 59, 1ff./*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 60, Titel). Zum anderen wurden auch in Bezug auf Kornelia Ratz in diesem Zusammenhang Artikel von der *Kronen Zeitung* veröffentlicht, in denen festgehalten wird, dass „Ex-Richterin Kornelia Ratz [...] ein längerer Gefängnisaufenthalt erspart [bleibe], sie wird ihre Haftstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen dürfen.“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 35, 2f). Und zuletzt gibt es noch einen Artikel, dessen Inhalt ebenso in personalisierter Form dargestellt ist und zwar, dass eine „Ex-Landes-Beamtin“ beziehungsweise „gebürtige Oberösterreicherin“ beziehungsweise „Ex-Budgetreferentin“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 08, Z. 1f) ihre einjährige unbedingte Haftstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen kann (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 08, Titel).

Im Jahr 2017 taucht wiederum Hannes Kartnig in der *Kronen Zeitung* auf. Zu Jahresbeginn wird diesbezüglich berichtet, dass er sich erneut im elektronisch überwachten Hausarrest befinde (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 56, Z. 1). Im September 2017 wird abermals über ihn berichtet und zwar mit der Titelzeile „Hannes Kartnig ist seine Fußfessel los“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 28, Titel). Des Weiteren wird über zwei Personen berichtet, welche sich zu diesem Zeitpunkt im elektronisch überwachten Hausarrest befinden. Erstens über Albert Kröpfl, welcher während seiner Haftzeit der Arbeit als Chirurg weiter nachgeht und zweitens findet sich ein Artikel über die Verbüßung seiner Haftstrafe mit der Fußfessel von Harald Dobernic (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 05, Z. 3/*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 36, Z. 2). Josef Martinz's Namen findet sich unterdes in einem Artikel, in welchen geschrieben wird, dass ihm „[a]nfang dieser Woche [...] die Fußfessel abgenommen“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 37, Z. 2) und er somit aus der Strafhaft entlassen wurde. Wie bereits in der Erläuterung der Ergebnisse aus dem Jahr 2014, in welchen die stilistischen Attribute des Boulevard, die „Personalisierung“ und die „Emotionalisierung“, gemeinsam in einem Artikel aufgetreten sind, findet sich diese Erkenntnis auch im Jahr 2017 wieder. Zwei Zeitungsartikel mit Betitelung „Fußfessel statt Haftstrafe – Erleichterung bei „Graf Ali““ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 22, Titel) und „Graf Ali“: Statt Haft nun nur Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2015, Nr. 74, Titel) wurden in diesem Jahr von der *Kronen Zeitung* veröffentlicht. Somit wurde hier wiederum eine Kombination von boulevardesquen Merkmalen angewendet.

Inwieweit und in welchem Ausmaß sich die „Emotionalisierung“ als klassischen Stilmittel in den beiden untersuchten Tageszeitungen *Der Standard* und der *Kronen Zeitung* findet, wird im anschließenden Unterkapitel näher ausgeführt.

Zwischenfazit

Die Ergebnisse der Kategorie „Personalisierung“ zeigen, dass *Der Standard* verhältnismäßig weniger oft personalisiert über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet. In der *Kronen Zeitung* sind bei mehr als der Hälfte der Artikel die Attribute der „Personalisierung“ zu finden. Parallelen finden sich in Bezug auf die genannten Persönlichkeiten, so wird in beiden Medienkategorien teilweise von denselben in der Öffentlichkeit stehenden Personen berichtet. Auffallend ist bei der *Kronen Zeitung*, dass es einen Artikel gibt, welcher ausschließlich ein ausführliches Interview mit einer bekannten Persönlichkeit, welche sich im elektronisch überwachten Hausarrest befindet, beinhaltet. Zudem zeigt die Analyse, dass in der *Kronen Zeitung* in Kombination mit der „Personalisierung“ gleichzeitig mehrere stilistische Attribute des Boulevardjournalismus zu finden sind. Die genaue inhaltliche Analyse diesbezüglich, erfolgt nun im nächsten Unterkapitel.

8.2.4 Emotionalisierung

Die Kategorie der „Emotionalisierung“ ist in drei Unterkategorien unterteilt, wobei mindestens eine dieser zutreffen muss. Dabei handelt es sich um die drei klassischen Merkmale von Boulevardmedien der Simplifizierung, der Familiarisierung und der Melodramatisierung.

Bei der Qualitätszeitung *Der Standard* findet sich im Zeitraum von 2014 bis 2017 lediglich ein Artikel, welchem das Charakteristikum der „Emotionalisierung“ zuzuordnen ist. Bei diesem handelt es sich um das Kennzeichen der Simplifizierung. In einem kurzen Absatz wird mit dem Titel „Diebin mit Fußfessel als Putzfrau in Gericht“ (*Der Standard*, 2014, Nr. 32, Titel) in den Bericht eingeführt. Der knappe Bericht an sich beginnt mit „Justizgroteske im Straflandesgericht“ (Standard, 2014, Nr. 32, Z. 7) und der Sachverhalt wird anschließend in vier Sätzen dargestellt (*Der Standard*, 2014, Nr. 32, Z. 7ff.).

Der Boulevardzeitung *Kronen Zeitung* wurde insgesamt 20 Artikel zur Kategorie „Emotionalisierung“ zugeordnet. In der Gesamtheit der Artikel finden sich alle drei definierten Unterkategorien der Familiarisierung, der Simplifizierung und der Melodramatisierung (siehe Anhang).

Der Unterkategorie der „Familiarisierung“ sind acht erschienene Artikel der *Kronen Zeitung* zuzuordnen. Eines der auffälligsten Merkmale ist dabei die Verwendung von Kosenamen oder Spitznamen im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest.

So berichtet die *Kronen Zeitung* 2014 über eine „Putzfee mit Fußfessel als Diebin“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 49, Titel). Im Bericht selbst wird die Fußfesselträgerin noch als „Madame Langfinger“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 49, Z. 2) tituiert. Des Weiteren werden Kosenamen wie „Graf Ali“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 22, Titel) oder „Birni“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 17, Titel) in den Artikeln verwendet. Diese Art des Gebrauchs von Kosenamen ist ein klassisches Stilmittel der „Emotionalisierung“. Auch die Beschreibung der elektronischen Fußfessel als „Lebensabschnittspartner“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 35, Z. 8) und als „diskrete[s] „Bandi“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 38, Z. 8) sind dieser Kategorie zuzuordnen. Hervorstechend ist ein Artikel der *Kronen Zeitung*, in welchem LeserInnen der *Kronen Zeitung* im Zusammenhang mit dem Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests von Hannes Kartnig zitiert werden: „Geschieht ihm recht“, beurteilen einige Leser diese Eskapaden“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 67, Z. 2) wird im Artikel berichtet. Mittels dieser Formulierung werden die RezipientInnen ein Teil der Zeitung und ein Wir-Gefühl wird hergestellt. Auch mit dem folgenden Einstieg eines weiteren Zeitungsartikels: „Krone“-Lesern ist die Vorgeschichte bekannt“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 65, Z. 1) wird bei den RezipientInnen ein ähnliches Wir-Gefühl erzeugt. Mittels dieser Formulierung sind die KundInnen der *Kronen Zeitung* ein Teil dieses Berichts und wiederum entsteht ein Wir-Gefühl.

Auf einer Titelseite der *Kronen Zeitung* findet sich die Überschrift „Betrüger machte mit Fußfessel weiter! 490.000 Euro Schaden angerichtet“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 70, Titel). Dies ist eine klassische Form der Simplifizierung. Ein komplexer Sachverhalt wird vereinfacht dargestellt und zeitgleich wird das Tun eines Menschen beschrieben.

Der Kategorie der Melodramatisierung sind mit 14 Artikeln aus der *Kronen Zeitung* am meisten zuzuordnen.

Dieses Stilmittel erzeugt bei dem/der LeserIn das Gefühl der Angst oder des Grauens. Zudem werden teilweise persönliche Schicksale beschrieben und/oder starke Adjektive oder Begrifflichkeiten verwendet. Des Weiteren werden dieser Kategorie Artikel zugeordnet, in denen über den elektronisch überwachten Hausarrest in Zusammenhang mit einer neuerlichen Straftat geschrieben wird. (Melodramatisierung siehe Kapitel 4.1.).

So berichtet die *Kronen Zeitung* im Jahr 2014 „Fußfessel für Sex-Täter wird wieder erlaubt!“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 18, Titel). Die Begrifflichkeit des „Sex-Täters“ wird im Bericht nicht näher erläutert, sondern findet im Hauptartikel weiter Verwendung. Ebenso findet sich in diesem Textteil die Information, dass das Opfer „ihrem Peiniger täglich begegnen“ musste (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 18, Z. 2). Somit ist davon auszugehen, dass dieser Bericht bei dem/der LeserIn ein Gefühl der Angst erzeugt.

Das gleiche gilt für die Titelzeile „Fußfessel für Schläger-Vater“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 16, Titel). Auch hier wird der elektronisch überwachte Hausarrest im Zusammenhang mit dem starken Begriff „Schläger-Vater“ verwendet. Im Hauptartikel wird zudem noch weiter folgendes berichtet: „Mit einer Holzlatte drosch er auf die junge Gattin ein – so fest, dass der Prügel brach. [...] Das zierliche Opfer erlitt unter anderem einen Nasenbeinbruch.“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 16, Z. 3ff.). Mittels dieser Beschreibung des Vorfalls wird unter anderem das persönliche Schicksal des Opfers beschrieben und die Situation plastisch dargestellt. Einen weiteren Artikel, welchen die *Kronen Zeitung* im Jahr 2016 veröffentlicht hat und melodramatische Elemente enthält, ist wie folgt titulierte: „16-Jähriger mit Fußfessel prügelt Mutter nieder!“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 75, Titel). Die Situation folgendermaßen beschrieben:

„Erst 16 Jahre ist der Sohn einer 37-jährigen Wienerin und hat seiner Mutter offenbar schon viel Kummer bereitet. Nachbarn wurden Samstag jedenfalls durch die Hilfeschreie der Frau aufgeschreckt, weil der Teenager auf seine Mama losging! Zuerst hatte er die Möbel in der Wohnung demoliert. Dann trat er der Frau gegen ihren Oberschenkel und versetzte ihr einen Faustschlag ins Gesicht.“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 75, Z. 1ff.).

Mittels dieser Darstellung der Situation kann sich der/die RezipientIn das Geschehene bildhaft vorstellen. Mit den verwendeten Begriffen, wie zum Beispiel „Kummer“ oder „Hilfeschreie“, wird versucht bei dem/der LeserIn Gefühle zu transportieren, welche in diesem Fall die des Grauens sein können. Darüber hinaus wird wiederum das persönliche Schicksal des Opfers in den Vordergrund gestellt. In diesem Fall noch greifbarer als beim Artikel davor, da sowohl das Alter als auch die Herkunft im Text angegeben werden (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 75, Z. 1).

Der Bericht mit dem Titel „Mörder von Kind mit Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 45, Titel) ist ebenso eindeutig der Unterkategorie „Melodramatisierung“ zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass bereits der Begriff „Mörder“ in Zusammenhang mit der Tötung eines Minderjährigen bei dem/der LeserIn wiederum das Gefühl der Angst erzeugt. Aufgrund der Kürze des Textes, bestehend aus insgesamt drei Sätzen, verbindet dieser zudem das melodramatische Element mit dem der „Simplifizierung“.

Im Untersuchungszeitraum finden sich mehrere Artikel der *Kronen Zeitung*, in denen Personen, welche sich im elektronisch überwachten Hausarrest befinden, erneut straffällig wurden. So wird im Jahr 2014 über eine „Amokfahrt mit Fußfessel“ (*Kronen Zeitung*, 2014, Nr. 02, Titel) berichtet, bei welcher der Fußfesselträger das verwendete Auto ohne Erlaubnis des Besitzers genommen habe. „Mit der Fußfessel auf Beutezug“ (*Kronen*

Zeitung, 2016, Nr. 40, Titel) wird in einem weiteren Artikel der *Kronen Zeitung* berichtet. Der Inhaftierte wird zudem als „staatenlos, zweifach verurteilt, längere Haft“ (*Kronen Zeitung*, 2016, Nr. 40, Z. 4f) näher beschrieben. Weiters wurde im Jahr 2017 ein Artikel veröffentlicht, in welchem beschrieben wird, wie ein Verurteilter während des Vollzugs im elektronisch überwachten Hausarrest Autohäuser betrogen hat. „Betrüger mit Fußfessel auf Abwegen: Opfer am Wort“ lautet die diesbezügliche Artikelüberschrift (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 71, Titel). Im Text selbst wird der Fußfesselträger als „Gauner“ (*Kronen Zeitung*, 2017, Nr. 71, Z. 7) titulierte.

Zwischenfazit

Zum einen spiegelt die Anzahl der extrahierten Artikel der beiden Tageszeitungen zur Kategorie „Emotionalisierung“ mit einem Artikel von *Der Standard* und 20 Artikel von der *Kronen Zeitung* eine klare Aussage wieder. Die *Kronen Zeitung* verwendet eindeutig öfter das klassische Charakteristikum von Boulevardzeitungen der Emotionalisierung. Zum anderen geht auch aus der inhaltlichen Analyse der Zeitungsartikel dasselbe Ergebnis hervor, nämlich dass die *Kronen Zeitung* in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest emotionaler berichtet wie *Der Standard*. Der Unterkategorie „Simplifizierung“ ist von beiden Zeitungen jeweils nur ein Zeitungsartikel zuweisbar. Hinsichtlich der „Familiarisierung“ und der „Melodramatisierung“ dominiert die *Kronen Zeitung* ganz klar diese Bereiche. Zu Ersterem ist auffällig, dass in der *Kronen Zeitung* in den Berichten versucht wird, ein Wir-Gefühl für den/die LeserIn zu erzeugen. Einerseits erfolgt dies anhand der Verwendung von Kosenamen, wenn über Persönlichkeiten berichtet wird und andererseits werden die RezipientInnen direkt in den Text miteingebaut oder deren Meinung zitiert wiedergegeben.

Die Unterkategorie der „Melodramatisierung“ ist ebenso nur bei der *Kronen Zeitung* zu finden. Hierbei zeigt die Analyse der Texte, dass das Boulevardmedium mittels der Beschreibung von persönlichen Schicksalen und der plastischen Darstellung von Ereignissen im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest versucht, ein Gefühl des Grauens und der Angst bei den LeserInnen zu erzeugen. Mit der Verwendung von starken Adjektiven und Begriffen wird dieses Ziel noch unterstrichen. Darüber hinaus zeigt die inhaltliche Auswertung, dass die *Kronen Zeitung* auch häufig über Personen, welche ihre Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests vollziehen und gleichzeitig wieder eine neue Straftat setzen, berichtet. Die Darstellung dieser Ereignisse erfolgt oftmals wiederum sehr drastisch und mit reißerischer Begrifflichkeiten. Des

Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass es in einzelnen Zeitungsartikeln zu paralleler Anwendung der Melodramatisierung und der Simplifizierung kommt.

9 Diskussion und Ausblick

Im letzten Kapitel der Thesis werden nun die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst und interpretiert. Es erfolgt die Zusammenführung der gewonnenen Ergebnisse aus der Forschung mit den Erkenntnissen aus dem theoretischen Teil der Arbeit. Dadurch wird die Forschungsfrage mit den dazugehörigen Annahmen beantwortet. Als Abschluss erfolgt eine kritische Betrachtung der Arbeit und weitere Forschungsfelder werden identifiziert.

Über den elektronisch überwachten Hausarrest als alternative Vollzugsform der unbedingten Freiheitsstrafe wird seit Einführung im Jahr 2010 immer wieder in den österreichischen Printmedien berichtet. Die medienwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik scheint, nach Durchsicht der Literatur, ein relativ neuer zu sein. Demnach war das Ziel der vorliegenden Forschungsarbeit zu erfahren, wie der elektronische überwachte Hausarrest in den österreichischen Medien dargestellt wird.

Einer in der wissenschaftlichen Literatur immer wieder genannte und zentrale Aufgabe von Massenmedien ist – neben weiteren – die sogenannte Informationsfunktion (Meyn, 2004, S. 23/Burkart, 2002, S. 382). Die Medien unterliegen im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen bestimmten Qualitätskriterien, welche eingefordert werden: Vollständigkeit, Objektivität und Verständlichkeit (Burkart, 2002, S. 402 ff.).

Allgemein betrachtet bietet die Literatur vielfältige Definition für Qualitätsjournalismus oder Qualitätszeitung und viele ExpertInnen haben versucht, diese Begrifflichkeiten zu definieren. Bis dato existiert allerdings keine einheitliche Definition für Qualitätsjournalismus. (Ruß-Mohl, 1992, S. 85). Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass journalistische Qualität von diversen Faktoren abhängig ist. Im Konkreten definiert Ruß-Mohl (1992, S. 9) Qualitätsjournalismus anhand folgender Merkmale:

- Objektivität
- Aktualität
- Transparenz/Reflexivität
- Komplexitätsreduktion
- Originalität

Eine eindeutige Definition für Boulevardjournalismus zu finden, erweist sich als ebenso diffizil. Charakteristika, welche in der Fachliteratur jedoch immer wieder genannt werden, sind unter anderem die „Personalisierung“ sowie die „Emotionalisierung“ (Bruck & Stocker, 2002/Neissl et al., 2001).

Nachfolgend werden nun die aus der Forschung gewonnen Ergebnisse anhand der gestellten Annahmen zusammengefasst und diskutiert.

9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Diskussion

Um die gestellten Forschungsfragen adäquat beantworten zu können, wurde vorab eine umfassende Literaturrecherche gemacht. Darauf aufbauend erfolgte die Durchführung der Studie, welche sowohl aus einem quantitativen als auch einem qualitativen Teil besteht. Mittels der quantitativen Analyse wurde primär die mediale Präsenz des elektronisch überwachten Hausarrests untersucht. Der qualitative Forschungsteil diente dazu, die inhaltliche Darstellung der alternativen Haftform in den Printmedien zu analysieren. Als Untersuchungsgegenstand wurden die beiden österreichischen Tageszeitungen *Der Standard* und die *Kronen Zeitung* verwendet. Der Untersuchungszeitraum geht dabei vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2017.

Folgende Forschungsfragen standen im Fokus dieser Thesis:

Welche Unterschiede gibt es in der Berichterstattung zum elektronisch überwachten Hausarrest in ausgewählten kostenpflichtigen österreichischen Tageszeitungen?

Unterfrage:

Gibt es Unterschiede zwischen den sogenannten Qualitäts- und Boulevardmedien?

Die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung zeigen, dass in Boulevardzeitungen öfter über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet wird als in Qualitätszeitungen. Gemeinsam haben beide Medienkategorien, dass die alternative Haftform nicht das vorherrschende Thema der gesamten medialen Berichterstattung ist und die Anzahl der veröffentlichten Artikel pro Jahr starken Schwankungen unterliegt. Ebenso werden die Zeitungsberichte über den elektronisch überwachten Hausarrest nicht signifikant häufiger mit Bild in den Boulevardzeitungen dargestellt. Dies wäre jedoch zu erwarten gewesen, da Boulevardmedien allgemein häufiger Bildmaterial für die Berichterstattung einsetzen (Neissl et al., 2001, S. 98). Demnach kann behauptet werden, dass der elektronisch überwachte Hausarrest zwar vermehrt in Boulevardzeitungen thematisiert wird, jedoch hinsichtlich der Artikelaufmachung nur minimale Unterschiede zwischen Boulevard- und Qualitätszeitungen erkennbar sind.

1. Annahme

Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von der Qualitätszeitung im Vergleich zur Boulevardzeitung unterschiedlich dargestellt.

Die Ergebnisse des qualitativen Forschungsteils zeigen im Allgemeinen, dass prinzipiell Unterschiede in der Berichterstattung zum elektronisch überwachten Hausarrest zwischen Qualitäts- und Boulevardmedien vorhanden sind. So finden sich in beiden Medienkategorien zwar sachliche Informationen, jedoch in der Art und Weise der Darstellung sind Unterschiede erkennbar. Die Qualitätszeitung berichtet relativ ausführlich und objektiv über den elektronisch überwachten Hausarrest. Dies spielt sich in der Darstellung der Grundvoraussetzungen sowie der Wiedergabe statistischen Daten wieder. Dadurch werden von der Qualitätszeitung die Qualitätskriterien der Vollständigkeit und Objektivität (Burkart, 2002, S. 402 ff.) eingehalten. Im Gegensatz dazu werden im Boulevardmedium sachliche Informationen teilweise mit klassischen Charakteristika des Boulevardjournalismus (siehe Kapitel 8) vermischt. Auffallend ist diesbezüglich, dass vor allem Zahlen und Fakten sowie die grundsätzlichen Bedingungen für die Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests oftmals im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Interesses, welche sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen in der alternativen Haftform befanden, präsentiert werden. Demnach werden Sachinformationen gemeinsam mit dem Charakteristikum der „Personalisierung“ dargestellt. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass das Boulevardmedium sowohl eindeutig personalisierter als auch emotionaler über den elektronisch überwachten Hausarrest berichtet. Teilweise finden sich zudem gleichzeitig mehrere klassische stilistische Attribute des Boulevards in der Boulevardzeitung. Diese Erkenntnisse bestätigen demnach die erste Annahme, dass der elektronisch überwachte Hausarrest von Qualitätszeitungen im Vergleich zu Boulevardzeitungen unterschiedlich dargestellt wird.

2. Annahme

Generell wird in beiden Medienkategorien wenig zu den rechtlichen Voraussetzungen berichtet.

In Bezug auf die rechtlichen Aspekte des elektronisch überwachten Hausarrests wird ebenso die Annahme bestätigt, dass in beiden Medienkategorien generell wenig zu den rechtlichen Voraussetzungen berichtet wird. Das Qualitätsmedium berichtet zwar ein wenig häufiger über die rechtlichen Aspekte der alternativen Haftform, inhaltlich werden in beiden Medienkategorien dieselben rechtlichen Sachverhalte thematisiert. Diese sind zum einen die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf insgesamt 18 Monate und zum anderen die elektronische Fußfessel als Mittel zur Überwachung von GefährderInnen. Ebenso wie die Diskussion des Einsatzes des elektronisch überwachten Hausarrests für verurteilte SexualstraftäterInnen.

3. Annahme

Beide Medienkategorien verwenden klassische stilistische Attribute des Boulevardjournalismus.

Hinsichtlich der Annahme, dass beide Medienkategorien klassische Attribute des Boulevardjournalismus verwenden, zeigen die Ergebnisse, dass diese Behauptung zwar zutrifft, jedoch klar erkennbar ist, dass die Boulevardzeitung diese sowohl häufiger einsetzt, als auch teilweise mehrere Merkmale des Boulevardjournalismus in einem der Artikel zu finden sind.

4. Annahme

Boulevardmedien berichten personalisiert (siehe Kapitel 4.1.), und Qualitätsmedien berichten sachorientiert über den Sachverhalt.

Das boulevardesque Charakteristikum der „Personalisierung“ findet sich in beiden Medienkategorien, wobei oftmals ebenso in beiden Zeitungsarten von denselben „in der Öffentlichkeit stehenden Personen“ im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest berichtet wird. Markant ist jedoch, dass von der Boulevardzeitung sogar ein Artikel zu finden ist, der ein ganzes Interview mit einer Person, welche sich im elektronisch überwachten Hausarrest befindet, beinhaltet. So kann behauptet werden, dass Boulevardzeitungen zwar personalisierter über die alternative Haftform schreiben, jedoch auch Qualitätszeitungen sich dieser Methode bedienen. Somit wird die vierte Annahme, dass Boulevardmedien personalisierter über den Sachverhalt berichten wie im Vergleich dazu Qualitätsmedien, zumindest teilweise bestätigt werden.

5. Annahme

Boulevardmedien berichten emotional über den Sachverhalt.

Auch in Bezug auf die emotionalere Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests in Boulevardmedien zeigen die gewonnenen Ergebnisse, dass diese Annahme zutrifft. Boulevardistische Zeitungen bedienen sich demnach dem Attribut der „Emotionalisierung“ in mehrfacher Form. Erstens werden Sachverhalte simplifiziert. Zweitens wird in den Artikeln der Boulevardzeitung mittels der „Familiarisierung“ (siehe Kapitel 4.1.) versucht, ein Wir-Gefühl mit den RezipientInnen herzustellen. Und drittens werden in den Berichten melodramatische Elemente verwendet, welche bei der/dem LeserIn nicht nur Gefühle des Grauens und der Angst erzeugen sollen, sondern auch persönliche Schicksale werden beschrieben (Bruck & Stocker, 2002, S. 28ff). Demzufolge bestätigen die Ergebnisse, dass die Boulevardmedien in der Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests mittels reißerischen Titeln und stark komprimierter Sprache

(Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2006, S. 26) sich eindeutig den Mitteln der boulevardistischen Berichterstattung dieses Thema bedienen. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Boulevardmedien die Thematik des elektronisch überwachten Hausarrests für sich nutzen, um LeserInnen mit Hilfe der Verwendung von den genannten klassischen Mitteln des Boulevardjournalismus überzeugen zu wollen, ihre Zeitungen bzw. Zeitungsartikel zu konsumieren.

In der Qualitätszeitung findet sich nur das Charakteristikum der „Simplifizierung“, wobei der Sachverhalt vereinfacht dargestellt und auf das Tun eines einzigen Menschen reduziert, welches anschließend moralisch bewertet wird (Bruck & Stocker, 2002, S. 28ff.).

So gilt es zu behaupten, dass die Annahme, dass Boulevardmedien emotionaler über den elektronisch überwachten Hausarrest berichten wie im Vergleich dazu Qualitätsmedien. Es werden nicht nur quantitativ gesehen häufiger Elemente des klassischen Boulevardjournalismus verwendet, sondern auch die inhaltliche Analyse hat gezeigt, dass die Medien des Boulevards den elektronisch überwachten Hausarrest emotional darstellen.

Somit kann die gestellte Forschungsfrage, welche Unterschiede es in der Berichterstattung zum elektronisch überwachten Hausarrest in ausgewählten kostenpflichtigen österreichischen Tageszeitungen gibt wie folgt beantwortet werden:

Es ist eindeutig ein Unterschied in der Berichterstattung zwischen Boulevard- und Qualitätszeitungen erkennbar. Die Qualitätsmedien berichten sachorientierter über den elektronisch überwachten Hausarrest wie im Vergleich dazu boulevardesque Medien. Boulevardmedien bedienen sich viel mehr den klassischen Attributen von Boulevardjournalismus. Sie stellen den elektronisch überwachten Hausarrest sowohl personalisierter als auch emotionaler dar, wobei sie teilweise mehrere Charakteristika des Boulevards gleichzeitig verwenden. Boulevardmedien sind demnach von einer sachlichen Berichterstattung über den elektronisch überwachten Hausarrest weit entfernt.

9.2 Grenzen der Studie und Ausblick

Zum Abschluss dieser Arbeit werden noch die Limitationen der vorliegenden Thesis aufgezeigt und reflektiert. Somit erfolgt eine kritische Betrachtung des Vorgehens und weitere Forschungsfelder werden identifiziert.

Zunächst kann die Größe und Auswahl der Stichprobe als Limitation gesehen werden. So werden zum einen nur zwei kostenpflichtige österreichische Tageszeitungen für die Studie herangezogen. Zum anderen kann auch die Auswahl der Zeitungen kritisch

hinterfragt werden. *Der Standard* als Repräsentant für die Qualitätszeitungen und die *Kronen Zeitung* stellvertretend für Boulevardmedien könnten mit dem Einbezug von weiteren Printmedien ergänzt werden. Möglich wäre als weitere Boulevardzeitung die Zeitung „Österreich und „die Presse“ für zusätzlichen Qualitätsjournalismus. Somit wäre nicht nur der Umfang, sondern auch die Auswahl der Artikel größer, dies würde zu mehr Aussagekraft der Ergebnisse führen.

Ebenso wäre es interessant, den Untersuchungszeitraum der Analyse bis auf das Jahr 2010 auszuweiten. In diesem Jahr wurde der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich eingeführt. Dadurch wäre es nicht nur möglich, die Unterschiede der Darstellung in den österreichischen Printmedien genauer zu untersuchen, sondern parallel dazu könnte erforscht werden, ob sich die Berichterstattung im Laufe der Jahre seit der Implementierung der alternativen Haftform bis zum jetzigen Zeitpunkt verändert hat.

In Bezug auf die gewählte qualitative Inhaltsanalyse als Methodik für die Studie gilt zu sagen, dass sich auch eine rein quantitative Forschung angeboten hätte. Dadurch wären wahrscheinlich präzisere und möglicherweise auch prägnantere Ergebnisse ermittelt worden. Vor allem in Bezug auf die Kategorie der Emotionalisierung, bei welcher sich eine klare Eingrenzung und Definition als äußerst diffizil erwiesen hat, wäre die Untersuchung mittels der quantitativen Methode wahrscheinlich signifikanter gewesen.

Jedoch ist die entwickelte Forschungsmethodik dieser Arbeit auch für eine größere Stichprobe oder auch für eine Vollerhebung aller Zeitungen anwendbar, was als innovative Leistung dieser Masterarbeit gesehen werden kann.

Des Weiteren muss auch gesagt werden, dass aufgrund der Ausdifferenzierung der Zeitungen in E-Paper und Formate für mobile Geräte, es auch spannend wäre, die Berichterstattung des elektronisch überwachten Hausarrests in den digitalen Medien zu erforschen. Da immer mehr Menschen die Nachrichten online konsumieren, wäre es interessant, ob es auch Unterschiede in der digitalen Berichterstattung zu dieser Thematik gibt. Dies war aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Thesis nicht möglich, jedoch sicherlich für weitere Forschungsarbeiten äußerst interessant.

Aufbauend auf diese Arbeit wäre es zudem spannend, die RezipientInnen von Tageszeitungen selbst zur wahrgenommenen Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests in den österreichischen Printmedien zu befragen. Mittels dieser LeserInnenbefragung wäre es möglich, die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit mit Hilfe einer Medienwirkungsforschung zu konkretisieren. Zusätzlich könnte erfragt werden, welches Bild die österreichische Gesellschaft über den elektronisch überwachten Hausarrest - zurückführend auf die mediale Berichterstattung - hat. Eine weitere Möglichkeit für

zukünftige Untersuchungen wäre die Befragung von JournalistInnen, wie sie die Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests wahrnehmen bzw. auf was genau sie in Bezug auf die Berichterstattung zu diesem Thema achten.

So zeigt sich, dass die vorliegende Forschungsarbeit einen ersten Einblick zur Berichterstattung über den elektronisch überwachten Hausarrest gibt. Zeitgleich eröffnet die Thesis die Möglichkeit, aufbauend auf die gewonnen Erkenntnisse, sich noch eingehender mit der Thematik zu befassen, beziehungsweise werden weitere Forschungsfelder zum Thema des elektronisch überwachten Hausarrests identifiziert.

Literaturverzeichnis

- Arnold, Klaus (2008). Kann guter Journalismus unmoralisch sein? *Communicatio Socialis*, 3, 254-275.
- Beck, Klaus (2007). *Kommunikationswissenschaft*. Konstanz: UVK.
- Bird, S. Elisabeth (1992). *For Enquiring Minds. A Cultural Study of Supermarket Tabloids*. Knoxville: University of Tennessee Press.
- Bisiaux, Anabelle (2002). *Regionale Tageszeitung und jugendliche Nichtleser. Lösungsstrategien zur Steigerung der Attraktivität der Zeitung bei jugendlichen Nichtlesern*. Münster: LIT Verlag.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2003). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler (3. Auflage)*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer-Verlag.
- Bucher, Hans Jürgen/Altmeppen, Klaus-Dieter (Hrsg.) (2003). *Qualität im Journalismus. Grundlagen – Dimensionen – Praxismodelle*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Bucher, Hans-Jürgen/Schumacher, Peter (2007). *Tabloid versus Broadsheet: Wie Zeitungsformate gelesen werden*. *Media Perspektiven*, 10, S. 514-528.
- Bundesministerium für Justiz (2016). *Sicherheitsbericht 2016. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz*. Online: <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sib%202016.pdf?forcedownload=true> [Abruf am 12.02.2018].
- Bundesministerium für Justiz (2016). *Strafvollzug in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Justiz.
- Bundesministerium für Justiz (2013). *Strafvollzug in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Justiz.
- Burkart, Roland (2002). *Kommunikationswissenschaft (4., überarbeitete und aktualisierte Auflage)*. Wien: Böhlau Verlag.
- Bruck, Peter A./Stocker, Günther (2002). *die ganz normale Vielfältigkeit des Lesens*. Münster/Hamburg/London: LIT Verlag.
- Dulinski, Ulrike (2003). *Sensationsjournalismus in Deutschland*. Konstanz: UVK.
- Faulstich, Werner (2004). *Medienwissenschaft*. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Früh, Werner (2001). *Inhaltsanalyse (5. Auflage)*. Konstanz: UVK.

- Glaser, Bernhard (2014). Fußfessel als Goldketterl?. Online: <https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/3647> [Abruf am 05.06.2018].
- Hammerschick, Walter (2012). Evaluation des Elektronisch Überwachten Hausarrests 2011 (EÜH) – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Haverkamp, Rita (1998). `Electronic Monitoring` - Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Bürgerrechte & Polizei/Cilip 60, 2, S. 43-51.
- Hess, Henner (1969). Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Massenkommunikationsforschung. Publizistik, 3, 277-286.
- Hickethier, Knur (2010). Einführung in die Medienwissenschaft (2., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Stuttgart: Metzler.
- Höke, Susanne (2007). Sun vs. Bild. Boulevardpresse in Großbritannien und Deutschland. Saarbrücken: VDM Verlag.
- Holzer, Horst (1973). Kommunikationssoziologie. Hamburg: Rowohlt.
- Hucklesby, Anthea/Beyens, Kristel/Boone, Miranda/ Dünkel, Frieder/Mclvor, Gill/Graham, Hannah (2016). Creativity and Effectivness in the use of electronic monitoring: a case study of five jurisdictions. Online: <http://28uzqb445tcn4c24864ahmel.wpen-gine.netdna-cdn.com/files/2016/06/Synthesis-report-27-06-16.pdf> [Abruf am 06.06.2018].
- Hunziker, Peter (1996). Medien, Kommunikation und Gesellschaft. Einführung in die Soziologie der Massenkommunikation (2., überarbeitete Auflage). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Koblizek, Kurt (2016). Verantwortung der Medien. Online: <https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/3877> [Abruf: 05.06.2018].
- Kohlberger, Alfred (2010). Elektronisch überwachter Hausarrest: Chance für die Gesellschaft. Online: <https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/3097> [Abruf am 05.06.2018].
- Luhmann, Niklas (1998). Die Realität der Massenmedien (2. erweiterte Auflage). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Maletzke, Gerhard (1963). Psychologie der Massenkommunikation. Hamburg: Hand-Bredow-Institut.
- Marlow, Jim (2002). Some Thoughts on the Poetics of the Order of Mediatized Political Discourse: Facts, Fun and Fulmination in the Tabloids. Contemporary Politics, 8 (4), S. 335-342.

- Mast, Claudia/Spachmann, Klaus (2009). Wirtschaftskrise – Zeitungskrise? Umfrage unter den Chefredakteuren deutscher Zeitungen. Online: https://www.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/media/PDF/Ergebnisbericht_Universitaet_Hohenheim_17.11.pdf [Abruf am 11.06.2018].
- Mayring, Philipp (2015). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (12., überarbeitete Auflage). Weinheim/Basel: Beltz.
- Meyn, Hermann (2004). Massenmedien in Deutschland. Konstanz: UVK.
- McQuail, Denis (1994). Mass Communication Theory (3. edition). London: Sage Publications.
- Neissl, Julia/Siegert, Gabriele/Renger, Rudi (Hrsg.) (2001). Cash and Content. Populärer Journalismus und mediale Selbstthematization als Phänomene eines ökonomisierten Mediensystems. München: R. Fischer.
- Nellis, Mike (2015). STANDARDS AND ETHICS IN ELECTRONIC MONITORING. Handbook for professionals responsible for the establishment and the use of Electronic Monitoring. Online: <https://rm.coe.int/handbook-standards-ethics-in-electronic-monitoring-eng/16806ab9b0> [Abruf am 17.02.2018].
- Nußberger, Ulrich (1984). Das Pressewesen zwischen Geist und Kommerz. Konstanz: UVK.
- Otfried, Jarren (2008). Massenmedien als Intermediäre. Zur anhaltenden Relevanz der Massenmedien für die öffentliche Kommunikation. Medien- & Kommunikationswissenschaft, 56, 329-346.
- Petz, Hermann (2015). Die Zeitung ist tot? Es lebe die Zeitung! Eine Denkschrift zur Zukunft der Printmedien. Innsbruck/Wien: HAYMON Verlag.
- Plasser, Fritz/Lengauer, Günther (2010). Die österreichische Medienarena: Besonderheiten des politischen Kommunikationssystems. Plasser, Fritz (Hrsg.). Politik in der Medienarena. Praxis politischer Kommunikation in Österreich (S. 19-52). Wien: Facultas.
- Pürer, Heinz (2008). Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung. Medienimpulse, 16/64, S. 10-16.
- Pürer, Heinz (2002). Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung. Vortrag zur Eröffnung des 9. Österreichischen Journalisten-Kollegs, Salzburg, 24. September, 2000.

- Pürer, Heinz/Raabe, Johannes (1996). Medien in Deutschland. Presse (2. Auflage). Konstanz: UVK.
- Pross, Harry (1972). Medienforschung. Darmstadt: Carl Habel Verlag.
- Roman, John K./Lieberman, Akiya M./Taxy, Samuel/Downey, P. Michell (2012). The Costs and Benefits of Electronic Monitoring for Washington, D.C. Online: <https://www.urban.org/sites/default/files/alfresco/publication-pdfs/412678-The-Costs-and-Benefits-of-Electronic-Monitoring-for-Washington-D-C-.PDF> [Abruf am 20.06.2018]
- Ronneger, Franz (1974). Die politischen Funktionen der Massenkommunikation. In Wolfgang Langenbucher (Hrsg.). Zur Theorie der politischen Kommunikation (193-205). München: Piper.
- Ruß-Mohl, Stephan (1992). Regulating Self-Regulation: The Neglected Case of Journalism Policies. Securing Quality in Journalism and Building Media Infrastructures on a European Scale. EUI Working Paper SPS No. 92/25. Florenz: European University Institute.
- Ruß-Mohl, Stephan (1992). Am eigenen Schopfe. Qualitätssicherung im Journalismus – Grundfragen, Ansätze, Näherungsversuche. Publizistik, 37, 83-96.
- Sabitzer, Werner (2010). Elektronisch überwachter Hausarrest. Öffentliche Sicherheit, 11-12, S. 15-26.
- Sapinski, Hellin (2010). Neuregelung der „Fußfessel“. Öffentliche Sicherheit, 3-4, S. 47.
- Saxer, Ulrich (1974a). Funktionen der Massenmedien in der modernen Gesellschaft. In Rupert Kurzrock (Hrsg.). Medienforschung (S. 22-33). Berlin: Colloquium.
- Schmidt, Siegfried J./Zurstiege, Guido (2000): Orientierung. Kommunikationswissenschaft. Was sie kann, was sie will. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Schütz, Walter J. (2012). Deutsche Tagespresse 2012. Media Perspektiven, 11, S. 570-593)
- Schuhmayer, Harald Gregor (1998). Tagespresse in Österreich. Bratislava/Wien: Stimul.
- Seethaler, Josef (2005). Österreichische Tageszeitungen - über 100 Jahre alt. (2. Auflage). Wien: Kommission für historische Pressedokumentation.
- Verein Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen (2017). MA 2017. Online: <https://www.media-analyse.at/table/2997> [Abruf am 01.05.2018].

Wachter, Bernd/Köhle, Diana (2005). Printmedien in Österreich. Online: http://media.brainity.com/uibk/lvs/regional/2_dk_printmedienInOesterr.pdf [Abruf am 08.07.2018].

Walser, Caroline (2018). Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests – Voraussetzungen und Hindernisse für den Strafvollzug zu Hause. Wien: Manz.

Weischenberg, Siegfried (2001). Nachrichten-Journalismus. Anleitungen und Qualitätsstandards für die Medienpraxis. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Williams, Kevin (1998). Get me a murder a day! A History of Mass Communication in Britain. London/New York: Hodder Arnold.

Online-Quellen

<https://derstandard.at/2000008949975/Blattlinie-standard> [Abruf am 16.06.2018]

https://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/unser_verein.php [Abruf am 20.06.2018]

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Boulevardisierung> [Abruf am 30.06.2018]

<http://www.oewa.at/leistungen> [Abruf am 30.06.2018]

<http://www.oewa.at/basic/online-angebote> [Abruf am 16.06.2018]

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Elektronisch überwachter Hausarrest 2016	9
Abbildung 2: Das "magisches" Vieleck	21
Abbildung 3: Leser pro Ausgabe der jeweiligen österreichischen Tageszeitung im Jahr 2017	30
Abbildung 4: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell	38
Abbildung 5: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)	39
Abbildung 6: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung	40
Abbildung 7: Ablaufmodell strukturierter qualitativer Inhaltsanalyse	43
Abbildung 8: Kategoriensystem	44
Abbildung 9: Zeitungsartikel gesamt	47
Abbildung 10: Anzahl der Artikel pro Jahr von 2014 bis 2017	48
Abbildung 11: Umfang der Artikel	49
Abbildung 12: Darstellung mit oder ohne Bild	50
Abbildung 13: Titelseite und/oder Ressort	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Funktionen der Massenmedien.....	17
---	----

Anhang

Anhang 1: Kategoriensystem

Jeder Artikel wird mit einer zweistelligen Kennzahl nummeriert, wobei mit der Nummer 01 begonnen wird.

Variable	Inhalt
Formale Variable	
V1	Name der Zeitung 1 Kronen Zeitung 2 Der Standard
V2	Jahreszahl JJJJ
V3	Artikelnummer
V4	1 Titelseite 2 Ressort
V5	Anzahl der Wörter des Textes
V6	1 Mit Bild 2 Ohne Bild

Inhaltliche Variable			
Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregeln
K1 Rechtliche Aspekte	Diese Kategorie bezieht sich auf alle rechtlichen Hinweise hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests.	<i>„In einer Vorauschau auf die Arbeit des Ministeriums im Jahr 2017 bracht Sobotka die Kontrolle Verdächtiger per Fußfessel ins Spiel, auch wenn diese „noch nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind.“ (Der Standard, 2017, Nr. 2).</i>	Es werden ausschließlich jene Themen berücksichtigt, welche über die gesetzlichen Bestimmungen oder deren möglichen Änderungen hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests berichten.
K2 Sachinformation	Diese Kategorie beinhaltet statistische Zahlen, Themen zur technischen Ausstattung oder Informationen bzgl. der Voraussetzungen für	<i>„301 Straftäter befinden sich in Österreich derzeit im „überwachten Hausarrest“ – 3200 waren es in den vergangenen</i>	Es werden nur Textpassagen herangezogen, welche lediglich sachliche Informationen in Bezug auf den

	den elektronisch überwachten Hausarrest.	<i>fünf Jahren.</i> “ (Kronen Zeitung, 2015, Nr. 51).	elektronisch überwachten Hausarrest wiedergeben.
K3 Personalisierung	Es werden im Artikel Personen genannt, welche im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest stehen. Dies bedeutet, dass der/die AkteurIn bereits eine Fußfessel trägt, beantragt oder getragen hat.	<i>„Jetzt ist es so weit: Ex-Innenminister Strasser spazierte gestern mit einer Fußfessel in die Freiheit.“</i> (Kronen Zeitung, 2015, Nr. 7).	Es werden ausschließlich jene Personen berücksichtigt, welche ihre Haftstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen haben, aktuell vollziehen oder zukünftig vielleicht vollziehen werden.
K4 Emotionalisierung	Diese Kategorie bezieht sich auf die sprachliche Komponente des Textes. Dabei ist die Human-Interest-Orientierung klar erkennbar. Gefühle werden betont und vermehrt dargestellt.	Ankerbeispiel siehe Unterkategorien K4.1 bis K4.3	Es werden ausschließlich Texte verwendet, in denen zumindest eine der Unterkategorien zutrifft.
K4.1. Familiarisierung	Für diese Kategorie muss der Text entweder umgangssprachliche Wörter oder Redewendungen beinhalten. Es wird versucht mittels der Sprache ein Wir-Gefühl zwischen der Zeitung und dem/der RezipientIn herzustellen. Zudem trifft diese Kategorie zu, wenn im Artikel Spitznahmen oder Kosennamen verwendet werden.	<i>„Geschieht ihm recht“, beurteilen einige Leser diese Eskapaden.“</i> (Kronen Zeitung, 2014, Nr. 67).	
K4.2. Simplifizierung	Diese Kategorie trifft zu, wenn das Tun eines Menschen im Artikel beschreiben wird. Die Darstellung eines komplexen Sachverhalts erfolgt vereinfacht und kurz.	<i>„Mörder von Kind trug Fußfessel.“</i> (Kronen Zeitung, 2017, Nr. 45).	
K4.3. Melodramatisierung	Dieser Kategorie sind unterschiedliche Textpassagen zuzuordnen.		

	<p>Erstens werden persönliche Schicksale von Menschen beschrieben, die beim/bei der LeserIn das Gefühl der Angst oder des Grauens erzeugen.</p> <p>Zweitens werden Situationen plastisch beschrieben, wodurch sich der/die RezipientIn das Geschehen bildlich vorstellen kann.</p> <p>Drittens werden Textelemente, in denen starke Adjektive oder reißerische Begriffe verwendet werden, dieser Kategorie zugeordnet.</p> <p>Viertens werden ebenso Artikel, in welchen der elektronisch überwachte Hausarrest in Kombination mit einer neuerlichen Straftat berichtet wird, dieser Kategorie zugewiesen.</p> <p>Wenn ein Artikel mindestens einer dieser Definition zuordbar ist, ist er der Kategorie der Melodramatisierung zuzuweisen.</p>	<p><i>„16-Jähriger mit Fußfessel prügelt Mutter nieder!“</i> (Kronen Zeitung, 2016, Nr. 75).</p> <p><i>„Mit einer Holzlatte drosch er auf die junge Gattin ein – so fest, dass der Prügel brach. [...]“</i> (Kronen Zeitung, 2017, Nr. 16)</p> <p><i>„Fußfessel für Schläger-Vater“</i> (Kronen Zeitung, 2017, Nr. 16).</p> <p><i>„Dealer (24) saß mit Fußfessel daheim und belieferte Kunden.“</i> (Kronen Zeitung, 2016, Nr. 68).</p>	
--	---	---	--

Anhang 2: Kategorien-Cluster der Auswertung von *Der Standard*

Artikelnummer	Jahr	Ressort	Anzahl der Wörter	Bid	Recht	Sachinformation	Personalisierung	Emotionalisierung
1	2016	InlandChronik	403	J			Stemeseder, Fußfessel-Pirat	
2	2017	Inland	310	N	Fußfessel für Gefährder	Technik, Voraussetzungen		
3	2017	Thema	276	J	Fußfessel für Gefährder			
4	2016	Inland	75	N			Strasser Fußfessel ab	
5	2014	Inland	60	N			Birnbacher Fußfessel ab	
6	2017	Titelseite	87	N	Politik, Forderung, Gefährder			
7	2017	Inland	47	N			Doberinig Fußfessel ab	
9	2014	InlandChronik	515	N	Sexualstrafäter, Gesetzesänderung	Fälle Ff seit Einführung		
10	2017	InlandChronik	43	N	Fußfessel für Gefährder kommt nicht, Erlass			
12	2016	Titelseite	14	N		Back-door selten		
13	2014	Titelseite	17	N	Ausweitung auf 18 Monate			
14	2014	Titelseite	78	N				
15	2014	InlandChronik	77	N			Karting zurück in Haft	
16	2016	InlandChronik	113	J			Karting Oper	
17	2016	InlandChronik	431	J			Innsbrucker Pirat	
18	2016	InlandChronik	48	N			Stemeseder, will Fußfessel	
19	2016	InlandChronik	41	N			Rathgeber Fußfessel	
20	2016	InlandChronik	220	N		Vergabeverfahren Ff (Technik)		
21	2016	Titelseite	120	N		Vergabeverfahren Ff (Technik)		
22	2016	Titelseite	146	N	Änderungen auf 18 Monate	Ausschreibung, Ausschreibung mit GPS, Zahlen	Hochegger will keine Ff	
23	2017	Inland	54	N		Technik, GPS, Zahlen etc.	Hochegger will keine Ff	
24	2017	Thema	542	J	Gefährder Ff, Plan im Reglerungsprogramm		Doberinig hat Ff	
25	2014	Chronik	236	N	VgGH Sexualstrafäter	Sexualstrafäter, Grundvoraussetzung		
26	2016	InlandChronik	287	N		Technik, Voraussetzungen		
27	2016	InlandChronik	519	J		Zahlen, Backdoor, Kosten		
28	2014	InlandChronik	523	J			Karting Fußfessel weg	
29	2016	InlandChronik	58	N			Strasser Fußfessel ab	
30	2015	Inland	170	N		Voraussetzungen	Martinz fußfessel Ja	
32	2014	InlandChronik	54	N				Justizgroteske, Rückfall Diebin
33	2017	Titelseite	62	N			Fischer und Mensdorff	
34	2015	Chronik	184	N		generell Fußfessel (ganzer Artikel)		
35	2016	Titelseite	92	N		Technik, Ausschreibung		
36	2017	Titelseite	196	N			Doberinig hat Ff	

Anhang 3: Kategorien-Cluster der Auswertung von der *Kronen Zeitung*

Artikelnummer	Jahr	Ressort	Anzahl der Wörter	Bild	Recht	Sachinformation	Personalisierung	Emotionalisierung
1	2014	Lokal	244	J			Birnbach, Weisbach	
2	2014	Lokal	187	J				Amokfahrt
3	2017	Titelseite	5	N				
4	2017	CHR Lokal	100	N			Ex-Primar mit Fußfessel	
5	2017	Gericht	84	N			Dobernig in FF	
6	2015	Politik	121	J			Ex-Minister Strasser FF	
7	2015	Titelseite	38	N			Ex-Minister Strasser FF	
8	2016	Lokal	78	N			Ex-Landes-Finanzbeamtin FF	
9	2015	Lokal	115	J			Ernst Strasser bekommt FF	
10	2015	Lokal	92	J			Ernst Strasser bekommt FF	
11	2015	Politik	56	N			Martinz bekommt FF	
12	2014	Lokal	88	N			Ehemalige Chef der Rapid-Ultras	
13	2017	Lokal	75	N	Innenminister, FF für Gefährder			
14	2014	Lokal	193	J				
15	2017	Lokal	152	J	aktuelle Gesetzeslage		Kartnig bekommt FF	Psycho-Täter
16	2017	CHR Lokal	167	N				Schläger-Vater
17	2014	Lokal	154	J		Pensionisten Tagesstruktur	Birnbacher	"Birni"
18	2014	Gericht	179	J	Rechtsprechung Sexualstrafäter	Voraussetzungen		Sex-Täter
19	2016	Ausland	46	N				Mord mit Ersatzbein
20	2015	Politik	159	N	Fußfessel für Dschihadisten			
21	2014	Ausland	56	N				Mord und FF, verkürzte Darstellung
22	2017	GER Gericht	176	J			Fischer und Mensdorff	"Graf Ali"
23	2016	CHR Lokal	253	N		Voraussetzungen	Richterin Ratz	Gang in den Knast
24	2014	Lokal	196	J		40 Kärntner mit FF		
25	2016	Titelseite	23	N				Fußfessel-Täter greift Mutter an
26	2014	Ausland	49	N				Hahn - Fußfessel -Ausland
27	2014	Lokal	23	N			Kartnig	
28	2017	Titelseite	12	N			Kartnig	
29	2014	Gericht	69	N		Voraussetzungen	Josef Kircher	
30	2015	Lokal	67	N			Strasser	ähnlich wie 31
31	2015	Lokal	115	J			Strasser	ähnlich wie 30
32	2014	Gericht	29	N			Kartnig FF verloren	
33	2014	Reportage	66	N			Kartnig FF verloren	Liebesbeziehung
34	2014	Gericht	45	N			Kartnig Antrag FF	
35	2016	Lokal	176	N		Voraussetzungen, Halbstrafe	Kornelia Ratz	
36	2017	CHR Lokal	146	N			Krispi mit FF (Arzt)	
37	2017	Lokal	37	N			Martinz FF weg	
38	2014	Lokal	149	J			Josef Kircher bekommt FF	
39	2014	Politik	296	N			Kartnig	mit FF ins Puff, aufrüchlich über seinen Fall
40	2016	GER Gericht	150	J				negativ Beispiel, kurze Sätze
41	2016	Gericht	56	N			Kornelia Ratz bekommt FF	
42	2015	Sport	250	N		Backdoor, Urteil nicht rk	Dominique Taboga	
43	2014	Gericht	199	N			Kartnig	
44	2015	Politik	29	N			Strasser	
45	2017	Ausland	45	N				Mörder mit FF, verkürzte Darstellung
46	2016	Politik	76	J	Justizminister, Ausweitung, Reststrafe			
47	2017	Lokal	47	N	FF für Gefährder			
48	2014	Lokal	79	N				Polizist mit FF
49	2014	Gericht	75	N				Putzfee mit FF als Diebin
50	2016	Lokal	231	J			Rathgeber	
51	2015	CHR Lokal	150	J	Ausweitung der FF auf 18 Monate	Zahlen		überwachte "Freiheit"
52	2015	Lokal	69	N			Strasser mit FF	
53	2015	Lokal	83	N			Strasser mit FF	
54	2017	CHR Lokal	166	J				Fußfessel Betrüger
55	2014	Lokal	124	J				Graffiti-Sprayer "Puber2"
56	2017	Gericht	113	N			Kartnig	
57	2014	Gericht	525	J			Ernst Strasser kann FF bekommen	
58	2016	Lokal	56	N				Fußfessel und Drogenverkauf
59	2016	Lokal	65	N			Rathgeber	
60	2016	Titelseite	22	N			Rathgeber	
61	2014	Gericht	231	J			Kartnig	Fußfessel-Pflanzerei
62	2017	Lokal	86	N			Primar mit FF	Primar operiert mit Fußfessel
63	2017	Lokal	211	N				ehrlische Drogendealerin mit FF
64	2016	Lokal	62	N				Diebin nahm FF ab, verkürzte Darstellung
65	2017	Lokal	171	N				Gauner mit FF, Kroneleser werden angesprochen
66	2014	Lokal	65	J			Birnbacher	
67	2014	Lokal	50	N			Kartnig	Kroneleser werden zitiert
68	2016	CHR Lokal	168	N				Dealer mit FF
69	2014	Gericht	162	J			Kartnig	"Aufatmen in der Verlängerung"
70	2017	Titelseite	10	N				Betrüger mit FF
71	2017	CHR Lokal	216	J				Hafti Gauner, Opfer am Wort
72	2014	Lokal	88	N			Kartnig Antrag auf FF	
73	2014	Lokal	39	N		Zahlen	Kartnig	
74	2017	Gericht	125	J				"Graf Ali"
75	2016	CHR Lokal	204	N				Fußfessel prügelt Mutter nieder
76	2014	Lokal	449	N				Interview mit Kartnig
77	2014	Gericht	125	J			Kartnig	Kopfwäsche für Kartnig